

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Das Nyktostrategenamt im spätantiken Ägypten

Verfasserin

Marlies Appl

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im November 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 310

Studienrichtung lt. Studienblatt: Alte Geschichte und Altertumskunde

Betreuer: Dr. Sven Tost

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Einleitung	2
1. Forschungsstand	2
2. Chronologische und geographische Streuung der Evidenz	4
II. Besprechung der Dokumente nach Textgattungen	7
1. Petitionen	7
2. Gestellungsbürgschaften	10
3. Verwaltungsinterne Korrespondenz	13
4. Weitere Urkundengattungen	14
III. Amt	16
1. Etymologie und Terminologie	16
2. Ursprung der Nyktostrategie und deren Einführung in Ägypten	18
3. Nominierung, Einsetzung und Amtsdauer	21
4. Amtsbereich	23
5. Zahl der Amtsträger	27
6. Aufgaben	28
a. Fahndungen und Gestellungen	28
b. Bearbeitung von Petitionen	32
c. Tätigkeiten in Zusammenhang mit ärztlichen Gutachten	33
d. Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals	34
7. Administratives Umfeld	37
IV. Amtsträger	43
1. Onomastik	43
2. Sozioökonomische Stellung der Amtsträger	45
3. Prosopographie	47
V. Zusammenfassung	52
VI. Anhang	53
1. Katalog	53
2. Tabelle	114
VII. Quellen- und Literaturverzeichnis	115

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des Nationalen Forschungsnetzwerks (NFN) „Imperium and Officium. Comparative Studies in Ancient Bureaucracy and Officialdom“ entstanden. Als Mitarbeiterin im Teilprojekt „Police Authorities in Late Antique Egypt“ unter der Leitung von Sven Tost habe ich mich mit dem Nyktostrategenamnt im spätantiken Ägypten beschäftigt. Zu diesem Thema existierte bis dahin keine Gesamtdarstellung. Diese Lücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Betreuer Sven Tost, der zum Entstehen der Arbeit maßgeblich beigetragen hat, indem er bei der Besprechung des Manuskripts hilfreiche Hinweise lieferte und für Fragen immer ein offenes Ohr hatte.

Außerdem möchte ich mich an dieser Stelle bei meinen Freunden und bei meinen lieben Eltern Christine und Peter Appl für ihre moralische Unterstützung bedanken. Nicht zuletzt bin auch bei meinem Lebensgefährten Lukas Hasenschwandtner zu Dank verpflichtet. Er hat alle Höhen und Tiefen, die mit der Abfassung der Arbeit verbunden waren, mit mir geteilt und hatte dabei immer Verständnis übrig.

I. Einleitung

I. 1. Forschungsgeschichte

Die Erforschung des Nyktostrategenamtes auf Grundlage der Papyri nahm Ausgang vom Jahre 1901, als Wilcken in München die später als P.Münc. III 69 publizierte Urkunde entdeckte und darüber bemerkte: „Ein Erlass an Beamte des Faijûm, in denen zum ersten Mal die νυκτοστράτηγοι erscheinen. Vgl. Strabo XVII p. 797 (für Alexandrien)¹“. Bereits zwei Jahre später wurde von Mitteis der erste Papyrus veröffentlicht, der später dem Archiv des Aurelius Kyros zugerechnet wurde². Seither ist die Zahl der Dokumente, in denen ein oder mehrere Nyktostrategen erwähnt werden, stetig angewachsen.

In der Folgezeit wurde das Amt im Zuge größer angelegter Werke zur Verwaltung Ägyptens immer wieder am Rande behandelt, bildete jedoch nie Gegenstand einer Einzeluntersuchung. Gelzer erwähnte die Nyktostrategen in seiner Studie zur byzantinischen Verwaltung noch nicht³. Preisigke setzte sie mit dem von Strabo erwähnten νυκτερινὸς στρατηγός gleich⁴. Dieser wird von Strabo zu den höchsten Funktionären Alexandriens gerechnet, die bereits in hellenistischer Zeit existiert hätten⁵. Über dessen Aufgaben erwähnt der Autor jedoch nichts Näheres. Jouguet brachte das Amt darüber hinaus mit dem stadtrömischen *praefectus vigilum* in Zusammenhang⁶. Der *praefectus vigilum* war von Augustus im Jahre 6 n. Chr. ursprünglich als Kommandant der stadtrömischen „Feuerwehrruppen“ (*vigiles*) eingesetzt worden. Seine Kompetenzen erstreckten sich jedoch bald auch auf polizeiliche Bereiche⁷.

Als Meilenstein in der Erforschung des Amtes kann Oertels 1917 erschienene Abhandlung über die Liturgien im ptolemäischen und kaiserzeitlichen Ägypten betrachtet werden. Obwohl ihm nur ein Bruchteil des heute publizierten Materials zur Verfügung stand, gelang ihm eine erste systematische Behandlung des Amtes⁸. Ein Großteil von Oertels Untersuchungsergebnissen – etwa bezüglich der Aufgaben der Nyktostrategen („Polizeiaufsicht im Stadtterritorium“) und der Einführung des Amtes in den Metropolen („wahrscheinlich mit der Dekurionatsordnung“) – hat bis heute im

¹ Wilcken, *Papyri* 479.

² Mitteis, *Papyri* 262–263; zum Archiv vgl. Kapitel „Prosopographie“.

³ Gelzer, *Studien*.

⁴ Preisigke, *Beamtenwesen* 5, Anm. 3: „Der νυκτερινὸς στρατηγός ist bezeugt für Arsinoe (...) ferner für Hermupolis, wo er νυκτοστράτηγος genannt wird“.

⁵ Strabo 17,1,12.

⁶ Jouguet, *Vie* 173, 193.

⁷ Vgl. Eck, *Praefectus vigilum* 246.

⁸ Oertel, *Liturgie* 281–83.

Wesentlichen Gültigkeit bewahrt. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, dass er den Urkundenbefund sehr kritisch beurteilte und keine voreiligen Schlüsse zog. Außerdem ist zu bedenken, dass es sich bei den ihm bekannten Urkunden um einige der für das Verständnis des Amtes wesentlichsten und aussagekräftigsten gehandelt hat⁹.

Knappe fünf Jahrzehnte später widmete Lallemand in ihrem Werk, das die ägyptische Zivilverwaltung von 284 bis 382 zum Gegenstand hat, den Polizeiorganen ein eigenes Kapitel. In Bezug auf das Nyktostrategenamnt schloss sie sich in vielerlei Hinsicht den Beobachtungen Oertels an, fügte jedoch gleichzeitig einige neue Aspekte hinzu. Sie zog erstmals in Erwägung, dass die Nyktostrategen trotz ihrer Amtsbezeichnung ihren Dienst sowohl während des Tages als auch während der Nacht verrichtet haben dürften. Was die Zahl der Amtsträger betrifft, ging sie von einem Kollegium aus, wollte sich jedoch nicht auf eine genaue Zahl festlegen und meinte darüber hinaus, dass der häufige Gebrauch des Zusatzes *ἐναρχος* zum Amtstitel darauf hindeuten könnte, dass die Amtsträger innerhalb einer gemeinsamen Amtszeit abwechselnd amtierten¹⁰.

1968 publizierte Sijpesteijn mit P.David 17 erstmals eine Urkunde, die einen Nachweis für das Nyktostrategenamnt darstellte und mit Sicherheit dem 6. Jh. zugewiesen werden konnte. Im Kommentar zur Edition legte er eine Auflistung der Testimonia vor und eine Untersuchung dessen, was das seit dem Erscheinen von Oertels Werk publizierte Material über das Amt verrät.

Im darauf folgenden Jahr widmete Thomas der Frage nach dem Zeitpunkt der Einführung des Amtes einen eigenen Aufsatz¹¹. Dabei kam er zu dem Schluss, dass Nyktostrategen wohl erst im Laufe des 3. Jh. – entweder bereits im Zuge der severischen Reformen oder später – in den ägyptischen Metropolen eingeführt wurden. Dieser Umstand könne dadurch erklärt werden, dass die Nyktostrategie zunächst ein sehr bedeutsames Amt und als solches mit dem niedrigen Status der ägyptischen Metropolen unvereinbar gewesen sei. Erst eine Aufwertung der Metropolen durch die Munizipalisierung und eine Abwertung des Amtes hatten zur Folge, dass letzteres auch dort eingerichtet wurde.

Im Jahre 1991 wurde von Kayser der erste und bislang einzige aus Ägypten stammende inschriftliche Beleg für das Amt publiziert¹². Es handelt sich dabei um die

⁹ V.a. P.Oxy. VII 1033, P.Lips. 39, P.Lips. 42.

¹⁰ Lallemand, *Administration* 164–165 inkl. Anm. 7; vgl. Kapitel „Zahl der Amtsträger“.

¹¹ Thomas, *Nyktostrategia*.

¹² Kayser, *Inscription*.

Basis einer Ehrenstatue, für deren Aufstellung zwei Syndikoi und zwei Nyktostrategen im Namen der Stadt gesorgt hatten.

Bagnall bezeichnete die Nyktostrategen in seinem 1993 erschienen Buch „Egypt in Late Antiquity“ als Oberhäupter des städtischen Polizeiwesens und hält fest, dass über deren Dienstpflichten nur wenig bekannt sei¹³. Was die Bedeutung des Amtes und der Funktionäre angeht, so hält er der Ansicht bei Thomas die Petition P.Herm. 52 (sowie deren Duplikat P.Herm. 53) entgegen, wo der betreffende Nyktostrategie als πολιτευόμενος bezeichnet wird¹⁴.

Die Polizeifunktionäre im byzantinischen Ägypten hat ein im Jahre 2000 publizierter Aufsatz von Torallas Tovar zum Gegenstand, in dem dem Nyktostrategenamnt ein eigener kurzer Abschnitt zukommt¹⁵.

Die bislang umfangreichste und aktuellste Darstellung zum Amt stammt von Hennig. Er beschränkte seine Untersuchung nicht auf die Nyktostrategen, sondern dehnte sie auch auf das „einfache“ Wachpersonal aus. Systematisch werden die einzelnen Aspekte – wie Zahl der Amtsträger, Amtsbereich, Aufgaben und soziale Qualifikation der Amtsträger – erörtert.

In den Jahren nach 2002 sind bis zum jetzigen Zeitpunkt drei neue Dokumente bekannt geworden, die allesamt aus Hermupolis stammen¹⁶. Weiteres unpubliziertes Urkundenmaterial findet sich zumindest in den Papyrussammlungen Leipzig und Wien¹⁷.

I. 2. Chronologische und geographische Streuung der Evidenz

Die Evidenz zum Nyktostrategenamnt in Ägypten umfasst zum gegenwärtigen Zeitpunkt 34 publizierte Urkunden, unter denen sich eine Inschrift und 33 Papyri befinden¹⁸.

Bei der Betrachtung der chronologischen und geographischen Streuung dieses Materials, wird auf den ersten Blick der große Anteil an hermopolitischen Dokumenten aus dem 4. Jh. deutlich. In Bezug auf die chronologische Gewichtung liegt dies vor allem im Überlieferungsbefund des sogenannten Aurelius Kyros-Archivs begründet¹⁹. Davon abgesehen sind die Urkunden relativ gleichmäßig auf das 3., 4. und 6. Jh.

¹³ Bagnall, *Egypt* 164.

¹⁴ Bagnall, *Egypt* 164, Anm. 85

¹⁵ Torallas Tovar, *Police* 117–18.

¹⁶ BGU XIX 2770 (376) und 2773 (Ende 5. Jh.), CPR XXIII 33 (550).

¹⁷ Für die Papyri in Leipzig vgl. http://papyri-leipzig.dl.uni-leipzig.de/content/main/archiv_aurelios_kyros.xml. Die Dokumente aus der Wiener Papyrussammlung tragen die Inventarnummern G10088 und G17103, wie mir Prof. Mitthof dankenswerterweise mitteilte.

¹⁸ Exklusive Duplikate.

¹⁹ Vgl. Kapitel „Prosopographie“.

verteilt. Zeugnisse aus dem 5. Jh. sind mit einer sicher datierten Urkunde unterrepräsentiert, was sich mit dem Gesamtbefund deckt²⁰. Das 2. und 7. Jh. weisen ebenfalls jeweils nur ein Zeugnis für die Existenz des Nyktostrategenamtes auf. Da das 2. Jh. papyrologisch ansonsten sehr gut dokumentiert ist²¹, könnte die Vermutung angestellt werden, dass dem Fehlen weiterer Zeugnisse andere Ursachen als der reine Überlieferungszufall zugrunde liegen dürften. Es könnte sich dabei um ein Indiz dafür handeln, dass das Amt in den ägyptischen Metropolen im 2. Jh. noch nicht existiert hat²². Aus dem 7. Jh. liegen auch insgesamt deutlich weniger Urkunden vor²³. Deshalb ist rein statistisch auch für das Nyktostrategenamt in dieser Zeit eine geringere Dokumentationsdichte zu erwarten. Infolge dessen könnte dem Fehlen weiterer Dokumente bei der Interpretation des Befundes etwas weniger Bedeutung zugemessen werden. Dennoch geht daraus freilich nicht zwangsläufig hervor, dass das Amt auch im 7. Jh. noch durchgehend existiert hat und nur das Quellenmaterial nicht vorhanden ist. Auch im 7. Jh. könnte das Fehlen weiterer Urkunden darin begründet liegen, dass es die Nyktostrategie in dieser Zeit nicht mehr gab.

Geographisch sind die Belege auf insgesamt sieben Städte verteilt. Die mittellägyptischen Städte sind mit sechs Zeugnissen vertreten, die oberägyptischen mit 24 Zeugnissen. Dazu kommen zwei Urkunden, deren Herkunft als wahrscheinlich, jedoch nicht als erwiesen gilt²⁴. Weiters existieren ein Privatbrief und eine Inschrift von unbekannter Herkunft, wobei die Inschrift unter Umständen auf onomastischer Grundlage Apollonopolis Magna zugewiesen werden kann²⁵. Ansonsten stammt die überwältigende Mehrheit der Urkunden aus Hermupolis. Selbst wenn man jene sechs Texte, die dem Aurelius Kyros–Archiv angehören, nicht berücksichtigt, handelt es sich immer noch um 38% des bislang publizierten Materials. Darauf folgen Oxyrhynchos und Antinoupolis mit jeweils 4 Dokumenten.

²⁰ Dazu kommen eventuell auf paläographischer Grundlage BGU XIX 2773 (Ende 5. Jh.) und SB XVIII 13115 (5./6. Jh.). Vgl. Habermann, *Verteilung* 150, Abb. 5.

²¹ Vgl. Habermann, *Verteilung* 147.

²² Vgl. Thomas, *Nyktostrategia* 347–48.

²³ Vgl. Habermann, *Verteilung* 147, Abb. 1.

²⁴ SPP III 62 (Hermopolites [?]) und P.Genova II 71 (Antinoites [?]). Beide wurden für die Darstellung in Abb. 2 der Kategorie „Unsicher/unbekannt“ zugeordnet.

²⁵ Vgl. Kayser, *Inscription* 228–30.

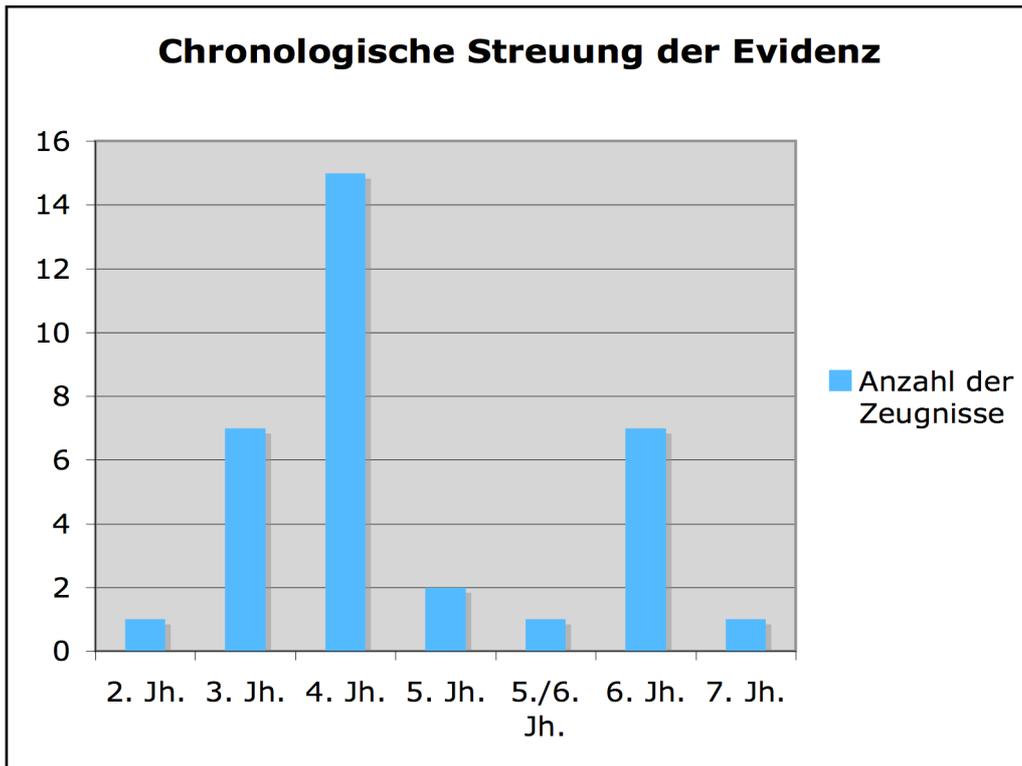


Abb. 1.: Chronologische Streuung der Evidenz²⁶

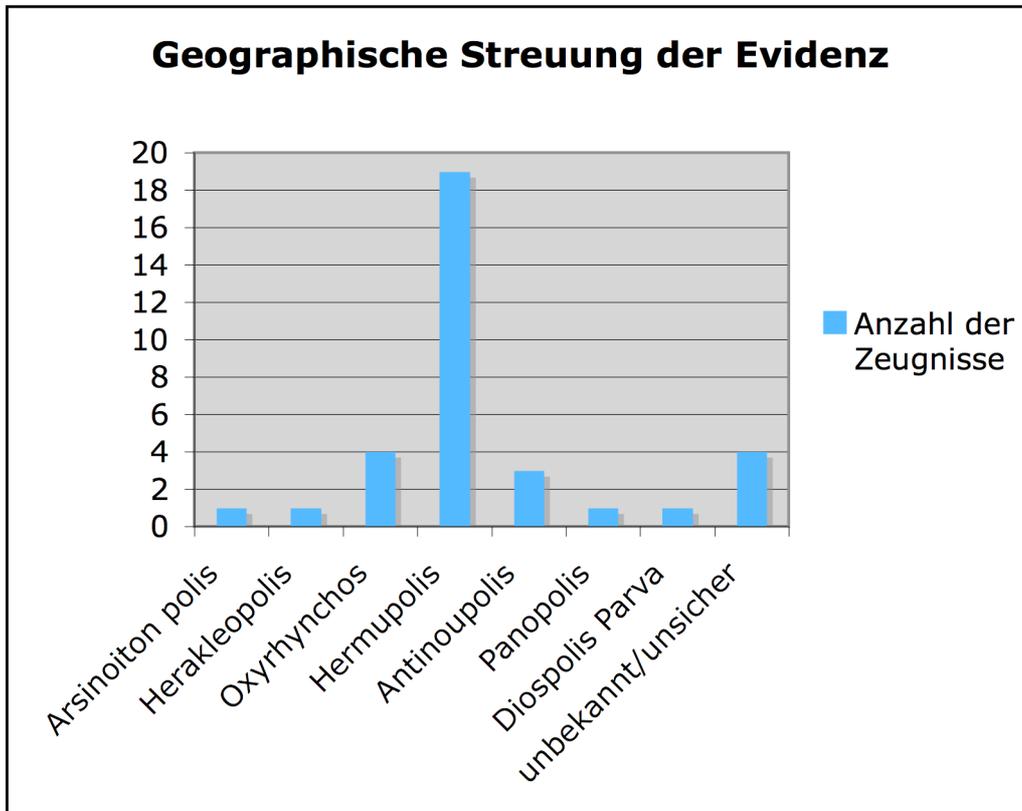


Abb. 2: Geographische Streuung der Evidenz

²⁶ Jene sieben Dokumente, die nur auf paläographischer Grundlage datiert werden können, wurden den entsprechenden Jahrhunderten zugeordnet. Für SB XVIII 13155 (5./6. Jh.) musste eine eigene Kategorie geschaffen werden.

II. Besprechung der Dokumente nach Textgattungen

Petitionen, Gestellungsbürgschaften und verwaltungsinterne Schreiben sind innerhalb der Evidenz zu den Nyktostrategen jeweils in breiterem Umfang dokumentiert. Deshalb lohnt es sich, diese in eigenen Abschnitten zu behandeln, in denen einerseits die konkreten Texte und andererseits allgemeingültige gattungsspezifische Charakteristika behandelt werden. Die übrigen Urkunden sind auf die unterschiedlichsten Textgattungen verteilt.

II. 1. Petitionen

Mit acht gesicherten Zeugnissen bilden die Petitionen in der Evidenz zu den Nyktostrategen die am umfangreichsten dokumentierte Textgruppe²⁷. Hinzu kommt eine Urkunde, die möglicherweise den Anfang einer Petition darstellt²⁸. Die Zeugnisse stammen aus Oxyrhynchos und Hermupolis und werden ins 3. bis 6. Jh. datiert. Mit Ausnahme der Eingabe P.Oxy. VII 1033, die im Kapitel „Verwaltungsinterne Korrespondenz“ behandelt wird, sind alle Petitionen an einen oder zwei Nyktostrategen in deren offizieller Funktion gerichtet.

Formal betrachtet steht am Beginn der Urkunden eine Datierung. Darauf folgen die Namen der Nyktostrategen, die als Adressaten fungieren. Mit *παρά* wird schließlich der Absender eingeleitet. Zwei der erhaltenen Dokumente (P.David 17, P.Lips. 39) weisen unmittelbar nach diesem Briefkopf ein sogenanntes Prooimion auf²⁹. Dabei handelt es sich um sehr allgemein formulierte Einleiteworte, in denen abstrakte Begriffe wie Gerechtigkeit und Ehrfurcht vor den Gesetzen thematisiert wurden³⁰. In allen übrigen Urkunden begann der Petent an dieser Stelle sofort, den Sachverhalt zu schildern. Dieser Hauptteil beschränkte sich zumeist auf einige wenige Zeilen, was dazu führt, dass sich der genaue Tathergang, die Motive des/der Beschuldigten sowie die Größe des Schadens dem, der keine über das Schriftstück hinausgehenden Informationen zur Verfügung hat, kaum im Detail erschließen. Im Schlussteil brachte der Petent in vielen Fällen seine konkrete Bitte vor.

²⁷ P.Oxy.Hels. 26 (Oxyrhynchos, 296), P.Oxy. LI 3620 (Oxyrhynchos, 326), P.Lips. 39 (Hermupolis, 390), P.Oxy. VII 1033 (Oxyrhynchos, 392), P.Stras. VII 713 (Hermupolis, 397), P.Herm. 52 inkl. Duplikat P.Herm. 53 (Hermupolis, 398), P.David 17 (Hermupolis, 504), P.Stras. VI 578 (Hermupolis, 505).

²⁸ SPP V 103. Es könnte sich jedoch auch um den Beginn einer Gestellungsbürgschaft handeln.

²⁹ Vgl. Fournet, *Document* 62–63.

³⁰ P.Lips.39: Ἐχρῆν τοὺς ἅπαξ πειραθέντες ἐπιστροφείας καὶ ἄρχοντος φόβου τοῦ λοιποῦ σωφρονεῖν καὶ μηκέτι κατὰ μηδενὸς ἀτόπημα διαπράξασθαι.; P. David 17: Εἰ μὴ προεχώρει ἢ τῶν νόμων ἐπιστρέφεια κατὰ τῶν ἀνδράσιν ἐπιχειρούντων, πάντες ἄν εἰς μανίαν καὶ εἰς ἕτερα ἀτοπήματα κατέτυχον.

Grundsätzlich könnten Petitionen Aufschluss darüber geben, bei welchen Delikten Nyktostrategen hinzugezogen wurden. Bisherige Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass sich anhand der Delikte kaum eindeutige Zuständigkeitsbereiche abgrenzen lassen. Die erhaltenen Petitionen betreffen körperliche Gewaltanwendungen (P.Lips. 39), Einbrüche (P.Lips. 39 [?], P. Herm. 52+53), Raubüberfälle (P.Oxy.LI 3620), ungebührliches Verhalten von Sklaven (P.Oxy.Hels 26) und Diebstähle (P.Stras.VI 578, P. Stras. VIII 713 [?]), doch wurden Klagen über derartige Tatbestände ebenso an Strategen, Syndikoi, *riparii* usw. gerichtet³¹. Es ist nicht einmal völlig auszuschließen, dass man sich mit ein und derselben Petition an mehrere Amtsträger gleichzeitig gewandt hat³². Bagnall deutet an, dass tendenziell das Ausmaß eines Verbrechens darüber entschieden hat, auf welcher administrativen Ebene eine Petition bearbeitet wurde³³. Er geht auch sicherlich nicht fehl darin, die Delikte, die beim Nyktostrategen landeten, als „petty crime“³⁴ zu charakterisieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch höhergestellte Amtsträger nicht selten mit Beschwerden wegen ähnlich „unbedeutender“ Verbrechen konfrontiert waren.

In nur zwei Petitionen (P.Herm. 52 (inkl. Dupl. P.Herm. 53), P.Oxy. LI 3620) wird davon berichtet, dass die geschilderte Tat in den Abend- bzw. Nachtstunden stattgefunden habe. Deshalb kann dies kaum das entscheidende Kriterium dargestellt haben kann, sich an den Nyktostrategen zu wenden³⁵. Eine derartige Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches anhand des Tageszeitpunktes wäre auch praktisch kaum durchführbar gewesen, wenn man bedenkt, dass es Petitionen gibt, die mehrere Tatbestände und -zeitpunkte zum Gegenstand haben.

Allen Petitionen an Nyktostrategen ist gemeinsam, dass die Absender Stadtbewohner waren. Bei sieben Dokumenten kann man diese Tatsache kaum dem Überlieferungszufall zuschreiben. Es darf daher als gesichert gelten, dass die Nyktostrategen nur für Delikte zuständig waren, an denen Stadtbewohner beteiligt waren.³⁶ In P.Stras. VI 578 betont sogar der Petent, ein Soldat der Mauren von Hermupolis, dass der Dieb, von dem er bestohlen wurde, ein Einwohner von

³¹ Z. B.: P.Oxy. XLVIII 3926 (Thinis, 246): an einen Strategen; SB XVIII 14056 (Hermupolis, 326): an Syndikoi; P.Mil. II 45 (Oxyrhynchos, 449): an einen *riparius*.

³² Vgl. Hobson, *Law* 201.

³³ Vgl. Bagnall, *Egypt* 161.

³⁴ Bagnall, *Egypt* 164.

³⁵ In der Petition SB VI 9515 (Oxyrhynchos, 449) geht es ebenfalls um einen nächtlichen Überfall. Der Adressat ist dennoch ein *riparius*.

³⁶ Vgl. Schwartz, P.Stras.VIII 716, S. 25.

Hermupolis war. Dennoch lässt dieser Befund nicht den umgekehrten Schluss zu, dass sich Stadtbewohner immer an Nyktostrategen gewandt hätten³⁷.

Über die Identität der Petenten verraten uns die Eingaben kaum mehr als deren Herkunft und in einigen Fällen den Beruf (ταρσικάριος, πορφυροπόλος, Soldat der Mauren). Was die soziale Qualifikation der Petenten betrifft, finden sich in den publizierten Dokumenten weder Ratsherrn noch Träger öffentlicher Ämter, was auf den ersten Blick ein Indiz dafür sein könnte, dass sich die lokale Oberschicht eher nicht an Nyktostrategen wandte, sondern ihre Anliegen gleich höheren Stellen vorbrachte. Dieser Eindruck wird durch das ärztliche Gutachten P.Lips. 42 relativiert, in dem ein öffentlicher Arzt den Zustand eines Ratsherrn begutachtet, nachdem dieser den Nyktostrategen zuvor in einer – nicht erhaltenen – Petition darum gebeten hatte. Weiters findet sich unter den Texten des Aurelius Kyros-Archivs eine Petition zweier Ratsherrn von Hermupolis, deren Bruder Opfer eines Gewaltaktes geworden war³⁸.

Hobson stellte über die Petitionspraxis im römischen Ägypten fest: „The focus of dispute settlement is on restitution rather than punishment.“³⁹ Diese Beobachtung findet durch die Petitionen an Nyktostrategen teilweise Bestätigung. Dabei ist in erster Linie der jeweilige Schlussteil von Relevanz, da die Absender an dieser Stelle verrieten, welche Vorgehensweise von Seiten der Behörden sie mit ihrer Eingabe erwirken wollten. In P.Oxy. LI 3620 wurden zwei Nyktostrategen gebeten, eine (autorisierte) Hebamme zu schicken, um den Zustand einer im Zuge eines Raubüberfalls verletzten Schwangeren zu untersuchen. Grund dafür war, dass der Verfasser eine Sicherstellung haben wollte, falls es zu Spätfolgen (einer Fehlgeburt?) kommen sollte. In einem weiteren Fall ersuchte eine Frau den Nyktostrategen um Unterstützung, da es ihr nicht selbst gelang, ihre Rechte gegenüber ihrem unbotmäßigen Sklaven geltend zu machen (P.Oxy.Hels. 26). Häufiger wandte man sich an Nyktostrategen, wenn man ein Gerichtsverfahren anstrebte und sicher gehen wollte, dass die beschuldigte Person zu dem betreffenden Termin verfügbar ist, d.h. man bat einen Nyktostrategen, sie in Gewahrsam zu nehmen⁴⁰.

Die Art, wie Petitionen im Allgemeinen von den Behörden bearbeitet wurden, erfüllte häufig nicht die Erwartungen der Petenten. Deutlich wird dies dadurch, dass die

³⁷ Beispiele für Petitionen von Stadtbewohnern an andere Amtsträger: an einen Epoptes Eirenes: P.Oxy. XII 1559 (Oxyrhynchos, 341); an einen *riparius*: SB VI 9515 (Oxyrhynchos, 449).

³⁸ P.Lips.inv. 642.

³⁹ Hobson, *Law* 210, Anm. 2.

⁴⁰ P.Stras.VI 578, P.Stras.VIII 713, P.Lond.V 1651 [?].

Papyri wiederholt von mehreren Anläufen berichten, die man unternehmen musste, um zu seinem Recht zu kommen. Auch die Dokumentation zu den Nyktostrategen enthält möglicherweise einen solchen Fall: P.Lips. 39 und der noch unpublizierte P.Lips.inv. 93 sind Petitionen einer gewissen Aurelia Demetria, in denen sie sich beim Nyktostrategen über das Verhalten ihres ehemaligen Mannes beschwert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass den beiden Eingaben unterschiedliche Anlässe zugrunde lagen.

Was die jeweilige Zahl von Nyktostrategen betrifft, die in den Petitionen als Adressaten fungieren, ergibt sich anhand der Zeugnisse folgendes Bild: Während die hermopolitischen Dokumente durchwegs an bloß einen Nyktostrategen gerichtet waren, wandten sich die Petenten der beiden Texte aus Oxyrhynchos an das Zweierkollegium. Die Interpretation dieses Befundes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage nach der Anzahl der Nyktostrategen pro Stadt⁴¹. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in Hermupolis immer nur einen, in Oxyrhynchos dagegen zwei Nyktostrategen gab. Auch bei anderen Kollegien, etwa dem der *riparii*, ist ebenfalls nicht ersichtlich ist, warum eine Eingabe in manchen Fällen an einen und in anderen an beide Amtsträger adressiert wurde⁴². Vielleicht war es dem Petenten selbst überlassen, ob er sich von seiner Eingabe mehr Erfolg versprach, wenn er diese an das Kollegium adressierte oder wenn er sich an einen einzelnen Beamten wandte, der ihm womöglich persönlich bekannt war. Möchte man die lokalen Unterschiede, die sich aus dem Befund ergeben, nicht gänzlich dem Überlieferungszufall zuschreiben, könnte in Betracht gezogen werden, dass die Amtsträger in Hermupolis innerhalb einer gemeinsamen Amtszeit abwechselnd amtierten, was vor allem durch den – auf Hermupolis beschränkten – Zusatz ἑναρχος zur Funktionsbezeichnung angedeutet sein könnte⁴³.

II. 2. Gestellungsbürgschaften

Bislang sind drei Dokumente innerhalb der Evidenz eindeutig als Gestellungsbürgschaften zu identifizieren⁴⁴, bei einer weiteren Urkunde dürfte es sich

⁴¹ Vgl. Kap. „Zahl der Amtsträger“.

⁴² Vgl. z.B. für den Hermopolites: P.Lips. 37 (389) und P.Cair.Goodsp. 15 (362); für den Oxyrhynchites: P.Harr. II 218 (350) und P.Oxy. XLVIII 3393 (365).

⁴³ Vgl. Kapitel „Zahl der Amtsträger“.

⁴⁴ BGU XIX 2770 (Hermupolis, 376), P.Lips. 56 (Hermupolis, 398), CPR XXIII 33 (Hermupolis, 550).

höchstwahrscheinlich um eine solche gehandelt haben⁴⁵. Ein anderes Fragment dürfte der Beginn einer Gestellungsbürgschaft oder einer Petition sein⁴⁶.

Die Urkunden erstrecken sich über einen Dokumentationszeitraum vom 4. bis 6. Jh. Der Beginn der Gestellungsbürgschaften entspricht formal dem der Petitionen. Auf die Datierung folgt die Nennung des Adressaten im Dativ. Im Gegensatz zu den Eingaben sind sämtliche Gestellungsbürgschaften an einen einzelnen Nyktostrategen gerichtet, nie an das Kollegium. Bei den Adressaten handelt es sich – wie auch im Fall der Petitionen – um Stadtbewohner, mit Ausnahme von SB XIV 11434, wo keine Herkunft genannt ist, was jedoch daran liegen könnte, dass es sich bei dem Dokument möglicherweise um ein Blanko-Formular oder eine Schreibervorlage gehandelt hat. Dafür spricht, dass der Absender nur als „Aurelius“ bezeichnet wird. Mit ὁμολογῶ wird nun das Formular der Bürgschaft eingeleitet, die in drei Fällen durch einen Kaisereid Bekräftigung findet⁴⁷. In CPR XXIII 33 wird auf den Eid verzichtet, was für Gestellungsbürgschaften aus dem 6. Jh. typisch ist⁴⁸. In den drei beeideten Urkunden erwähnt der Verfasser, dass er freiwillig (ἐκουσίως καὶ ἀθαρτέως) bürgt⁴⁹. Sollte der Bürge die Person nicht stellen können, werde er selbst deren Pflichten übernehmen. Am Ende bestätigt der Verfasser noch einmal mit seiner eigenen Unterschrift die Gültigkeit der Urkunde⁵⁰.

Die Hintergründe, die zum Abfassen eines derartigen Schriftstücks geführt haben, werden nur im Fall von CPR XXIII 33 deutlich. Der Verbürgte hat die Nachtwache in einer bestimmten Straße in Hermupolis übernommen, und die Einsetzung eines Bürgen soll dafür garantieren, dass er seiner Verpflichtung auch tatsächlich nachkommt. Der Grund, weshalb das Dokument an den Nyktostrategen adressiert ist, dürfte darin liegen, dass der Verbürgte unter diesem seinen Dienst – entweder im Rahmen einer Liturgie oder eines besoldeten Arbeitsverhältnisses⁵¹ – ableisten soll. Bemerkenswert ist, dass der Verbürgte als Ratsherr bezeichnet wird, die Nyktophylakie mit Sicherheit jedoch keine buleutische Liturgie war. Möglicherweise war der Betreffende gegen seinen Willen zur Mitgliedschaft im Rat nominiert worden,

⁴⁵ SB XIV 11434 (Antinoupolis, 442).

⁴⁶ SPP V 103 (Hermupolis, 266–267).

⁴⁷ BGU XIX 2770, P.Lips. 56, SB XIV 11434.

⁴⁸ Vgl. Mitthof, CPR XXIII 33, S. 200–201.

⁴⁹ Die Formel kann in SB XIV 11434, 7 mit großer Sicherheit ergänzt werden.

⁵⁰ BGU XIX 2770, P.Lips. 56.

⁵¹ Vgl. Mitthof, CPR XXIII 33, S. 206–207.

„versuchte sich dieser Nominierung aber dadurch zu entziehen, dass er weiterhin solche Liturgien absolvierte, die seinem früheren Status entsprachen⁵²“.

Die beiden Dokumente aus dem 4. Jh. stammen beide aus Hermupolis und ähneln einander in Bezug auf Formulierung und Inhalt sehr stark. In beiden findet sich kein Grund für die Übernahme der Bürgschaft genannt, wobei ein solcher im Falle von P.Lips. 56 im verlorenen Teil gestanden sein könnte. Gestellungsbürgschaften gegenüber Behörden wurden im spätantiken Ägypten in erster Linie im Rahmen der Übernahme von Liturgien abgefasst⁵³. Seltener dienten sie als sogenannte Enthaltungsbürgschaften oder um das Erscheinen einer Person vor Gericht zu sichern. Dennoch wurde im Fall von P.Lips. 56 letzteres in Betracht gezogen⁵⁴. Anlass dazu geben die Umstände, dass der Bürge der Bruder des Verbürgten ist, die Gestellung innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen hat und nirgendwo von einem liturgischen Amt die Rede ist. Die in zweifacher Ausfertigung überlieferte Gestellungsbürgschaft BGU XIX 2770 unterscheidet sich von P.Lips. 56 inhaltlich nur durch das Fehlen einer verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den Beteiligten und das Fehlen einer Frist. Ansonsten lässt die Urkunde den modernen Betrachter über ihre Hintergründe ebenso im Dunkeln. Es findet sich keine ausdrückliche Erwähnung einer Liturgie, für die der Verbürgte vorgeschlagen ist. Der Herausgeber von BGU XIX 2770 äußerte sich zu dieser Problematik nicht.

SB XIV 11434 enthält mit großer Wahrscheinlichkeit den Beginn einer Gestellungsbürgschaft. Erhalten sind Datierung, die Nennung von Adressat und Absender sowie die Einleitung der Eidesformel bis zur Beteuerung der Freiwilligkeit. Es wurde bereits erwähnt, dass es sich bei der Urkunde um eine Schreibervorlage oder ein Blanko-Formular gehandelt haben könnte, wo die Personendaten des Absenders erst nachträglich eingetragen wurden. Dass ein derartiges Formular eventuell bei einem der Hilfsbeamten des Nyktostrategen auflag, kann nur vermutet werden. Wenn dem so war, würde dies dafür sprechen, dass Nyktostrategen häufig als Adressaten von Gestellungsbürgschaften fungierten. Da das Dokument noch vor der Stelle, an der die Nennung der verbürgten Person zu erwarten ist, abbricht, kann leider keine Aussage über den Sinn und Zweck der Urkunde getroffen werden. Am naheliegendsten wäre es, einen Zusammenhang mit der Übernahme einer Liturgie anzunehmen.

⁵² Mithoff, CPR XXIII 33, S. 206.

⁵³ Vgl. Sijpesteijn, P.Vindob.Sijp. 3, S. 17–21.

⁵⁴ Vgl. Seidl, *Eid* 75; Litinas, *Deadlines* 75.

II. 3. Verwaltungsinterne Korrespondenz

Einem verwaltungsinternen Kontext entstammen bislang neun Urkunden. Sie dokumentieren die Kommunikation zweier oder mehrerer Amtsträger untereinander. Es handelt sich dabei in erster Linie um Anweisungen höherer Instanzen, die entweder ausschließlich an Nyktostrategen (P.Panop.Beatty 1, 213–216 und 342–346, BGU XIX 2773) oder an diese gemeinsam mit anderen Amtsträgern (P.Münch. III 69, P.Ryl. IV 700) gerichtet waren. Dagegen ist nur ein Schreiben von Nyktostrategen an eine übergeordnete Instanz überliefert (P.Oxy. VII 1033). Wenn die Ergänzungen des Herausgebers von P.Fam.Tebt. 41 zutreffen sollten, so ist auch dieses sehr fragmentarisch erhaltene Dokument der verwaltungsinternen Korrespondenz zuzurechnen. Nach Ansicht des Herausgebers habe sich darin ein Nyktostrategie verpflichtet, zusätzlich zu den eigenen auch die Amtspflichten seines Kollegen zu übernehmen. Absender und Adressat müssten demnach als gleichrangig betrachtet werden. Eine – zumindest leicht – übergeordnete Position nimmt der Nyktostrategie in P.Lips. 65 ein, wo ihm der Liturgenvorschlag eines Gnooster unterbreitet wird⁵⁵. Schließlich ist noch das Schreiben P.Oxy. L 3571 zu nennen, in dem ein Nyktostrategie erwähnt wird, dem jedoch weder die Rolle des Adressaten noch des Absenders zukommt.

In einigen der besprochenen Dokumente kommt der verwaltungsinterne Charakter deutlicher zum Ausdruck als in anderen. So wurde etwa in P.Panop.Beatty 1, 213–216 und 342–346⁵⁶, sowie in P.Münch. III 69 und BGU XIX 2773 auf die Nennung der Adressatennamen völlig verzichtet⁵⁷. Stattdessen finden sich nur deren Amtstitel. Dies ist typisch für verwaltungsinterne Schreiben, die in der Verwaltungshierarchie von oben nach unten gerichtet sind. Ein weiteres Charakteristikum verwaltungsinterner Korrespondenz besteht darin, dass auf die Schilderung von Umständen, deren Kenntnis von Absender und Adressat vorausgesetzt werden konnte, aus Zeit- und Platzspargründen nicht eingegangen wurde. Dies kann dem modernen Betrachter die Auswertung dieser Dokumente zum Teil erheblich erschweren. In P.Oxy. L 3571 ist von der Suche nach flüchtigen Minenarbeitern die

⁵⁵ Vgl. auch die Parallelstücke P.Lips 66, Mitteis, *Urkunden* Nr. 39, 40, 41, 42, 43, 45 und 46; P.Lips.inv. 48, 50–55, 58–61. Letztere werden von Mitteis, *Urkunden* 91 erwähnt.

⁵⁶ Da es sich hierbei um Abschriften handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Originalschreiben die Amtsträger namentlich genannt waren.

⁵⁷ In P.Ryl. IV 700, 2 ist hingegen davon auszugehen, dass die Adressaten namentlich genannt waren, da die Singularendung]Ɑ zu keinem der als Adressaten in Frage kommenden Amtsträger passt. Es dürfte sich daher um das Ende des Namens einer der Nyktostrategen gehandelt haben.

Rede, deren Zahl bzw. Namen jedoch nicht genannt sind. Diese dürften aus einem vorangegangenen Schreiben bekannt gewesen sein. In P.Lips. 65 schlägt der Gnostrer einen Liturgen vor, der unter dem Nyktostrategen für die Dauer von einem Jahr seinen Dienst ableisten soll, es wird jedoch nicht explizit gesagt, von welcher liturgischen Funktion die Rede ist. Diese Information dürfte indirekt darin enthalten gewesen sein, dass der Vorgeschlagene den Posten eines namentlich genannten verstorbenen Vorgängers übernehmen sollte. Der Absender konnte voraussetzen, dass dem Adressaten bekannt war, welchen Posten der Verstorbene innegehabt hatte.

P.Oxy. VII 1033 fällt in mehrerer Hinsicht aus dem Rahmen. Das Dokument weist in Bezug auf Aufbau, Inhalt und Rhetorik in erster Linie die charakteristischen Eigenschaften einer Petition auf. Da Adressaten und Absender eindeutig in ihrer Funktion als Amtsträger miteinander kommunizierten, könnte man von einer „verwaltungsinternen Petition“ sprechen. Auffallend ist, dass die beiden Nyktostrategen darin ausführlich auf ihre Amtspflichten eingehen, obwohl diese den Adressaten wohl ausreichend bekannt gewesen sein dürften, dagegen jedoch den unmittelbaren Anlass des Schreibens, nämlich den Personalmangel, kaum ausführen. Wer das Personal von ihnen abgezogen hatte, aus welchem Grund dies geschehen war und wie lange dieser Zustand schon andauerte, wird nicht mitgeteilt.

Eine weitere Besonderheit der verwaltungsinternen Korrespondenz, die erwartungsgemäß auf Schreiben von höhergestellten Amtsträgern an Untergebene beschränkt ist, besteht in der Androhung von Strafen bzw. Konsequenzen bei Missachtung eines Befehls. Dies ist der Fall in P.Münch. III 69 (Z. 9: ἐκτινύοντες) und P.Panop.Beatty 1 (Z. 215–216: ἵνα μὴ ἀμελήσαντες κινδύνῳ ὑποστήσητε; Z. 345: μεμνημένοι τοῦ ἑαυτῶν κινδύνου).

II. 4. Weitere Urkundengattungen

Die Dokumente, die sich nicht den drei ausführlicher besprochenen Gattungen zuordnen lassen, machen etwa ein Drittel der Gesamtevidenz aus. Überliefert sind drei Urkunden, die sich unter dem Überbegriff „Listen“ zusammenfassen lassen⁵⁸, eine Ehreninschrift⁵⁹, zwei Privatbriefe⁶⁰, ein Prozessprotokoll⁶¹, ein ärztliches Gutachten⁶², ein

⁵⁸ SB XX 14701 (Hermupolis, um 266), P.Erl.Diosp. 1 (Diospolis Parva, 313–314), P.Sorb. II 69 (Hermupolis, 618–619 [?]).

⁵⁹ SEG XLI 1668 (Herkunft unbekannt, 296).

⁶⁰ P.Oxy. VI 933 (Oxyrhynchos, 3. Jh.), SB XVIII 13115 (Herkunft unbekannt, 5./6. Jh.).

⁶¹ P.Lips. 40 (Hermupolis, vor 381–82 [?]).

Darlehensvertrag⁶³, zwei Quittungen⁶⁴, ein Horoskop⁶⁵ und schließlich ein Dokument, das aufgrund seines fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht eindeutig einer Gattung zugewiesen werden kann⁶⁶.

Bei der Auswertung dieser Texte müssen freilich stets die jeweiligen gattungsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese hier für jeden einzelnen Urkundentyp zu besprechen, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Im Folgenden sei deshalb nur auf einige wichtige Aspekte hingewiesen. Bei der Untersuchung des Nyktostrategenamtes im Speziellen ist zunächst zu beachten, dass man bei bestimmten offiziellen Dokumenten – darunter Ehreninschriften und ärztlichen Gutachten – im Allgemeinen eher von einer terminologisch exakten Bezeichnung von Amtstitel, Amtsbereich etc. wird ausgehen können, als dies etwa in Privatbriefen der Fall ist. Bei Quittungen macht es einen entscheidenden Unterschied, ob sie einem privaten oder einem offiziellen Kontext entstammen, d.h. ob die darin genannten Summen einerseits zur Begleichung von Sach- bzw. Lohnkosten, die mit der Ausübung des Amtes verbunden waren, dienten, oder andererseits Finanzgeschäfte dokumentieren, die Nyktostrategen nicht in ihrer amtlichen Funktion, sondern als Privatpersonen getätigt haben. Während in BGU XII 2190 eher von einer „Restzahlung“ an die Nyktostrategen in deren Funktion als Amtsträger die Rede zu sein scheint⁶⁷, muss die Frage im Falle von SPP III 62 offen bleiben. Das Prozessprotokoll P.Lips. 40 berichtet über die Verhandlung einer Strafsache, in deren Verlauf vor allem einer der mutmaßlichen Täter verhört wurde. Wiederholte Zwischenrufe der anwesenden Personen machen es dem modernen Betrachter, dem darüber hinaus das Hintergrundwissen der Beteiligten fehlt, häufig schwer, die Aussagen der einzelnen Personen im Detail zu verstehen, und somit bleibt der „Gegenstand der Verhandlung (...) stellenweise dunkel⁶⁸“. Dies ist in keiner Weise außergewöhnlich, sondern ein typisches Charakteristikum spätantiker Gerichtsprotokolle. Dementsprechend kommt darin auch die Erwähnung des Nyktostrategen sehr unvermittelt vor und lässt sich kaum

⁶² P.Lips. 42 (Hermupolis, 391).

⁶³ BGU XII 2201 (Hermupolis, 565 [?]).

⁶⁴ BGU XII 2190 (Hermupolis, 6. Jh.), SPP III 62 (Hermopolites [?], 6. Jh.).

⁶⁵ PSI I 23 (Hermupolis, 376).

⁶⁶ P.Genova II 71 (Antinoites [?], 6. Jh.).

⁶⁷ BGU XII 2190, 2: ὑπὲρ λοιπάδου τοῦ χρυσίου τῶν νυκτοστρατῆγων Ἑρμοπόλεως.

⁶⁸ Mitteis im Kommentar zu P.Lips. 40, S. 132.

sinnvoll in den inhaltlichen Kontext einfügen. Sie scheint jedenfalls nicht in direktem Zusammenhang mit der verhandelten Strafsache gestanden zu sein⁶⁹.

III. Amt

III. 1. Etymologie und Terminologie

Terminologisch muss zwischen der Bezeichnung für das Amt (*officium*) und der Funktionsbezeichnung des einzelnen Amtsträgers (*officialis*) unterschieden werden.

Der Terminus für das Amt (νυκτοστρατηγία) ist innerhalb der papyrologischen Evidenz bislang nur ein einziges Mal belegt, und zwar in P.Fam.Tebt. 41 (Antinoupolis, 176). Die Buchstaben vor]ρατηγια in Z. 11 sind zwar ergänzt, und der Rest des Textes ist nur sehr fragmentarisch erhalten, doch scheint die Ergänzung vor dem Hintergrund von Z. 6 und 12 außer Zweifel zu stehen.

Der Titel des einzelnen Amtsträgers im spätantiken Ägypten lautete stets νυκτοστράτηγος – im Unterschied zu den Nyktostrategen in Asia Minor, wo die Bezeichnungen wohl regional bedingt leicht variieren konnten (ὁ διὰ νύκτος στρατηγός bzw. ὁ νυκτερινὸς στρατηγός⁷⁰). Unmittelbar an diese Funktionsbezeichnung schloss sich in jenen Schreiben, die an einen oder zwei Nyktostrategen adressiert waren, die Angabe des Amtsbereiches an⁷¹. Während der Amtsbereich im Laufe der Zeit – wie es scheint – Veränderungen unterworfen war⁷², blieb die Funktionsbezeichnung νυκτοστράτηγος über den gesamten Dokumentationszeitraum hindurch unverändert. Ähnliches kann wohl auch für die Bezeichnung für das Amt (*officium*) vorausgesetzt werden. In P.Genova II 71, 2 aus dem 6. Jh. findet sich möglicherweise die Erwähnung eines ὑπονυκτοστράτηγος. Ob es sich dabei um ein eigenes Amt gehandelt hat oder ob an der betreffenden Stelle nicht doch eher ὑπὸ νυκτοστρατήγου zu lesen ist, kann anhand der gegenwärtigen Quellenlage nicht entschieden werden. Ein ehemaliger Nyktostrategie (ἀπὸ νυκτοστρατήγων) begegnet in P.Sorb. II 69, 83 B 11.

Die in doppelter Ausfertigung vorliegende Gestellungsbürgschaft BGU XIX 2770 ist insofern von Bedeutung, als dort einmal der amtierende Nyktostrategie korrekt als solcher bezeichnet wurde, einmal jedoch stattdessen nur στρατηγός geschrieben wurde. Der Herausgeber hielt es daher für denkbar, dass dieses Versehen auch in

⁶⁹ Eine mögliche Interpretation der betreffenden Stelle (P.Lips. 40, Col. III, 16–17) bietet Hennig, *Nyktostrategen* 291, Anm. 44.

⁷⁰ Vgl. Brélaz, *Securité* 79–82.

⁷¹ Z.B.: P.Oxy. LI 3620, 4–5: νυκτοστρατήγοις τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Οἰουρυγιτῶν πόλεως; P.Lips. 65, 5–6: νυκτοστρατήγῳ Ἑρμοῦ πόλεως τῆς λαμπροτάτης; P.David 17, 2–3: νυκτοστρατήγῳ νοτίνου μέρους τῆς Ἑρμοουπολιτῶν.

⁷² Vgl. Kapitel „Amtsbereich“.

anderen Dokumenten passiert, und die Evidenz zu den Nyktostrategen um einige Texte reicher sein könnte, als bisher angenommen. Konkret weist Maehler in diesem Zusammenhang auf P.Lond. V 1651 (Hermupolis, 363) und P.Vindob.Sijp. 3 (Hermupolis, 325) hin. Analog dazu wurde in Betracht gezogen, dass es sich bei dem in einer Inschrift des 1. Jh. v. Chr. bezeugten Πτολεμαῖος στρατηγὸς πόλεως um den von Strabo für Alexandria bezeugten νυκτερινὸς στρατηγός handeln könnte⁷³.

Obwohl die Amtsbezeichnung wörtlich übersetzt „Nachtstrategie“ lautet, enthalten die Urkunden nur vereinzelte Hinweise auf einen nächtlichen Bezug des Amtes. In P.Fam.Tebt. 41, 12 verspricht ein Nyktostrategie: φυλάξω διὰ νυκτὸς ἀμέμπτως, während hingegen nur zwei von insgesamt neun bisher publizierten Petitionen an Nyktostrategen eine Klage über ein Verbrechen zum Gegenstand haben, das sich in den Nacht- bzw. Abendstunden ereignet haben soll⁷⁴.

Für die Etymologie des Amtstitels dürfte es entscheidend sein, welche Kompetenzen mit dem Amt zur Zeit der Einführung verbunden waren. Darüber Aussagen zu treffen ist jedoch fast unmöglich, zumal zwischen dem frühesten papyrologischen Beleg aus dem Jahr 176 und dem unmittelbar darauf Folgenden eine Dokumentationslücke von einem knappen Jahrhundert klafft⁷⁵. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die Wurzeln des Amtes viel weiter zurückreichen und die Nyktostrategen in den Papyri mit dem von Strabo für Alexandria bezeugten νυκτερινὸς στρατηγός in Verbindung gebracht werden können⁷⁶.

Es wäre daher denkbar, dass in der Frühphase des Amtes ein stärkerer Bezug zu den Abend- bzw. Nachtstunden gegeben war, der im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten ist. Konkret könnte es u. a. die Organisation des nächtlichen Wachpersonals gewesen sein, die dem Amt den Namen gegeben hat, weil sie die entscheidendste Aufgabe dargestellt hat⁷⁷. Von Anfang an oder auch erst im Laufe der Zeit dürfte zu diesem Kernkompetenzbereich noch eine Reihe weiterer Amtspflichten hinzugetreten sein.

Ein Vergleich mit dem spätantiken Amt des *riparius* zeigt ein ähnliches Bild. Auch dort deckt sich die etymologische Herleitung der Titulatur vom lateinischen Wort

⁷³ Strack, *Inschriften* 135; Strabo 17, 1,12.

⁷⁴ P.Oxy. LI 3620, P.Herm. 52 und 53; vgl. Kapitel „Petitionen“

⁷⁵ P.Fam Tebt 41 (176) und SB XX 14710 (um 266).

⁷⁶ Strabo XVII 1,12; vgl. Kapitel „Ursprung der Nyktostrategie und deren Einführung in Ägypten“; Brélaz, *Securité* 80 schließt für die Nyktostrategie in Asia Minor hellenistische Wurzeln nicht aus. Es ist in jedem Fall bemerkenswert, dass die Nyktostrategen in Asia Minor zum Teil exakt denselben Titel trugen wie der von Strabo erwähnte Funktionär.

⁷⁷ Vgl. Kapitel „Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals“.

ripa (= Flussufer) kaum mit der in den Urkunden bezeugten Aufgaben und Tätigkeiten. Nur in fünf Dokumenten – davon zwei Duplikate – innerhalb der Evidenz zu den *riparii* ist von Dammarbeiten die Rede⁷⁸.

Dass dieser erste Bestandteil des Amtstitels – zumindest für die Spätphase des Amtes – nicht überbewertet werden darf, geht neben dem papyrologischen Befund möglicherweise auch indirekt aus einer Novelle des Kaiser Iustinian hervor⁷⁹. Darin wird zwar nicht auf das Nyktostrategenamt Bezug genommen, sondern auf den *praefectus vigilum*, dessen Amtstitel im Griechischen übersetzt *praefectus noctium* laute. Iustinian hält diesbezüglich fest, dass der Titelbestandteil *noctium* nicht mehr erklärt werden könne und ungerechtfertigt sei, da der Zuständigkeitsbereich der Amtsträger keineswegs auf die Nachtstunden beschränkt sei. Es wird die Vermutung geäußert, dass der betreffende Titelbestandteil darauf zurückgehe, dass die ursprüngliche Aufgabe dieses Funktionärs in der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Nacht bestanden hätte.

Der zweite Bestandteil des Amtstitels – Strategie – konnte allgemein einen Feldherrn bezeichnen. In Ägypten handelte es sich dabei seit hellenistischer Zeit vor allem um den Leiter eines Gaus, der sowohl mit zivilen als auch mit militärischen Kompetenzen ausgestattet war. Wenn man davon ausgeht, dass die Wurzeln des Amtes bis in hellenistische Zeit zurückreichen, in der das öffentliche Sicherheitswesens vor allem militärisch organisiert war⁸⁰, könnte dies einer der Gründe für die Wahl dieses Teils des Amtstitels gewesen sein.

III. 2. Ursprung der Nyktostrategie und deren Einführung in Ägypten

Das erste papyrologische Zeugnis für die Existenz des Nyktostrategenamtes in Ägypten stammt aus Antinoupolis und kann ins Jahr 176 datiert werden (P.Fam.Tebt. 41). Bereits bei Strabo findet sich die Erwähnung eines Funktionärs, der den Titel *νοκτερινὸς στρατηγός* trug. Dieser wird von Strabon zu den höchsten Funktionsträgern Alexandriens gerechnet, die dort bereits unter den hellenistischen Königen existiert hätten⁸¹. Papyrologisch oder epigraphisch ist der Amtstitel in dieser Form in Ägypten

⁷⁸ P.Lond.V 1648 und P.Lond.V 1822 (Hermopolites, 373), P.Lond.V 1649 (Hermopolites, 373), SB XVI 12384 und 12385 (Hermopolites, 362).

⁷⁹ Iust.Nov. XIII pr. - de praetoribus populi. Markus Resel hat mich dankenswerterweise auf diese Stelle aufmerksam gemacht.

⁸⁰ Vgl. Bagnall, *Police* 67.

⁸¹ Strabo 17,1,12: (...) Τῶν δ' ἐπιχωρίων ἀρχόντων κατὰ πόλιν μὲν ὃ τε ἐξηγητὴς ἐστὶ, πορφύραν ἀμπερόμενος καὶ ἔχων πατριους τιμὰς καὶ ἐπιμέλειαν τῶν τῇ πόλει χρησίμων, καὶ ὁ ὑπομνηματογράφος καὶ

weder in der ptolemäischen Zeit noch in der römischen Kaiserzeit nachgewiesen. Jouguet und Delia brachten das Amt mit dem stadtrömischen *praefectus vigilum* in Verbindung⁸². Dieser Posten war von Augustus im Jahre 6. n. Chr. geschaffen worden. Als Leiter der *vigiles* oblag ihm einerseits die Brandbekämpfung, andererseits wurden seine Kompetenzen bald auch auf den Polizeibereich ausgedehnt⁸³. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem von Strabo erwähnten Funktionär und den Nyktostrategen in den Papyri bestehe nach Delia nicht⁸⁴. Auch Hennig hielt einen solchen „nicht nur wegen des großen zeitlichen Abstands“ für „eher fraglich“⁸⁵. Die chronologische Dokumentationslücke zwischen Strabo und dem ersten papyrologischen Beleg des Amtes ist in der Tat beträchtlich. Dagegen ist für die Nyktostrategie in Asia Minor – deren Vertreter als Titel entweder *νοκτερινὸς στρατηγός* oder *ὁ διὰ νόκτος στρατηγός* trugen – eine Kontinuität vom Ende des ersten vorchristlichen Jahrhunderts oder vom Beginn des ersten nachchristlichen Jahrhunderts bis zur Mitte des 3. Jh. epigraphisch nachgewiesen⁸⁶. Die Ursprünge des Amtes in Asia Minor dürften mit großer Wahrscheinlichkeit in die hellenistische Zeit zurückgehen⁸⁷. Was die Amtstitulatur, das Prestige des Amtes und die soziale Stellung der einzelnen Vertreter betrifft, so scheinen die Funktionäre in Asia Minor Strabos *νοκτερινὸς στρατηγός* näher gestanden zu haben als jene aus den Papyri. Dies geht etwa daraus hervor, dass Personen für besondere Verdienste mit den Ehren der Nyktostrategie ausgezeichnet werden konnten, ohne jemals die Funktion an sich innegehabt zu haben⁸⁸. Weiters zeigen mehrere Inschriften, dass Personen, die die Nyktostrategie bekleideten, entweder vor oder nach ihrer Amtszeit hochrangige Ämter innerhalb ihrer Städte übernahmen⁸⁹.

Es stellt sich nun die Frage, ob es trotz des zeitlichen Abstandes dennoch möglich ist, hinter dem von Strabo erwähnten Funktionsträger einen entfernten Vorgänger des spätantiken Nyktostrategenamtes zu sehen. Thomas, der sich in einem eigenen Aufsatz mit der Einführung des Amtes in den ägyptischen Metropolen auseinandergesetzt hat, sprach sich dafür aus, dass es sich bei den beiden Ämtern

[ὁ] ἀρχιδικαστής, τέταρτος δὲ ὁ νοκτερινὸς στρατηγός. ἦσαν μὲν οὖν καὶ ἐπὶ τῶν βασιλείων αὐται αἱ ἀρχαί (...).

⁸² Vgl. Jouguet, *Vie municipale* 173, 193–194; Delia, *Citizenship* 98. Einen Zusammenhang zwischen den beiden Ämtern hielt Brélaz, *Securité* 80, Anm. 59 für reine Spekulation.

⁸³ Vgl. Eck, *Praefectus vigilum* 246.

⁸⁴ Delia, *Citizenship* 98, Anm. 51.

⁸⁵ Hennig, *Nyktostrategen* 289.

⁸⁶ Vgl. Brélaz, *Securité* 348–349, A1–A6.

⁸⁷ Brélaz, *Securité* 80.

⁸⁸ Vgl. Brélaz, *Securité* 351, B6.

⁸⁹ Vgl. Brélaz, *Securité* 348, A2–A3 und 349, A5.

wahrscheinlich im Kern um ein und dasselbe gehandelt haben dürfte⁹⁰. Dem könne entgegengehalten werden, dass der alexandrinische νυκτερινὸς στρατηγός bei Strabo ein viel bedeutenderer Funktionär gewesen zu sein scheint als die Nyktostrategen in den Papyri. „This may well be true, but is in no way surprising. By the time we get significant information about the municipal νυκτοστράτηγος three hundred years have elapsed since Strabo’s day. Many changes have occurred, among them a decrease in power and prestige for municipal officers⁹¹“. Das Fehlen entsprechender Papyruszeugnisse könne dadurch erklärt werden, dass das Nyktostrategenamnt in den ägyptischen Metropolen erst nach den Reformen des Septimius Severus oder zu einem späteren Zeitpunkt im 3. Jh. eingeführt worden sei⁹². Das frühe Zeugnis P.Fam.Tebt. 41 (176) aus Antinoupolis widerspricht dieser These nicht, da Antinoupolis von Hadrian als griechische Stadt gegründet worden war und für diese daher andere Maßstäbe galten. Spätere Urkunden stammen erst aus der Regierungszeit des Gallienus (SB XX 14710, SPP V 103). Sie bilden die ersten Belege für die Existenz des Amtes in den Metropolen und sind beide hermopolitischer Herkunft. Seit dem Erscheinen von Thomas’ Aufsatz sind keine Urkunden publiziert worden, die seiner Theorie als solcher widersprechen würden. Es ist daher davon auszugehen, dass Nyktostrategen in den ägyptischen Metropolen in den beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderten noch nicht existiert haben. Das Amt wurden dort spätestens kurz nach der Mitte des 3. Jh. eingerichtet. Es stellt sich nun die Frage, welcher Zweck damit verfolgt wurde und welche Funktionäre jene Aufgaben, die fortan Nyktostrategen oblagen, davor erledigt hatten. Für das Eirenarchenamnt, das etwa zur selben Zeit eingeführt worden sein dürfte, zieht Säger die Möglichkeit in Betracht, dass dieses zur Entlastung des Strategen geschaffen worden war⁹³. Dies scheint auch im Falle der Nyktostrategen denkbar zu sein. In Anbetracht der Tatsache, dass für die Eirenarchen vor allem eine Zuständigkeit für die ländlichen Gebiete eines Gaus nachgewiesen ist⁹⁴, könnte das Nyktostrategenamnt in gewisser Weise als deren städtisches Gegenstück eingerichtet worden sein. Im Übrigen scheint es wenig überraschend, dass das Amt in der ersten Hälfte bzw. um die Mitte des 3. Jh. etabliert wurde, wenn man bedenkt, dass dies insgesamt eine Zeit war, in der

⁹⁰ Vgl. Thomas, *Nyctostrategia* 348. Dieselbe Meinung vertraten bereits Preisigke, *Beamtenwesen* 5 und Oertel, *Liturgie* 281.

⁹¹ Thomas, *Nyctostrategia* 348, Anm. 2.

⁹² Vgl. Thomas, *Nyctostrategia* 351–352; ähnlich bereits Oertel, *Liturgie* 281, der von einer Einführung „wahrscheinlich mit der Dekurionsordnung“ ausgeht.

⁹³ Säger, *Eirenarchen* 147.

⁹⁴ Säger, *Eirenarchen* 148.

verstärkt Veränderungen in der Verwaltung zu beobachten sind⁹⁵. In Hinblick auf mögliche Vorläufer der Nyktostrategen in den Metropolen führt Oertel den „Epidrome-Beamten“ an. Dass dieser Funktionär, der nur in P.Fay. 23 aus dem 2. Jh. erwähnt wird, tatsächlich ein Vorläufer der Nyktostrategen war, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, steht jedoch zu bezweifeln⁹⁶.

III. 3. Nominierung, Einsetzung und Amtsdauer

Das Nominierungs- und Einsetzungsverfahren von Liturgen war in erster Linie von der Art der jeweiligen Liturgie abhängig. Grundsätzlich lässt sich eine Unterscheidung treffen zwischen Liturgien der Buleutenklasse und jenen, die von Dörflern und nichtbuleutischen Bewohnern der Metropolen übernommen wurden. Das Nyktostrategenamnt wurde von Lewis zur ersten Gruppe gerechnet, mit der Einschränkung „not exclusively bouletic“⁹⁷. Tatsächlich dürften dessen Inhaber im 3. und 4. Jh. zum Großteil Mitglieder der Bule gewesen sein, aber Ausnahmen können – wie Lewis richtig vermutet – nicht ausgeschlossen werden⁹⁸. Sofern es sich bei einem Nyktostrategen um einen Buleuten gehandelt hat, dürfte seine Nominierung durch die Bule erfolgt sein. Zu diesem Zweck brachten die Mitglieder Vorschläge ein, über die in einer Sitzung abgestimmt wurde. Die Entscheidung, die dabei getroffen wurde, kam – zumindest ab dem 3. Jh. – de facto einer Einsetzung gleich, obwohl sie dennoch den Gaubehörden – dem Strategen bzw. ab dem 4. Jh. dem Logistes – zur formalen Bestätigung vorgelegt wurde. Anschließend wurde die betreffende Person durch ein entsprechendes Schreiben über die Wahl in Kenntnis gesetzt⁹⁹. Dies ist der allgemeine Kenntnisstand über das Nominierungs- und Einsetzungsverfahren buletischer Liturgen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Konzept im Wesentlichen auch auf das Nyktostrategenamnt zu übertragen ist, Genaueres ist der Evidenz jedoch kaum zu entnehmen. In P.Fam.Tebt. 41, 5–6 wird den Ergänzungen des Herausgebers zufolge von der Einsetzung eines Nyktostrategen durch den Epistrategen berichtet. Letzterer setzte neben Praktoren und Sitologen vor allem Liturgen ein, die außerhalb ihres

⁹⁵ Vgl. Sanger, *Eirenarchen* 147.

⁹⁶ Vgl. Oertel, *Liturgie* 277–278.

⁹⁷ Lewis, *Services* 75, inkl. Anm. 63.

⁹⁸ In der an zwei Nyktostrategen adressierten Petition P.Oxy. LI 3620 (Oxyrhynchos, 326) werden diese nicht als Ratsherren bezeichnet. Dennoch muss daraus nicht zwangslufig geschlossen werden, dass es sich bei ihnen nicht um Buleuten gehandelt hat. Auch Aurelius Kyros, von dem durch sein Archiv hinreichend bekannt ist, dass er ein Mitglied des Rates war, wird in der Petition P.Lips. 39 und dem artzlichen Gutachten P.Lips. 42 nicht als solches bezeichnet.

⁹⁹ Vgl. Lewis, *Services* 77, 86–87.

Heimatgaves dienten¹⁰⁰. Nicht zuletzt deshalb dürfte es im vorliegenden Fall wahrscheinlicher sein, dass die Entscheidung in der Bule getroffen wurde, möglicherweise veranlasst durch ein Schreiben des Epistrategen¹⁰¹.

In P.Oxy. VII 1033 schreiben die beiden Nyktostrategen, sie seien τῶν εἰρηνικῶν τὴν φροντίδα ἀναδεδομημένοι. Wilcken korrigierte die fehlerhafte Form zu ἀναδεδομένοι und bemerkte dazu: „Damit sind sie als Liturgen gekennzeichnet¹⁰²“. Oertels Vorschlag ἀναδεδεγμένων wurde von Sijpesteijn zurückgewiesen¹⁰³. Tatsächlich besteht kaum ein Grund, daran zu zweifeln, dass es sich bei den Nyktostrategen um Liturgen gehandelt hat, die im Zuge eines regulären Nominierungsverfahrens vorgeschlagen und eingesetzt wurden. Ob und wie sich die Vorgänge im Laufe des 5. und 6. Jh. entwickelten, muss aufgrund der mangelnden Dokumentation offen bleiben. Für gewisse Veränderungen spricht nicht zuletzt, dass für die Zeit nach dem 4. Jh. keine Zeugnisse mehr für Nyktostrategen vorliegen, die Mitglieder der Bule waren.

In Bezug auf die Leistungsfrist der Amtsträger sind bislang die einzigen verlässlichen Anhaltspunkte dem Textbefund des Aurelius Kyros-Archivs zu entnehmen, aus dem hervorgeht, dass dieser in den Jahren 390, 391, 397 und 398 als Nyktostrategie von Hermupolis tätig gewesen war¹⁰⁴. Daraus kann nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass er von 390 bis 398 durchgehend im Amt war¹⁰⁵. Auffällig ist aber immerhin, dass er zweimal für jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre in dieser Funktion bezeugt ist. Dafür kommen vier Erklärungsansätze in Frage. Erstens könnte er für jedes Jahr eigens ernannt worden sein. Zweitens könnte eine zweijährige Amtszeit und eine weitere Ernennung sechs Jahre später in Betracht gezogen werden. Drittens besteht die Möglichkeit, dass er zwei Amtszeiten von jeweils nur einem Jahr absolviert hat, die sich jedoch über zwei reguläre Liturgenjahre (Thoth-Mesore¹⁰⁶) erstreckt haben. Viertens kann natürlich auch der außergewöhnliche Fall, dass Aurelius Kyros das Amt tatsächlich fast ein Jahrzehnt durchgehend bekleidet hat, nicht völlig ausgeschlossen werden. Inwieweit seine Karriere diesbezüglich einen Ausnahmefall darstellt, lässt sich

¹⁰⁰ Vgl. Lewis, *Epistrategos* 342–344, inkl. Anm. 6. Dennoch geht Lewis davon aus, dass der Nyktostrategie in P.Fam.Tebt. 41 vom Epistrategen eingesetzt wurde, entweder weil er seinen Dienst nicht in seinem Heimatgau ableisten sollte oder aufgrund anderer atypischer Umstände.

¹⁰¹ Vgl. Thomas, *Epistrategos* 81 inkl. Anm. 77 (BL VIII 199).

¹⁰² Wilcken, *Chrest.* 476, S. 562.

¹⁰³ Vgl. BL II 98 und BL VI 100.

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel „Prosopographie“.

¹⁰⁵ Vgl. Oertel, *Liturgie* 283; Sijpesteijn, P.David 17, 131. Dagegen trat Hennig, *Nyktostrategen* 292 dafür ein, dass Aurelius Kyros von 390 bis 398 ohne Unterbrechung im Amt war.

¹⁰⁶ Vgl. Drecoll, *Liturgien* 31.

nicht beurteilen. Bei den meisten Liturgien – zumindest des 3. und 4. Jh. – dürfte die Leistungsfrist ein Jahr betragen haben¹⁰⁷. Unabhängig davon könnte es (in Einzelfällen) vorgekommen sein, dass die Funktionäre innerhalb einer gemeinsamen Amtszeit abwechselnd amtierten, d.h. das Amt de facto nur einen Teil des Jahres ausübten¹⁰⁸. Darauf könnte der in einigen Dokumenten belegte Zusatz ἔναρχος zum Amtstitel Bezug nehmen. Wie man sich ein solches Rotationsschema im Detail vorzustellen hat und worin der Sinn und Zweck eines solchen bestanden haben könnte, kann aus dem Befund jedoch nicht erschlossen werden.

III. 4. Amtsbereich

Bei der Nyktostrategie dürfte es sich über den gesamten Dokumentationszeitraum um ein rein städtisches Amt gehandelt haben. Es gibt keine Hinweise auf eine über das Stadtgebiet hinaus gehende Tätigkeit. In P.Oxy. VII 1033 (392) zählen die Funktionäre selbst zu ihren Aufgaben ausdrücklich die Wache über die Stadt (παραφυλακὴ τῆς πόλεως).

In P.Panop.Beatty 1, 192–20 (Panopolis, 298) schreibt der Stratege einem gewissen Ammonios alias Ampelius, dass alle Vorbereitungen für die Arretierung mehrerer flüchtiger Personen getroffen worden seien. Neben anderen Funktionären (Systatai, Bibliophylax) habe er dem Ammonios Nyktostrategen zur Verfügung gestellt. Dass sich die Personensuche auf das Stadtgebiet erstreckte, geht eindeutig aus der Formulierung „(...) wenn sie (sc. die gesuchten Personen) tatsächlich in der Stadt gefunden werden können, wie deine Anordnung besagt¹⁰⁹“ hervor. In P.Panop.Beatty 1, 342–346 leitet derselbe Stratege einen Befehl des *praeses* der Thebais an die Nyktostrategen weiter. Letzterer hatte angeordnet, sämtliche Handwerker innerhalb des Gaus zu suchen und zu stellen. Der Stratege seinerseits beauftragte daraufhin die Nyktostrategen mit der Suche innerhalb der Metropole¹¹⁰.

Des Weiteren handelte es sich bei den Absendern der an Nyktostrategen gerichteten Petitionen¹¹¹ und Gestellungsbürgschaften¹¹² durchwegs um Stadtbewohner.

¹⁰⁷ Vgl. Lewis, *Services* 76; Drecoll, *Liturgien* 31.

¹⁰⁸ Vgl. Lallemand, *Administration* 165, Anm. 7; Sijpesteijn, P.David 17, S. 131.

¹⁰⁹ Z. 197–198: εἴπερ ἐπεὶ τῆς πόλεως τυγχάνοιεν καθὼς περιέχει σου τὸ ἐπίσταλμα.

¹¹⁰ Sijpesteijn, P.David 17, S. 132 hielt es unter Bezugnahme auf P.Panop.Beatty 1, 342–346 für „selbstverständlich“, dass die Nyktostrategen bei der Fahndung nach Personen auch außerhalb des Stadtterritoriums aktiv wurden, was sich jedoch meines Erachtens in keiner Weise aus der betreffenden Stelle schließen lässt.

¹¹¹ P.Oxy. Hels. 26, P.Oxy. LI 3620, P.Lond. V 1651 (?), P.Lips. 39, P.Lips. 42 (Ärztliches Gutachten, das von einem Stadtbewohner durch eine Petition veranlasst worden war), P.Stras. VIII 713, P.Herm. 52 (inkl.

Dasselbe gilt auch für die Personen, für die jeweils Bürgerschaft geleistet wurde. Eine Ausnahme – zumindest auf den ersten Blick – scheint jener Schmied darzustellen, den die Nyktostrategen in P.Panop.Beatty 1, 213-216 gestellen mussten. Dieser stammte nämlich aus Hermonthis, doch ist sicherlich davon auszugehen, dass er in Panopolis wohnhaft gewesen ist bzw. ebendort sein Gewerbe ausgeübt hat.

Die Beschränkung des Zuständigkeitsbereiches auf den städtischen Raum scheint – wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt – während des gesamten Zeitraumes von der ersten bis zur letzten Erwähnung des Amtes gleich geblieben zu sein. Innerhalb des Stadtgebietes sind jedoch im Laufe der Zeit gewisse Veränderungen feststellbar, wie ein Vergleich der Amtstitulaturen in den Petitionen und Gestellungsbürgschaften, die an Nyktostrategen gerichtet waren, nahelegt. In den entsprechenden Dokumenten des 3., 4. und 5. Jh. bezog sich der angegebene Amtsbereich jeweils auf das ganze Stadtterritorium, ab dem 6. Jh. hingegen gibt es Zeugnisse für Nyktostrategen, die nur mehr für einen Teil desselben zuständig waren. In Hermupolis ist für die Zeit vor dem 6. Jh. die Titulatur *νυκτοστράτηγος Ἑρμοῦ πόλεως*¹¹³ belegt, in Antinoupolis *νυκτοστράτηγος Αντινόου πόλεως*¹¹⁴. Für Oxyrhynchos fällt die Bewertung des Befundes insofern etwas schwieriger, als offizielle Dokumente durchwegs an das Zweierkollegium adressiert wurden. Deshalb lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob dort von *νυκτοστράτηγοι τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως*¹¹⁵ pauschal als städtischen Amtsträgern die Rede war, oder ob die Angabe tatsächlich auf deren jeweiligen Amtsbereich Bezug nahm. In P.Oxy. Hels 26 (296) wird kein Amtsbereich explizit genannt, sondern lässt sich nur indirekt aus der Formulierung *ἀμφοτέροις γυμνασιαρχήσασι βουλευταῖς τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως τοῖς ἀξιολογωτάτοις νυκτοστρατηγοῖς* ableiten.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich zunächst die Annahme, dass die Nyktostrategen seit der Einführung des Amtes bis ins 5. Jh. jeweils ohne weitere Spezifikation für das gesamte Stadtgebiet und dessen Einwohner zuständig waren. Zwei Dokumente fallen in dieser Hinsicht jedoch aus dem Rahmen. In P.Fam.Tebt. 41, 6–7 aus dem Jahr 176 begegnet – sollten die Ergänzungen zutreffen – ein *ν]υκτοστρά[τηγος*

Duplikat P.Herm. 53), P.David 17, P. Stras. VI 578; vgl. die Kapitel „Petitionen“ und „Gestellungsbürgschaften“.

¹¹² BGU XIX 2770 (376), P.Lips.56 (398), SB XIV 11434 (442), CPR XXIII 33 (550), vgl. Kapitel „Gestellungsbürgschaften“.

¹¹³ BGU XIX 2770 (376), P.Lips. 65 (390), P.Lips. 39 (390), P.Lips. 42 (391), P.Stras. VIII 713 (397), P.Lips. 56 (398), P.Herm. 52 (inkl. Duplikat P.Herm. 53) (398).

¹¹⁴ SB XIV 11434 (442).

¹¹⁵ P.Oxy. LI 3620 (326).

ἐπὶ Τετραστύλου Ἀντι[νόου πόλεως]¹¹⁶. Dieses Dokument ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen stellt es das früheste Zeugnis innerhalb der Evidenz zu den Nyktostrategen dar. Die unmittelbar nächsten stammen erst aus der zweiten Hälfte des 3. Jh.¹¹⁷ Zum anderen ist der Papyrus nur sehr fragmentarisch erhalten und der Herausgeber hielt selbst fest, dass seine Ergänzungen nur beispielhaft zu verstehen sind¹¹⁸.

In der Steuerliste SB XX 14710, Col. III 10 (Hermupolis, um 266) hält Van Minnen die Erwähnung eines νυκτοστρ[άτηγος π]ρὸς Δήμητρος (sc. ἱερῶ) für denkbar. „Es befremdet, dass der Nyktostrategie persönlich beim Heiligtum der Demeter stationiert war, und nicht einer seiner Untergebenen, ein φύλαξ (vgl. dazu P.Oxy. VI 933). Vielleicht wurde das Heiligtum der Demeter als Polizeistation benutzt, wo unser Nyktostrategie dann sein Büro hatte¹¹⁹“. Aufgrund der sozioökonomischen Stellung der Amtsträger ist es unwahrscheinlich, dass einer von ihnen selbst beim Tetrastylon von Antinoupolis bzw. beim Heiligtum der Demeter den Wachdienst versehen hätte¹²⁰. Die Annahme, dass sich dort das „Büro“ des Nyktostrategen befunden habe, mag zwar auf den ersten Blick nahe liegend erscheinen, geht jedoch sehr stark von modernen Vorstellungen aus. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, dass städtische Liturgen im spätantiken Ägypten über derartige Räumlichkeiten verfügt hätten. Eine Möglichkeit, dieser Problematik zu entgehen, wäre, an der betreffenden Stelle die Amtsbezeichnung auf den Großvater der steuerpflichtigen Person zu beziehen und νυκτοστρ[ατήγου μητ]ρὸς Δήμητρος zu lesen. Vor dem Hintergrund des übrigen Befundes scheint es nahe liegender, der zweiten Variante den Vorzug zu geben, wenngleich der Name Demeter in Ägypten ansonsten nicht gebräuchlich war und im erhaltenen Teil der Liste an keiner weiteren Stelle ein Muttersname sicher belegt ist¹²¹.

Die weitere Entwicklung des Zuständigkeitsbereiches nach dem 5. Jh. lässt sich nur für Hermupolis nachvollziehen, denn mit Ausnahme von P.Genova II 71 (Antinoites [?]) stammt die gesamte Nyktostrategie-Evidenz des 6. Jh. und 7. Jh. von dort. Aus dem Jahr 504 ist zum ersten Mal ein Nyktostrategie bezeugt, dessen Amtsbereich nur einen Stadtteil umfasste (νυκτοστρατήγῳ νοτίου μέρους τῆς

¹¹⁶ S. BL VIII 199.

¹¹⁷ SB XX 14710 (um 266), SPP V 103 (266–267), P.Oxy. L 3571 (286)

¹¹⁸ Vgl. Van Groningen, P.Fam.Tebt. 41, S. 141.

¹¹⁹ Van Minnen, *Steuerliste* 127.

¹²⁰ Vgl. die Kapitel „Sozioökonomische Stellung der Amtsträger“ und „Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals“.

¹²¹ Vgl. Van Minnen, *Steuerliste* 127–128.

Ἑρμοπολιτῶν¹²²). Aus dem weiteren Verlauf des 6. und dem Beginn des 7. Jh. stammen noch weitere sechs Zeugnisse. Vier davon nennen einen Amtsbereich, wobei BGU XII 2190 wenig aussagekräftig ist, da dort pauschal von χρυσίου τῶν νυκτοστρατήγων Ἑρμοπόλεως gesprochen wird. In der Gestellungsbürgerschaft CPR XXIII 33 (550) und dem Darlehensvertrag BGU XII 2201 (565 [?]) findet sich jeweils der sogenannte Kalainos-Distrikt (Καλαίνου μέρος τῆς Ἑρμοπολιτῶν) als Amtsbereich nachgewiesen. P.David 17 (504) nennt einen Nyktostrategen des nördlichen Teils von Hermupolis (νοτίνου μέρος τῆς Ἑρμοπολιτῶν). Mit P.Stras. VI 578 (505) liegt hingegen eine Petition vor, die an einen Nyktostrategen gerichtet ist, welcher – der Titulatur nach – für das ganze Stadtgebiet zuständig war (νυκτοστρατήγῳ τῆς Ἑρμοπολιτῶν). Dieser Umstand könnte möglicherweise mit einem Nachleben der früheren Titulatur erklärt werden, da die erst kürzlich eingeführte Einteilung der Nyktostrategie in μέρη der Bevölkerung noch nicht geläufig war. Welches Gebiet diese neuen Stadtteile, die fortan parallel zu den älteren ἄμφοδα existierten, jeweils umfassten bzw. welche Funktion sie erfüllten, lässt sich anhand der gegenwärtigen Quellenlage nicht feststellen¹²³. In jedem Fall ist nicht auszuschließen, dass die Neuerung in Bezug auf den Amtsbereich mit einer Erhöhung der Anzahl der Nyktostrategen pro Stadt einhergegangen ist.

Auf die Petitionspraxis dürfte die Einführung kleinerer Zuständigkeitsbereiche kaum Auswirkungen gehabt haben. Es ist nicht anzunehmen, dass der genaue Wohnort des Petenten bzw. die Lage des Tatortes bestimmten, welchem Nyktostrategen man sein Anliegen vorbrachte. Unter dem Gesichtspunkt, dass es auch im 3. bis 5. Jh. weitgehend dem Petenten selbst überlassen gewesen sein dürfte, bei welchem Funktionär er seine Eingabe einreichte, ist nicht zu erwarten, dass vonseiten der Bevölkerung ein neues, viel kleinräumiger organisiertes System eingehalten worden wäre. Am ehesten ließe sich vermuten, dass diese Neuerung bei der Zuteilung und der Organisation des Wachpersonals von Relevanz gewesen sein könnte¹²⁴.

¹²² P.David 17, 2–3.

¹²³ Für eine Übersicht über die belegten μέρη von Hermupolis und Herakleopolis sowie deren Verhältnis zu den ἄμφοδα s. Mitthof, CPR XXIII 33, Komm. Z. 3–4.

¹²⁴ Vgl. Kapitel „Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals“.

III. 5. Zahl der Amtsträger

Zahlreiche Zeugnisse des 3.–6. Jh. lassen darauf schließen, dass pro Stadt mehrere – d.h. mit Sicherheit zwei – Nyktostrategen gleichzeitig im Amt waren¹²⁵. Dokumente, in denen eine konkrete Zahl greifbar wird, weisen entweder einzelne Beamte oder Zweierkollegien nach.

Die Dokumentation der Zweierkollegien ist auf das 3. und 4. Jh. beschränkt¹²⁶. Darunter ist vor allem das einzige epigraphische Zeugnis hervorzuheben, in dem von der Aufstellung einer Ehrenstatue durch zwei Syndikoi und zwei Nyktostrategen im Namen der Stadt berichtet wird. Der Umstand, dass Nyktostrategen hier gemeinsam mit Syndikoi in Erscheinung treten, legt außerdem den Schluss nahe, dass der geehrte Wohltäter mit dem öffentlichen Sicherheitswesen in Verbindung gestanden ist. Ein weiteres Argument für die Existenz von Zweierkollegien liegt in der Formulierung ἀμφοτέρων νυκτοστρατήγων vor¹²⁷. Daneben kann auf Parallelen mit anderen Ämtern des Sicherheitswesens – etwa dem der Gaueirenarchen und der *riparii*¹²⁸ – verwiesen werden, die ebenfalls von jeweils zwei Funktionären bekleidet wurden.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass mit Ausnahme der oben besprochenen Inschrift alle Dokumente, die sich explizit auf Zweierkollegien beziehen, aus Oxyrhynchos stammen. Obwohl ein Großteil der Evidenz zu den Nyktostrategen hermopolitischen Ursprungs ist, findet sich darunter keine explizite Erwähnung eines solchen. Die dortigen Nyktostrategen scheinen – zumindest auf den ersten Blick – als Einzelbeamte tätig gewesen zu sein¹²⁹. Man darf jedoch aus einer Adressierung an einen einzelnen Nyktostrategen keineswegs den Schluss ziehen, dass es in diesen Fällen nur einen einzigen gegeben hat, wie aus dem folgenden Beispiel deutlich wird. Aus dem Jahr 398 sind aus Hermupolis die Gestellungsbürgschaft P.Lips. 56 (3. Mecheir) und die Petition P.Herm. 52 (inkl. Dupl. P.Herm. 53) (10. Epeiph) erhalten. Erstere ist an Aurelius Kyros, Zweitere an Aurelius Petros gerichtet. Obwohl keine Dokumente über die Nominierung von Nyktostrategen und deren Amtsdauer vorliegen, ist bekannt, dass die reguläre Dienstzeit eines Liturgen im spätantiken Ägypten sich für gewöhnlich vom

¹²⁵ P.Panop.Beatty 1, 192–201, 213–216, 342–346 (298), P.Münch III 69 (341/ 342), P.Ryl. IV 700 (4.Jh.), BGU XIX 2773 (Ende 5. Jh.), BGU XII 2190 (6. Jh.).

¹²⁶ SEG XLI 1668 (Herkunft unbekannt, 296), P.Oxy.Hels. 26 (296), P.Oxy. LI 3620 (326), P.Oxy. VII 1033 (392).

¹²⁷ P.Oxy. VII 1033, 4 (392); eine ganz ähnliche Formulierung auch in P.Oxy.Hels. 26, 4–5 (296).

¹²⁸ Vgl. Sänger, *Eirenarchen* 152, Oertel, *Liturgie* 284.

¹²⁹ z.B.: SPP V 103 (266–67), BGU XIX 2770 (376), P.Stras. VIII 713 (397).

1. Thot bis zum 5. Epagomenentag des Mesore erstreckte¹³⁰. Wenn man nun davon ausgeht, dass eine solche Regelung auch auf die Nyktostrategen zutraf, so wäre im Fall der beiden oben angeführten Dokumente ein regulärer Amtswechsel auszuschließen. Da Aurelius Kyros durch P.Giss. III 104 darüber hinaus für das Folgejahr 399 bezeugt ist, kann auch kaum dessen plötzlicher Tod zur Nominierung eines Ersatzmannes geführt haben. Es darf daher als einigermaßen gesichert gelten, dass Kyros und Petros im Jahr 398 gleichzeitig im Amt waren.

Die Bezeichnung ἔναρχος, die in einigen Dokumenten aus Hermupolis belegt ist¹³¹, könnte darauf hinweisen, dass sich Nyktostrategen eine gemeinsame Amtszeit untereinander aufteilten und auf diese Weise nur einen Teil ihrer Dienstzeit de facto als Einzelbeamte amtierten¹³². Auch in Antinoupolis ist ein Nyktostrategie mit dem Zusatz ἔναρχος bezeugt¹³³. In Oxyrhynchos hingegen, wo in den offiziellen Dokumenten die Nyktostrategen stets als Kollegium angesprochen werden, kommt diese Bezeichnung bislang nicht vor.

Ein auf paläographischer Grundlage dem ausgehenden 5. Jh. zugewiesenes verwaltungsinternes Schreiben ist das einzige Dokument aus Hermupolis, das an mehrere Nyktostrategen gerichtet war¹³⁴. Möglicherweise ist hier eine Entwicklung zu beobachten, die mit der Einführung von kleineren Amtsbereichen innerhalb des Stadtgebietes in Zusammenhang steht¹³⁵. Das eben erwähnte Schreiben stammt etwa aus derselben Zeit wie das erste Zeugnis eines Nyktostrategen, der nicht für das gesamte Stadtgebiet, sondern nur mehr für einen Teil (μέρος) desselben verantwortlich war¹³⁶. Es wäre nahe liegend, die Aufteilung in kleinere Zuständigkeitsbereiche mit einer Erhöhung der Amtsträgerzahl in Kausalzusammenhang zu setzen. Dadurch hätte sich die finanzielle Belastung der Liturgie vielleicht auch auf einen größeren Personenkreis verteilt. Das System der abwechselnd amtierenden Nyktostrategen wäre dann wohl

¹³⁰ Vgl. Drecoll, *Liturgien* 31.

¹³¹ Z.B.: P.Lips. 65 (390), P.Herm. 52 und 53 (398).

¹³² Vgl. Lallemand, *Administration* 165, Anm. 7; Sijpesteijn, P.David 17, S. 131. Zum ähnlichen Phänomen beim Amt der (Gau)eirenarchen vgl. Sängler, *Eirenarchen* 152: „Spezielles Interesse rufen Texte hervor, die nur einen Eirenarchen in amtlichen Geschäften belegen [P.Oxy. XXXI 2568 (264), BGU XVII 2701 (Hermopolites, Ende 3., Anf. 4. Jh.), P.Princ. II 99 (Arsinoites, Ende 3., Anf. 4. Jh.)]. Vielleicht liefern sie einen Hinweis darauf, daß die Eirenarchie auch als Einzelposten besetzt werden konnte. Andererseits ist genauso zu bedenken, daß Amtsgeschäfte innerhalb des Kollegiums aufgeteilt und manche Angelegenheiten für eine gewisse Zeit von einem Liturgen allein betreut wurden.“

¹³³ SB XIV 11434, 2 (442).

¹³⁴ BGU XIX 2773.

¹³⁵ Vgl. Kap. Amtsbereich

¹³⁶ P.David 17 (504).

spätestens im Zuge dieser Neuerungen aufgegeben worden. Die Bezeichnung ἔναρχος findet sich in den Dokumenten des 6. Jh. nicht mehr.

III. 6. Aufgaben

III. 6. a. Fahndungen und Gestellungen

Über die Tätigkeit der Nyktostrategen im Zusammenhang von Personensuchen und Gestellungen geben bislang vier Urkunden Auskunft. Es handelt sich dabei durchwegs um Schreiben aus der verwaltungsinternen Korrespondenz¹³⁷, wobei Fahndung und Gestellung in drei Fällen den unmittelbaren Anlass der jeweiligen Schreiben bilden. Die Terminologie stellt sich darin recht einheitlich dar, die Vorgänge „Fahndung“ und „Gestellung“ werden im Griechischen mit den Worten (ἀνα)ζήτησις¹³⁸ und παράστασις¹³⁹ bzw. den entsprechenden Verben bezeichnet.

In P.Oxy. L 3571 (Herakleopolis, 286) teilt ein Systates dem Strategen des Oxyrhynchites mit, dass er auf Befehl des *praefectus* nach flüchtigen Minenarbeitern gesucht, diese aber nicht gefunden habe. Auf die Rolle des Nyktostrategen bei der Fahndung wird in Z. 12–13 Bezug genommen. Dort dürfte es entweder ἀναζητήσα[ς μετὰ] νυκτοστρατήγου oder ἀναζητήσα[ντος] νυκτοστρατήγου gelautet haben. Im ersteren Fall hätte der Systates gemeinsam mit dem Nyktostrategen den Auftrag ausgeführt. Über den Ausgang der Suche erstattet er dem vorübergehend vor Ort anwesenden *imaginifer* Bericht¹⁴⁰. Bei der zweiten, von Hennig vorgeschlagenen Variante wäre der Nyktostrategie alleine für die Fahndung zuständig gewesen¹⁴¹. Dann würde sich jedoch die Frage stellen, warum er nicht selbst die Erklärung abgegeben hätte, sondern der Systates. P.Panop.Beatty 1 (Panopolis, 298) enthält zwei Befehle des Strategen des Panopolites, mit denen dieser die Nyktostrategen anweist, einmal einen Schmied zu suchen und zu stellen (Z. 213–216), ein andermal sämtliche Handwerker der Stadt zu suchen und ins Logisterion zu bringen¹⁴², damit sie daraufhin zum *praeses* der Thebais gesandt werden könnten (Z. 342–346). An einer weiteren Stelle desselben

¹³⁷ Vgl. Kapitel „Verwaltungsinterne Korrespondenz“.

¹³⁸ P.Oxy. L 3571, 10: ἀναζητηθῆναι; P.Panop.Beatty 1, 195–96: ζητούμενων προσώπων; 197: αναζήτησις; 214 und 344: ἀναζητηθῆναι; 345: ἀναζητήσαι; P.Oxy. VII 1033, 17–18: ζητούμενων προσώπων.

¹³⁹ P.Panop.Beatty 1, 196: παράστασις; 214: παρασταθῆναι; Oxy. VII 1033, 8 und 17: παραστάσεως; BGU XIX 2773, 7: παραστήσαι.

¹⁴⁰ Der Herausgeber der Urkunde interpretierte die Stelle dahingehend, dass der Systates gemeinsam mit dem Nyktostrategen und dem *imaginifer* die Fahndung durchgeführt hat. Er äußert jedoch seine Bedenken bezüglich des Kasusfehlers in Z. 13–14 (τῶ ἐπιδημήσαντι ἱμαγινίφερι Κρονάμωνι). Dieses Problem kann umgangen werden, indem die Formulierung im Sinne von „ich habe notwendigerweise mit dem Nyktostrategen in der ganzen Stadt gesucht und erkläre gegenüber dem vorübergehend hier anwesenden *imaginifer* Kronamon, dass wir solche hier nicht gefunden haben“ aufgefasst wird. Es wäre durchaus denkbar, dass der *imaginifer* in dieser wichtigen Angelegenheit abgesandt worden war, um als äußere Instanz die korrekte Umsetzung des Auftrages durch die lokalen Funktionäre zu überwachen.

¹⁴¹ Hennig, *Nyktostrategen* 291, Anm. 44.

¹⁴² Zum Logisterion als Inhaftierungsort vgl. Drecoll, *Liturgien* 166 und Matter, *Privation* 102.

Papyrus werden die Nyktostrategen – gemeinsam mit den Systatai – im Zusammenhang mit der Suche nach „passaliotischen“ Personen erwähnt. Wer diese Personen waren und warum sie gesucht wurden, konnte bisher nicht geklärt werden. Das Adjektiv *πασσαλιωτικός* könnte möglicherweise von einem Toponym abgeleitet sein, ist aber – mit Ausnahme jener drei Belege im vorliegenden Zeugnis¹⁴³ – anderweitig nicht nachgewiesen¹⁴⁴. Bei P.Oxy. VII 1033 (Oxyrhynchos, 326) ist der Anlass des Schreibens ein völlig anderer. Es handelt sich um eine Beschwerde, mit der sich die Nyktostrategen an ihre unmittelbaren Vorgesetzten, die *riparii*, wandten, um sich über den Mangel an Hilfspersonal zu beklagen. Im weiteren Verlauf zählten sie einige ihrer Dienstplichten auf, darunter die Gestellung verschiedener/gesuchter Personen¹⁴⁵. In BGU XIX 2773 werden die Nyktostrategen angewiesen, Personen, die vor Gericht beschuldigt worden waren, zu stellen und einem eigens dafür abgesandten Justizbeamten (*applicarius*) zu übergeben.

Die gesuchten und zu stellenden Personen in den genannten Dokumenten lassen sich in zwei Kategorien unterteilen. Zunächst sind jene Personen – aus P.Oxy. L 3571 und P.Panop.Beatty 1, 213–216 und 342–346 – zu nennen, die zu staatlichen Leistungen verpflichtet worden waren. An deren Gestellung bestand in erster Linie ein wirtschaftliches Interesse bzw. im Falle der Handwerker wohl auch ein militärisches, da diese im Bereich des Rüstungsgewerbes eingesetzt werden sollten. Der zweiten Kategorie gehören jene Personen aus BGU XIX 2773 an. Diese waren eines Verbrechens beschuldigt worden. Was sie sich im Detail zu schulden kommen hatten lassen, verrät das Dokument nicht. Dem Auftrag zu deren Gestellung lagen ordnungspolitische Überlegungen zugrunde, war es doch im Interesse der öffentlichen Sicherheit, dass Personen, die ein Verbrechen begangen hatten, zur Rechenschaft gezogen wurden und das Gemeinwesen dadurch nicht weiter gestört oder gefährdet werden konnte. Dazu passt sehr gut, dass die Nyktostrategen in P.Oxy. VII 1033 erwähnen, dass sie die Obsorge für die öffentliche Ruhe übernommen haben¹⁴⁶. Ein vor kurzem veröffentlichtes Dokument könnte darauf hinweisen, dass die Nyktostrategen nicht nur mit der Fahndung nach diesen beiden Personengruppen beauftragt wurden,

¹⁴³ P.Panop.Beatty 1, 155, 196 und 202.

¹⁴⁴ Der Ort Passalos lag etwa 15 Meilen nördlich von Panopolis. Vielleicht war dort eine Hochburg der Rebellion des Lucius Domitius Domitianus, vgl. Skeat, P.Panop.Beatty 1, Komm. Z. 155; Calderini, *Dizionario* IV 61.

¹⁴⁵ P.Oxy. VII 1033, 8: παραστάσεως διαφόρων προσώπων; 17–18: παραστάσεως τῶν ζητουμένων προσώπων.

¹⁴⁶ P.Oxy. VII 1033, 5: τῶν εἰρηνικῶν τὴν φροντίδα ἀναδεδομένοι.

sondern in Einzelfällen auch mit der Suche nach entlaufenen Sklaven zu tun hatten¹⁴⁷. Es handelt sich um einen knappen Brief, in dem von einer erfolgreich verlaufenen Suche nach einem flüchtigen Sklaven die Rede ist. Absender und Adressat des Briefes stammen beide aus dem unmittelbaren Umfeld des Aurelius Kyros¹⁴⁸. Aufgrund prosopographischer Details zogen die Herausgeber des neu edierten Briefes die Möglichkeit in Betracht, dass es sich bei der Person, welche den Sklaven aufgriff, um einen Hilfsbeamten des Nyktostrategen Aurelius Kyros gehandelt und die Suche damit unter dessen Leitung stattgefunden haben könnte¹⁴⁹.

Den besprochenen Dokumenten ist gemeinsam, dass die Nyktostrategen in der Regel auf Fahndungs- und Gestellungsaufträge übergeordneter Instanzen zu reagieren hatten. Dass dies im Fall einer Gestellung von Personen zutraf, die zu staatlichen Leistungen verpflichtet worden waren, erscheint nahe liegend. Bei mutmaßlichen Straftätern hingegen, an deren Gestellung neben dem Staat für gewöhnlich auch der Geschädigte ein Interesse hatte, gab es offensichtlich jedoch mehrere Möglichkeiten, wohin dieser sich wenden konnte. Lukaszewicz hat bei seiner Untersuchung zur Anazetesis bei Diebstahlsdelikten die Beobachtung gemacht, dass sich die Geschädigten mit ihren Petitionen zumeist nicht an die lokalen Beamten, sondern gleich direkt an die Gaubehörden gewandt und diese aufgefordert haben, den lokalen Beamten den Auftrag zur Anazetesis zu erteilen¹⁵⁰. Schreiben, in welchen Nyktostrategen von einer übergeordneten Instanz befohlen wurde, Personen zu stellen, die durch eine Petition eines Verbrechens beschuldigt worden waren, sind bisher jedoch nicht bekannt. Dagegen gibt es zahlreiche Anweisungen an dörfliche Funktionäre – in erster Linie Archepodoi und Dorfeirenarchen – in denen diese beauftragt werden, Personen an die Behörde der jeweiligen Metropole zu überstellen¹⁵¹. Die zu stellenden Personen in BGU XIX 2773 wurden von den dort genannten Nyktostrategen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das Stadtterritorium beschränkt haben dürfte, freilich nicht überstellt – sie waren ja schließlich bereits in Hermupolis – sondern einem dafür abgesandten Justizbeamten übergeben. Viel wichtiger ist in diesem Zusammenhang jedoch der Umstand, dass die Personen im Zuge einer Gerichtsverhandlung und nicht durch eine Petition belastet worden waren. Dennoch muss die Tatsache, dass die von

¹⁴⁷ Vgl. Scholl, *Anweisung*.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel „Prosopographie“.

¹⁴⁹ Zum Hilfspersonal der Nyktostrategen s. Kapitel „Administratives Umfeld“.

¹⁵⁰ Vgl. Lukaszewicz, *Anazetesis* 367

¹⁵¹ Für eine Übersicht s. Hagedorn, *Überstellungsbefehle*; Drexhage, *Überstellungsbefehle*.

Lukaszewicz beschriebene Vorgehensweise in der Evidenz zu den Nyktostrategen bislang nicht dokumentiert ist, keinesfalls bedeuten, dass es sie nicht gegeben hat. Für Privatpersonen dürfte sich daneben auch die Möglichkeit geboten haben, sich direkt an die Nyktostrategen zu wenden. Aus zwei, vielleicht sogar drei Petitionen ist bekannt, dass diese mitunter auch gebeten wurden, mutmaßliche Verbrecher bereits im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen in Gewahrsam zu nehmen¹⁵². Damit wurde eine spätere Anweisung zur Suche und Gestellung hinfällig.

Über den Ausgang einer Fahndung gibt nur P.Oxy. L 3571 Auskunft. In diesem Fall konnten die flüchtigen Minenarbeiter nicht gefunden werden. Ähnlich negative Rückmeldungen, die vor allem auf dörfliche Funktionäre zurückgehen, wurden meist durch einen Eid bekräftigt¹⁵³, was im P.Oxy. L 3571 nicht der Fall ist. In P.Panop.Beatty 1 werden die Nyktostrategen explizit darauf hingewiesen, dass sie sich selbst einem gewissen Risiko aussetzen würden, wenn sie den Befehl vernachlässigen sollten¹⁵⁴. Was das im Konkreten heißt, bleibt unklar, doch scheint diese Bestimmung vor allem darauf abzuzielen, den Adressaten nahe zu legen, dass sie die Suche gewissenhaft ausführen mögen. Es geht aus der Formulierung nicht hervor, dass diese – bei korrekter Durchführung – für den Ausgang der Suche haftbar gemacht werden konnten¹⁵⁵. Auch in BGU XIX 2773 findet sich keine derartige Bestimmung.

III. 6. b. Bearbeitung von Petitionen

Die Bearbeitung von Eingaben stellte über den gesamten Dokumentationszeitraum eine wesentliche Aufgabe der Nyktostrategen dar. Der große Anteil der Petitionen an der Gesamtevidenz legt den Schluss nahe, dass die Funktionäre in verschiedenen Belangen häufig als unmittelbare Ansprechpartner der städtischen Bevölkerung fungierten. Da unser Kenntnisstand zu diesem Tätigkeitsfeld direkt und ausschließlich auf die Dokumente einer bestimmten Textgattung – nämlich die der Petitionen – zurückgeht, schien eine Behandlung dieses Aufgabenbereichs im Kapitel „Petitionen“ angebracht zu sein.

¹⁵² P.Stras. VI 578 (Hermupolis, 505), P.Stras. VIII 713 (Hermupolis, 397), P.Lond. V 1651 [?] (Hermupolis, 363).

¹⁵³ Vgl. z.B.: P.Oxy. I 80 (Oxyrhynchites, 238–244), P.Oxy. VI 897 (Oxyrhynchites, 346).

¹⁵⁴ P.Panop.Beatty 1, 215–216: ἵνα μὴ ἀμελήσαντες κινδύνῳ ὑποστήσητε; 345: μεμνημένοι τοῦ ἑαυτῶν κινδύνου.

¹⁵⁵ Drecoll, *Liturgien* 309ff.

III. 6. c. Tätigkeit in Zusammenhang mit ärztlichen Gutachten

Personen, die Opfer eines Gewaltdelikt geworden waren, machten nicht selten von der Möglichkeit Gebrauch, sich ein ärztliches Attest über ihren Zustand ausstellen zu lassen, um dieses als Beweismittel vor Gericht einzusetzen.

Über die administrativen Abläufe vom Überfall bis zur Ausfertigung des Gutachtens geben bislang knapp 30 Urkunden Auskunft. Denen zufolge musste sich das Opfer bzw. eine Person, die dessen Interessen vertrat, zunächst in Form einer Petition an die Behörden wenden und um Ausstellung eines Gutachtens ansuchen. Diese beauftragten daraufhin einen autorisierten Amtsarzt, der sich in Begleitung eines Amtsdieners persönlich zum Opfer zu begeben und dessen Zustand schriftlich festzuhalten hatte. Nach Abfassung des Attests wurde dieses in doppelter Ausfertigung an die Behörden übermittelt, die ein Exemplar an den Petenten weiterleiteten und ein weiteres im Stadtarchiv deponieren ließen¹⁵⁶.

Bis ins 3. Jh. hinein begegnet als Ansprechpartner in dieser Angelegenheit vor allem das Büro des Strategen¹⁵⁷, im 4. Jh. das des Logistes¹⁵⁸, der neben anderen Tätigkeitsfeldern des Strategen auch dieses übernommen zu haben scheint. Daneben treten jedoch auch andere Amtsträger – Nyktostrategen, Prytanis¹⁵⁹ und Ekdikos¹⁶⁰ – als gelegentliche Auftraggeber ärztlicher Gutachten in Erscheinung.

In P.Oxy. LI 3620 (Oxyrhynchos, 326) werden zwei Nyktostrategen gebeten, nach einem Raubüberfall die Erstellung eines Gutachtens über den physischen Zustand des Opfers durch eine autorisierte Hebamme in die Wege zu leiten¹⁶¹. Ein ähnliches Gutachten liegt in einem an den Nyktostrategen Aurelius Kyros gerichteten Schreiben aus dem Jahr 391 vor¹⁶². Die beiden Dokumente unterscheiden sich weder inhaltlich noch formal in irgendeiner Weise von vergleichbaren Urkunden, die an andere Amtsträger gerichtet sind. Es lässt sich zwar beobachten, dass die Personen, die eine Beglaubigung des eigenen Zustands verlangten, immer Stadtbewohner waren, jedoch ist

¹⁵⁶ Vgl. Mitthof, *Medizin* 57.

¹⁵⁷ Vgl. z.B.: P.Oxy. III 475 (Oxyrhynchos, 182), P.Oxy. LVIII 3926 (Oxyrhynchos, 246), P.Mert. II 89 (Arsinoites, 300).

¹⁵⁸ Vgl. z.B.: P.Oxy. LXI 4122 (Oxyrhynchos, 305), BGU III 928 (Herakleopolis, 307 od. 311), P.Oxy. LXVI 4529 (Oxyrhynchos, 376).

¹⁵⁹ P.Oxy. XLV 3245 (Oxyrhynchos, 297).

¹⁶⁰ SB XX 14638 und 14639 (Hermupolis, ca. 330–340), Logistes und Ekdikos: P.Oxy XLIV 3195 (Oxyrhynchos, 331).

¹⁶¹ Wie bereits der Herausgeber Rea, P.Oxy. LI 3620, Komm. Z. 17–18 vermerkt, hängt der Umstand, dass hier explizit eine Hebamme und kein Arzt gefordert wird, wohl nicht damit zusammen, dass es sich beim Opfer des Überfalls um eine Frau gehandelt hat, sondern dass diese zum betreffenden Zeitpunkt schwanger gewesen sein dürfte.

¹⁶² P.Lips. 42 (Hermupolis, 391).

nicht möglich, dahingehend einzuschränken, dass sich Stadtbewohner immer an Nyktostrategen gewandt hätten¹⁶³.

Beide Urkunden, welche die Tätigkeit der Nyktostrategen im Zusammenhang mit der Ausstellung ärztlicher Atteste dokumentieren, stammen aus dem 4. Jh. In Anbetracht einer Zahl von zwei Urkunden darf dieser Umstand freilich nicht überinterpretiert werden, jedoch deckt sich dies mit dem allgemeinen Befund, wonach es nach dem 4. Jh. mit Ausnahme von SB XXIV 15970 (Oxyrhynchites, 455) keine Zeugnisse mehr für öffentliche Ärzte als Aussteller von Gutachten gibt.

III. 6. d. Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals

In P.Oxy. VII 1033, 7 (Oxyrhynchos, 392) nennen die Nyktostrategen die παραφυλακή τῆς πόλεως als eine ihrer Aufgaben. Damit ist konkret „der Wachdienst eines Phylax gemeint“, im übertragenen Sinn „bedeutet es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, wie z. B. den Schutz der Plätze und Straßen in der Stadt¹⁶⁴“. Tatsächlich erstreckte sich vom 1. Jh. bis in die Spätantike ein Netz von Wachposten über die Städte des römischen Ägypten, welche von liturgisch herangezogenen Wächtern (φύλακες) bekleidet wurden. Es erscheint naheliegend, dass die Nyktostrategen als leitende städtische Exekutivorgane mit der Organisation dieses Wachpersonals zu tun hatten.

Anlass zu dieser Annahme gibt neben dem bereits erwähnten Dokument, auf das später noch einmal zurückzukommen sein wird, der Privatbrief P.Oxy. VI 933 aus dem 3. Jh. In Z. 23–26 berichtet der Absender, er habe dafür gesorgt, dass der Nyktostrategie – je nach Lesart – die Nacht als Wächter beim Haus verbringt oder einen Wächter die Nacht vor dem Haus verbringen lässt (ἐποίησα δὲ καὶ τὸν νυκτοστράτηγον φύλακα κοιμᾶσθαι πρὸς τῇ οἰκίᾳ¹⁶⁵). In Anbetracht der Amtsstellung und des sozialen Status der Nyktostrategen, die zumindest im 3. und 4. Jahrhundert grobteils aus dem Milieu der Rats Herrn hervorgegangen sein dürften¹⁶⁶, ist es kaum denkbar, dass diese persönlich einen der zahlreichen über das Stadtgebiet verteilten Wachposten eingenommen und damit eine Tätigkeit ausgeführt hätten, für die ansonsten Personen

¹⁶³ BGU III 928 (Herakleopolis, 307 od. 311) etwa geht auf eine Petition zurück, in der ein Stadtbewohner den Logistes um Veranlassung eines Gutachtens ersucht hat (Z. 5–6: ἐκ βιβλιδίων ἐπιδοθέντων σοι ὑπὸ Αὐρηλίου Ἡρᾶ Σιλβάνου ἄρχαντος τῆς αὐτῆς πόλεως).

¹⁶⁴ Homoth-Kuhs, *Phylakes* 43–44.

¹⁶⁵ Zur Bedeutung von κοιμᾶσθαι vgl. Wilcken, *Urkunden* 128. Dieser schloss – unter Bezugnahme auf die Situation im modernen Ägypten – nicht aus, dass die Wächter tatsächlich zumindest einen Teil ihrer Dienstzeit schlafend verbrachten. Dagegen Preisigke, *Wörterbuch* 811 in Bezug auf die P.Oxy. VI 933: „die Nacht (als Wächter) vor dem Hause zubringen“.

¹⁶⁶ S. Kapitel „Sozioökonomische Stellung der Amtsträger“.

aus der finanzschwächeren ägyptischen Bevölkerungsschicht herangezogen wurden¹⁶⁷. Die Passage wird in der Forschung deshalb zumeist dahingehend interpretiert, dass der Nyktostrategie für einen eigenen Wachposten vor dem betreffenden Haus sorgen soll¹⁶⁸. Analog dazu macht P.Oxy. I 43, eine Wächterliste aus diokletianischer Zeit, deutlich, dass es durchaus üblich war, öffentliche Wächter vor Privathäusern zu postieren. Wilcken schloss aus P.Oxy. VI 933, dass die in P.Oxy. I 43 genannten Liturgen dem Nyktostrategen unterstellt waren¹⁶⁹. Darüber hinaus vertrat er die Ansicht, dass es sich dabei um Nachtwächter handelte. Hennig hielt es zudem aufgrund der großen Zahl an Wächtern für wahrscheinlich, dass diese in der Nacht tätig waren, da bei Tag kaum von einem derartig hohen Personalaufgebot auszugehen sei¹⁷⁰. Lewis widersprach Wilcken¹⁷¹, und in der Tat gibt es in P.Oxy. I 43 keinen direkten Hinweis darauf, ob es sich um eine Tätigkeit bei Tag oder bei Nacht gehandelt hat¹⁷². Homoth-Kuhs zog die Möglichkeit in Betracht, dass die in der Wächterliste genannten Phylakes grundsätzlich bei Tag tätig waren und zusätzlich „vermutlich in deutlich reduzierter Stärke und im Wechsel¹⁷³“ auch in der Nacht eingesetzt wurden. In Bezug auf das Nyktostrategenamtschein zwei Ansätze zur Interpretation des Befunds plausibel zu sein. Zum einen wäre es denkbar, dass die Nyktostrategen an der Organisation sowohl des am Tag zu verrichtenden als auch des nächtlichen Wachdienstes (νυκτοφυλακία) beteiligt waren. In der Forschung wird teilweise von vornherein davon ausgegangen, dass das Nyktostrategenamtschein in seiner Ausrichtung einen besonderen Bezug zur Nacht aufwies¹⁷⁴. Diese Annahme gründet sich neben P.Oxy. VI 933 fast ausschließlich auf dem Amtstitel und einer Formulierung im frühesten Dokument innerhalb der Evidenz zu den Nyktostrategen¹⁷⁵, wo es in Z.12 lautet: φυλάξω διὰ νυκτὸς ἀμέμπτως¹⁷⁶. Es würde keineswegs überraschen, wenn sich der Kompetenzbereich der Nyktostrategen nicht auf

¹⁶⁷ Vgl. Homoth-Kuhs, *Phylakes* 74–75.

¹⁶⁸ Vgl. Oertel, *Liturgie* 282: „Er ordnet Nachtdienst an“; Lewis, *Notationes* 76; Hennig, *Nyktostrategen* 284; ebenso: Mitthof, CPR XXIII 33, S. 201, Anm. 11. Eigendienst vermuten dagegen die Herausgeber Grenfell und Hunt, P.Oxy. VI 933, Komm. Z. 24 und Sijpesteijn, P.David 17, S. 131.

¹⁶⁹ Wilcken, *Chrest.* 474; dieser Meinung schloss sich Oertel, *Liturgie* 282 an.

¹⁷⁰ Vgl. Hennig, *Nyktostrategen* 284–85. Es handelt sich um eine intuitive Annahme, die sich anhand des Befunds weder beweisen, noch widerlegen lässt.

¹⁷¹ Lewis, *Notationes* 76.

¹⁷² Auch in P.Oxy. VI 933 ist nicht von einem νυκτοφύλαξ, sondern nur von einem φύλαξ die Rede. Da es sich jedoch um einen Privatbrief handelt, könnte dieser Umstand auf eine unpräzise Terminologie zurückzuführen sein.

¹⁷³ Homoth-Kuhs, *Phylakes* 50.

¹⁷⁴ Vgl. z.B. Oertel, *Liturgie* 281–82; Homoth-Kuhs, *Phylakes* 76.

¹⁷⁵ Fam.Tebt. 41 (Antinoupolis, 176).

¹⁷⁶ Die Formulierung ist hier wohl ähnlich wie in P.Oxy. VI 933 im übertragenen Sinne zu verstehen.

die Administration des Wachdienstes während der Nacht beschränkt hätte, sondern sie auch für die Besetzung jener Wachposten zuständig waren, die ihren Dienst bei Tag leisteten. Möglicherweise hat die Organisation des nächtlichen Wachpersonals dem Amt ursprünglich den Namen gegeben, ist jedoch im Laufe der Zeit adaptiert worden und neben anderen Kompetenzen in den Hintergrund getreten¹⁷⁷.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein Dokument aus dem Jahr 550 (CPR XXIII 33). Darin übernimmt der Verfasser gegenüber dem Nyktostrategen des Kallainos-Distrikts von Hermupolis die Bürgerschaft für einen Ratsherrn derselben Stadt, der die Nyktophylakie bekleiden soll. Wenn man nicht davon ausgehen will, dass die Bezeichnung nur dazu dient, die Zugehörigkeit des betreffenden Phylax zum Nyktostrategen zum Ausdruck zu bringen, darf es doch immerhin als wahrscheinlich gelten, dass der betreffende Wächter seinen Dienst tatsächlich bei Nacht ableisten sollte. Die Interpretation des fragmentarisch erhaltenen Dokuments wird dadurch erschwert, dass erstens ab dem 5. Jh. keine weiteren Zeugnisse mehr für Nyktophylakes vorliegen und zweitens der Nominierte als Ratsherr (βουλευτής) bezeichnet wird und es deshalb nur schwer vorstellbar ist, dass er selbst den Posten eines Wächters eingenommen hat. Der Herausgeber des Textes hält es für denkbar, dass die betreffende Person unfreiwillig für die Mitgliedschaft in der Bule nominiert worden war, sich dem jedoch durch die Übernahme nichtbuleutischer Liturgien zu entziehen versuchte¹⁷⁸.

In der bereits zu Beginn des Kapitels erwähnten Petition P.Oxy. VII 1033 beschwerten sich die Nyktostrategen gegenüber den *riparii*, dass sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben – darunter die παραφυλακή τῆς πόλεως – δημόσιοι und ἐφοδευταί entbehren mussten. Φύλακες bzw. νυκτοφύλακες werden in diesem Zusammenhang nicht explizit genannt, was jedoch daran liegen könnte, dass diese zu den δημόσιοι gerechnet wurden¹⁷⁹. Ἐφοδευταί sind in den Papyri ansonsten nicht belegt. Ihre Tätigkeit lässt sich jedoch aus der Bedeutung des Verbs ἐφοδεύω (= „bereisen“, „begehen“, „besichtigen“, „prüfen“¹⁸⁰) ableiten. Da sie an zwei Stellen des Dokuments (Z. 10, 16) neben den δημόσιοι genannt werden, müssen sie sich jedenfalls in irgendeiner Form von diesen und damit auch vom gewöhnlichen Wachpersonal unterschieden haben.

¹⁷⁷ Vgl. Sijpesteijn im Kommentar zu P.David 17, S. 131: „An erster Stelle sind sie mit der Polizeiaufsicht im Stadtterritorium beauftragt, ursprünglich wahrscheinlich (wie aus dem Namen hervorgeht) besonders während der Nacht, aber später scheinen sie in allgemeinerem Sinne als Polizist tätig gewesen zu sein.“

¹⁷⁸ Vgl. Mitthof, CPR XXIII 33, S. 206

¹⁷⁹ Vgl. Oertel, *Liturgie* 265, Homoth-Kuhs, *Phylakes* 44.

¹⁸⁰ Preisigke, *Wörterbuch* I 633.

Das Archiv des Nyktostrategen Aurelius Kyros enthält eine Reihe von Liturgenbenennungen¹⁸¹. Die Benennung erfolgte dabei durch den Gnofter, der dem Nyktostrategen jeweils eine Person vorschlug, die *παρὰ τῆ σῆ ἐπιεικία* (Z. 10–11) ihre *δημοτικὴ λειτουργία* (Z.12) ableisten soll. Welchen Posten die Personen genau bekleiden sollen, geht aus den Dokumenten nicht hervor. In Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche Urkunden – soweit bei ihnen eine Datierung möglich ist – aus dem Jahr 390 stammen, und deshalb davon auszugehen ist, dass die Genannten den Dienst gleichzeitig versahen, ergibt sich in jedem Fall ein beträchtlicher Personalaufwand. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei auch um Wachpersonal (*φύλακες* bzw. *νοκτοφύλακες*) gehandelt hat. Dass die Liturgenvorschläge auf einen Gnofter zurückgingen, steht – wie Oertel bereits feststellte¹⁸² – nicht unbedingt im Widerspruch zu P.Oxy. VII 1033, da aus letzterem keineswegs eindeutig hervorgeht, dass den Nyktostrategen ihr Personal von den *riparii* zur Verfügung gestellt wurde¹⁸³.

III. 7. Administratives Umfeld

Da das Nyktostrategenamnt über einen Dokumentationszeitraum vom Ende des 2. bis zum Beginn des 7. Jh. nachgewiesen ist, muss bei der Behandlung seiner Stellung innerhalb der Beamtenhierarchie berücksichtigt werden, dass das administrative Umfeld immer wieder Veränderungen unterworfen war. Deshalb scheint es angebracht, bei der Darstellung chronologisch vorzugehen.

Im 3. Jh. dürften die Nyktostrategen in enger Verbindung mit dem Strategen gestanden sein. Dies ist insofern wenig überraschend, als das Sicherheitswesen des jeweiligen Gaues in den Kompetenzbereich des Strategen fiel¹⁸⁴. Darüber hinaus wurde im 3. Jh. das auf Gauebene angesiedelte Eirenarchenamnt geschaffen, dessen Funktionäre ebenfalls mit exekutiven Kompetenzen ausgestattet waren. Während die Nyktostrategen ausschließlich das städtische Territorium betreuten, scheinen die Eirenarchen als Gegenstück eher für die ländlichen Gegenden zuständig gewesen zu sein¹⁸⁵. Beiden Ämtern ist gemeinsam, dass deren Vertreter gegenüber dem Strategen weisungsgebunden waren, was daraus zu ersehen ist, dass die Urkunden sie wiederholt

¹⁸¹ P.Lips.65 und 66 (Hermupolis, 390), Mitteis, *Urkunden* Nr. 39, 40, 41, 42, 43, 45 und 46; P.Lips.inv. 48, 50–55, 58–61. Letztere werden von Mitteis, *Urkunden* 91 erwähnt.

¹⁸² Vgl. Oertel, *Liturgie* 274.

¹⁸³ Dagegen Wilcken, *Chrest.* 476: „Es war offenbar Sache der Riparii, den Nyktostrategen ihr Personal zu stellen“.

¹⁸⁴ Da für das Nyktostrategenamnt im 2. Jh. nur ein Zeugnis (P.Fam.Tebt. 41) vorliegt, das aus Antinoupolis stammt, kann für diese Zeit diesbezüglich keine Aussage getroffen werden. In den ägyptischen Metropolen dürfte das Amt erst im Laufe des 3. Jh. eingeführt worden sein. Vgl. Kapitel „Ursprung der Nyktostrategie und der Einführung in Ägypten“.

¹⁸⁵ Vgl. Sängler, *Eirenarchen* 148.

bei der Ausführung von dessen Befehlen zeigen. Eine Interaktion zwischen Nyktostrategen und Eirenarchen ist bislang nicht nachgewiesen und nach dem bisherigen Kenntnisstand auch nicht unbedingt zu erwarten. In der Sammelurkunde P.Panop.Beatty 1 sind Abschriften zweier Anweisungen (Z. 213–216 und 342–346) des Strategen an die Nyktostrategen von Panopolis erhalten. In P.Panop.Beatty 1, 192–201 schreibt derselbe Stratege an einen gewissen Ammonios alias Ampelius, dass er alles, was zur Durchführung einer vom *magister rei privatae* angeordneten Fahndung nach „passaliotischen“ Personen nötig sei, veranlasst habe¹⁸⁶. Unter anderem habe er ihm Systatai und Nyktostrategen zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Anordnung an die Systatai, für diese Angelegenheit vier Personen bereit zu stellen, ist in Z. 338–342 erhalten. Aus den Aufzeichnungen geht nicht eindeutig hervor, ob die Aufgabe der Systatai hier darauf beschränkt war, die vier Personen zu nominieren, oder ob sie noch weitere Dienste umfasste. Parallel dazu dürfte auch eine schriftliche Anweisung an die Nyktostrategen erfolgt sein, die jedoch anscheinend nicht Eingang in die Aufzeichnungen gefunden hat. Vor dem Hintergrund von P.Oxy. L 3571, wo bemerkenswerterweise wieder Nyktostrategen und Systatai gemeinsam im Zusammenhang mit einer vom *praefectus* angeordneten und vom Strategen delegierten Suche nach Personen auftreten, wäre es nahe liegend, zu vermuten, dass es zwischen diesen Amtsträgern eine engere Zusammenarbeit gegeben hat. Worin diese jedoch genau bestand, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Die Systatai hatten nach der gegenwärtigen Quellenlage keinen direkten Bezug zum Sicherheitswesen und sind ansonsten vor allem dafür bekannt, dass sie nichtbuleutische Liturgen nominierten¹⁸⁷. In Hinblick darauf ist nicht auszuschließen, dass sie hier für besondere polizeiliche Tätigkeiten, die einen höheren Personalaufwand erforderten, zusätzliche Personen zu stellen hatten.

SEG XLI 1668 aus dem Jahre 296 berichtet über zwei Syndikoi (*defensores*) und zwei Nyktostrategen, die im Auftrag der Stadt für die Aufstellung einer Ehrenstatue sorgten. Dass die Nyktostrategen hier gemeinsam mit den Syndikoi genannt werden, ist auf den ersten Blick hin ungewöhnlich, da sie anderweitig nicht gemeinsam nachgewiesen sind¹⁸⁸. Eine lose Verbindung dürfte immerhin darin bestanden haben,

¹⁸⁶ Identität und Funktion des Ammonios alias Ampelius bleiben unklar, obwohl er in P.Panop.Beatty 1 noch an zwei weiteren Stelle erwähnt wird (Z. 149, 338). Es könnte sich möglicherweise um jemanden aus dem Büro des *magister rei privatae* gehandelt haben. Vgl. Skeat, P.Panop.Beatty 1, Komm. Z. 149. Zu den *πασσαλιωτικὰ πρόσωπα* vgl. Skeat, P.Panop.Beatty 1, Komm. Z. 155.

¹⁸⁷ Vgl. Drecoll, *Liturgien* 18, 20, 29.

¹⁸⁸ Eine Ausnahme bildet möglicherweise P. Münch III 69.

dass die Syndikoi in erster Linie juristische Kompetenzen besaßen, während die Nyktostrategen im Vorfeld von Prozessen eine Rolle spielten¹⁸⁹. Demzufolge könnte auch die Person, der die Statue gewidmet war, im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit bzw. dem Gerichtswesen im engeren Sinne gestanden sein.

Das offizielle Schreiben P.Münch. III 69 ist an die Beamtschaft des Arsinoites gerichtet. Im erhaltenen Teil finden sich der Reihe nach die Amtstitel *exactor*, Logistes, Nyktostrategen und Kephalaioi aufgezählt. Darüber hinaus könnten u.a. noch der Ekdikos (*defensor*) und der Proedros (Ratsvorsitzende) erwähnt gewesen sein¹⁹⁰. Die Urkunde wird ca. 341–342 datiert, da der Herausgeber vermutet, dass in dem Schriftstück die Entsendung des Eoptes Eirenes angekündigt wird. Es dürfte sich dabei um ein sehr kurzlebiges Amt mit polizeilichen Kompetenzen gehandelt haben. Die Belege, die allesamt aus dem Oxyrhynchites stammen, können in die beiden genannten Jahre datiert werden¹⁹¹. Lallemand zog die Möglichkeit in Betracht, dass dieses Amt im Sicherheitswesen einen gewissen Übergang zwischen den Gaueirenarchen, die im 4. Jh. nicht mehr bezeugt sind, und den *riparii* markiere. Diese These lässt sich jedoch aufgrund der spärlichen Evidenz weder widerlegen noch bestätigen. Da nun einerseits unser Kenntnisstand zu diesem Amt nicht ausreichend ist und auch andererseits nicht mit Sicherheit feststeht, dass in P.Münch. III 69 überhaupt von einem Eoptes Eirenes die Rede ist, kann daraus nicht auf das administrative Verhältnis zwischen diesem und den Nyktostrategen geschlossen werden¹⁹².

Ein ähnliches Schreiben aus dem 4. Jh.¹⁹³, das kollektiv an die Beamtschaft des Antinoites gerichtet gewesen sein dürfte, überliefert uns noch die Amtstitel eines Logistes und der Nyktostrategen. Die Endung ἰϝ unmittelbar vor der Nennung der Nyktostrategen könnte sich auf den ersten Blick auf das Ende einer Funktionsbezeichnung beziehen. ῥιπαρῖϝ wäre zwar denkbar, ist jedoch aufgrund des Singulars eher unwahrscheinlich. Es ist daher nahe liegender, dass die beiden Buchstaben zum Namen eines der Nyktostrategen gehören.

¹⁸⁹ Kayser, *Inscription 227*. Die Tätigkeit der Nyktostrategen dürfte in diesem Zusammenhang vor allem darin bestanden haben, dass sie mutmaßliche Verbrecher im Vorfeld von Gerichtsterminen in Gewahrsam nahmen. Vgl. Kapitel „Petitionen“.

¹⁹⁰ Vgl. Hagedorn, P.Münch. III 69, Komm. Z. 1–2.

¹⁹¹ P.Harr. I 65 (342), P.Oxy. VI 991 (341), P.Oxy. XII 1559 (341), P.Oxy. L 3575 (341), P.Oxy. L 3576 (341), P.Oxy. L 3578 (342).

¹⁹² Dagegen Torallas-Tovar, *Police* 117.

¹⁹³ P.Ryl. IV 700.

Der erste sicher datierte Beleg für das Amt des *riparius* stammt aus dem Jahr 346¹⁹⁴. Das hierarchische Verhältnis zwischen den beiden geht aus P.Oxy. VII 1033 (392) deutlich hervor. In dieser Eingabe wenden sich zwei Nyktostrategen an zwei *riparii*, um sich über den Mangel an Hilfspersonal und die daraus resultierende Beeinträchtigung bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu beklagen¹⁹⁵. Sie nehmen darin als Petenten eine eindeutig untergeordnete Rolle ein. In der Forschung wird zumeist unter Bezugnahme auf diese Urkunde angenommen, dass die Nyktostrategen – zumindest im 4. Jh. – mit der Einführung des Amtes der *riparii* diesen unterstellt waren¹⁹⁶. Dem möchte ich keineswegs widersprechen, es gilt jedoch zu beachten, dass eine intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden, etwa in Form von Anweisungen vonseiten der *riparii*, bislang nicht dokumentiert ist. Im Gegenteil, P.Oxy. VII 1033 ist das einzige Dokument, das Inhaber der beiden Ämter gemeinsam nachweist. In ihrer Petition erklären die Nyktostrategen in Z. 8–9: „wir werden ständig zur Gestellung verschiedener Personen genötigt, auf Anordnung τῶν κυρίων μου τῶν μειζόνων ἡμῶν ἀρχόντων“. Wenn Wilcken richtig geht in der Annahme, dass darunter wegen des Plurals allgemein die „vorgesetzten Behörden“ zu verstehen sind¹⁹⁷, deutet dies eher nicht darauf hin, dass die Nyktostrategen ihre Anweisungen in erster Linie von den *riparii* erhielten. In diesem Fall wäre die Stelle wohl anders formuliert worden. Andererseits ist nicht völlig auszuschließen, dass mit ἄρχοντες die Gesamtheit der *praesides* angesprochen ist¹⁹⁸. In diesem Fall wäre aus der Formulierung kein direkter Rückschluss auf das Verhältnis zwischen Nyktostrategen und *riparii* möglich. Die wohl entscheidende Frage lautet, warum sich die Petenten in ihrer Eingabe gerade an die *riparii* gewandt haben. Einerseits wäre es möglich, dass die *riparii* selbst für den herrschenden Mangel an Hilfspersonal verantwortlich waren, etwa weil sie dieses von den Nyktostrategen abgezogen hatten. Naheliegender scheint es jedoch, dass sie als Vorgesetzte die unmittelbaren Ansprechpartner darstellten. Darüber hinaus könnte man aus der Formulierung in Z. 13–18 („Um uns selbst zu schützen, geben wir euch diese Bittschrift und ersuchen, dass uns entweder als entsprechende Unterstützung δημόσιοι und ἐφοδευταί, wie oben erwähnt, gegeben werden oder dass wir unbehelligt sind betreffs der Bewachung der Stadt und der Gestellung gesuchter Personen, damit wir

¹⁹⁴ P.Oxy. VI 897.

¹⁹⁵ Das Hilfspersonal der Nyktostrategen wird am Ende dieses Kapitels behandelt.

¹⁹⁶ Vgl. Oertel, *Liturgie* 281–82, Lallemand, *Administration* 164, Bagnall, *Egypt* 165, Sijpesteijn im Kommentar zu P.David 17, S. 132: „nachdem der Stratege der römischen Zeit verschwunden war, hat man sie den *riparii* unterstellt“.

¹⁹⁷ Wilcken, *Chrest.* 476, Komm. Z. 9.

¹⁹⁸ Vgl. P.Oxy. L 3571, wo der Befehl zur Suche nach flüchtigen Minenarbeitern vom *praefectus* ausgegangen war und über den Strategen die Systatai und Nyktostrategen auf Stadtebene erreicht hatte.

nicht einem Risiko ausgesetzt werden¹⁹⁹“) schließen, dass die Eingabe deshalb an die *riparii* gerichtet wurde, weil diese in der Lage waren, die Petenten einerseits von ihrer ständigen Aufgabe, der παραφυλακή τῆς πόλεως, freizustellen und sie andererseits nicht mehr durch entsprechende Befehle zur παράστασις τῶν ζητουμένων προσώπων zu zwingen. Dies wäre nun doch ein Hinweis darauf, dass die Nyktostrategen häufig Befehle von den *riparii* entgegennahmen, weshalb von einer intensiven Interaktion zwischen den beiden Instanzen auszugehen wäre.

P.Lips. 42 (Hermupolis, 391) enthält das Gutachten eines Amtsarztes (δημόσιος ἰατρός), in dem dieser gegenüber einem Nyktostrategen den Zustand einer Person attestiert, die im Zuge eines Überfalls verletzt worden war²⁰⁰. Die Amtsträger hatten demnach also auch die Kompetenz, ärztliche Gutachten anzufordern. In der Petition P.Oxy. LI 3620 (Oxyrhynchos, 326) bittet der Verfasser zwei Nyktostrategen, sie mögen die Erstellung eines derartigen Attests in die Wege leiten. Über die genaue Stellung der Amtsarzte im spätantiken Ägypten ist bislang wenig bekannt²⁰¹. Falls von einem hierarchischen Verhältnis überhaupt die Rede sein kann, so müssten die Nyktostrategen die übergeordnete Position eingenommen haben, da sie immerhin befugt waren, jederzeit die Dienste eines Amtsarztes einzufordern.

Genauso wie P.Lips. 42 gehört auch P.Lips. 65 zum Aurelius Kyros-Archiv. Darin schlägt der Gnooster der fünften Phyle von Hermupolis dem Nyktostrategen einen Liturgen vor, der unter diesem seinen Dienst verrichten soll. Daneben sind noch eine Reihe ganz ähnlicher Urkunden erhalten²⁰². Dass der Gnooster dem Nyktostrategen die Vorschläge unterbreitet, könnte darauf schließen lassen, dass er letzterem hierarchisch untergeordnet war. Ungewöhnlich ist, dass für die Nominierung nichtbuleutischer Liturgen ansonsten der Systates zuständig war und der Gnooster in dieser Funktion ansonsten bislang nicht bezeugt ist²⁰³.

Aus dem 5. Jh. liegt nur ein einziges Dokument vor, das Auskunft über die Einordnung der Nyktostrategen in ihr administratives Umfeld geben könnte. Es handelt sich dabei um die verwaltungsinterne Anordnung BGU XIX 2773, die auf paläographischer Grundlage dem Ende des 5. Jh. zugewiesen wird. Die Nyktostrategen

¹⁹⁹ ἀξιούντες ἢ τὴν προσήκουσαν ἡμῖν βοήθειαν τοὺς τε δημοσίους καὶ τοὺς ἐφορευτὰς ὡς προείπαμεν παραδοῦναι ἢ τὸ ἀνενόητον ἡμᾶς ἔχειν περὶ τε τῆς παραφυλακῆς τῆς πόλεως καὶ περὶ τῆς παραστάσεως τῶν ζητουμένων προσώπων.

²⁰⁰ Vgl. Kapitel „Tätigkeiten im Zusammenhang mit ärztlichen Gutachten“.

²⁰¹ Vgl. Mitthof, *Medizin* 55–57.

²⁰² P.Lips. 66, Mitteis, *Urkunden* Nr. 38–43, 45 und 46, P.Lips.inv. 48, 50–55, 58–61. Letztere werden von Mitteis, *Urkunden* 91 erwähnt.

²⁰³ Vgl. Frösén, CPR VII 16, S. 76.

von Hermupolis erhielten darin den Befehl, Personen, die vor Gericht beschuldigt worden waren, zu stellen. In Hinblick auf die Auswertung ist die Urkunde deshalb problematisch, da die Angabe des Absenders zum Teil verloren ist. Der Herausgeber ergänzt die erste Zeile folgendermaßen: [Παρά τῆς πολιτ]ικῆς τάξεως νοκτοστρ(ατήγους). Die πολιτικὴ τάξις ist in den Papyri ansonsten bisher nur fünf Mal belegt, allerdings nie in der Eigenschaft als Absender eines Schreibens. Dementsprechend schwierig ist es, sie ins Verwaltungssystem einzuordnen. Bell hat diesbezüglich die Meinung geäußert, dass es sich dabei nicht um ein städtisches Verwaltungsgremium handelt, sondern dass diese Einrichtung eher auf der Provinzebene anzusiedeln sei²⁰⁴. Dessen ungeachtet wäre zu überlegen, ob an der betreffenden Stelle ἡγεμονικὴ τάξις gestanden sein könnte, wofür es auch mehrere Parallelen gäbe²⁰⁵. Dass die zu stellenden Personen einem Justizbeamten (*applicarius*²⁰⁶) übergeben werden sollten, der eigens dafür abgesandt worden war, scheint jedenfalls dafür zu sprechen, dass der Befehl nicht aus dem unmittelbaren Umfeld der städtischen Verwaltung gekommen war.

Eine ins 6. Jh. datierte Urkunde, die mit großer Wahrscheinlichkeit einem offiziellen Kontext entstammt, liefert neben den Amtstiteln Demogrammateus und Gnostrer in Z. 2 möglicherweise das erste Zeugnis für einen „Unternyктоstrategen“ (ὑπονοκτοστράτηγος). Es könnte sich jedoch auch um einen Beamten handeln, der einem Nyктоstrategen unterstellt war (ὑπὸ νοκτοστρατήγου)²⁰⁷. Warum die betreffenden Personen in dem Dokument jedoch gemeinsam erwähnt werden, ist aufgrund dessen fragmentarischen Zustands nicht zu klären. Weitere Urkunden, die über die Stellung der Nyктоstrategen in der Ämterhierarchie des 6. und 7. Jh. Auskunft geben könnten, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus mehreren Urkunden des 4. und 6. Jh. geht hervor, dass den Nyктоstrategen zur Durchführung ihrer Aufgaben Hilfspersonal zur Verfügung stand. Explizite Erwähnung finden Demosioi, Ephodeutai (P.Oxy. VII 1033), Hyperetai (P.Lips. 42) und Nyктоphylakes (CPR XXIII 33). Die genaue Funktionsbezeichnung der in P.Lips. 65 und den Parallelstücken (s.o.) vorgeschlagenen Liturgen, die unter dem Nyктоstrategen für die Dauer von einem Jahr ihren Dienst verrichten sollten, wird dort nicht erwähnt. Oertel behandelt diese Position unter dem Titel λειτουργία παρὰ τῷ

²⁰⁴ Bell, P.Lond. V 1674, Komm. Z. 9.

²⁰⁵ An Belegen für die ἡγεμονικὴ τάξις ist vor allem SB XIV 11975 (Hermopolites, 325) hervorzuheben, der mehrere Parallelen zu BGU XIX 2772 aufweist.

²⁰⁶ S. Kramer, *Militärlager* 245–246; Lyd. mag. III 8 und 16.

²⁰⁷ Vgl. Kapitel „Etymologie und Terminologie“. Ein Demogrammateus ist in den Papyri ansonsten bislang nicht bezeugt. Auch die einzige Erwähnung in Cod. Theod. 10, 71, 4 trägt nicht wesentlich zum Verständnis dieses Amtes bei. Vgl. Migliardi Zingale, P.Genova II 71, Komm. Z.1.

νοκτοστράτηγῳ und vermutet, dass die Vertreter nicht für Bürotätigkeiten²⁰⁸, sondern für niedere Polizeidienste eingesetzt wurden²⁰⁹. Dass es sich bei den Personen um Nichtbuleuten handelte, schloss er aus der Formulierung ὑπὲρ τῆς δημοτικῆς αὐτοῦ λειτουργίας (Z. 12). Welcher Unterschied zwischen den einzelnen Kategorien von Hilfspersonal bestand und welche Aufgaben diese zu verrichten hatten, geht aus dem Befund nicht hervor. Dass es zumindest zwischen den Demosioi und Ephodeutai einen solchen gegeben haben dürfte, macht P.Oxy. VII 1033 deutlich, wo die beiden ausdrücklich nebeneinander erwähnt werden. Die Nyktophylakes dürften – der Funktionsbezeichnung nach zu urteilen – dem Wachpersonal angehört haben²¹⁰.

In einem der Parallelstücke von P.Lips. 65 stimmt der Nyktostrategie dem Liturgenvorschlag des Gnoster mit dem Wort εὐδοκῶ zu²¹¹. Daraus ist ersichtlich, dass die Amtsträger eine gewisse Entscheidungsfreiheit in der Wahl ihres Hilfspersonals hatten. Ob in der Praxis tatsächlich Personen abgelehnt wurden, ist jedoch fraglich. Ähnlich schwierig zu beantworten ist die Frage, inwiefern P.Oxy. VII 1033, wo sich die Nyktostrategen darüber beklagen, dass man Personal von ihnen abgezogen hat, eine Ausnahmesituation dokumentiert oder ob dies häufiger vorkam.

IV. Amtsträger

IV. 1. Onomastik

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 22 Namen von Nyktostrategen überliefert²¹². Bei der Betrachtung dieses recht begrenzten Namensmaterials ergibt sich folgendes Bild:

Die umfangreichste Gruppe bilden griechische Namen: Aphtonios, Apollonios, Demetrianos, Didymos, Dionysios (zweimal), Kallinikos, Lysimachos, Makarios, Papollon, Petros, Ptolemaios, Theodosios, Theon, Timotheos. Von diesen waren mit Ausnahme von Papollon, Demetrianos und Aphthonios alle weit verbreitete und gängige Namen. Der Name Papollon ist papyrologisch ansonsten nur einmal nachgewiesen, es handelt sich dabei um eine Form des (Götter)namens Apollon²¹³. Für Demetrianos und Aphthonios gibt es bislang jeweils etwa 30 Belege, die großteils aus dem 4. Jh. stammen und dem Oxyrhynchites zugewiesen werden können. Kyros – ursprünglich ein achaimenidischer Königsname – wird in Ägypten vor allem ab der

²⁰⁸ Vgl. Wilcken, *Chrest.* 404, S. 482.

²⁰⁹ Oertel, *Liturgie* 273–74.

²¹⁰ Vgl. Kapitel „Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals“.

²¹¹ Mitteis, *Urkunden* Nr. 43.

²¹² Inkl. Alias-Namen.

²¹³ Vgl. Kayser, *Inscription* 228; P.Cair.Masp. III 67328 (Aphrodito, 6. Jh.).

Ausbreitung des Christentums sehr gebräuchlich²¹⁴. Weiters sind bislang vier Namen ägyptischen Ursprungs (Ibois, Pambekis, Psekis, Anup) bekannt. Das lateinische Namensmaterial ist vertreten durch Caius und Victor. Die außergewöhnlichste Namensform ist Hesaios. Es handelt sich dabei um einen Namen hebräischer Herkunft, der vor allem in Dokumenten aus dem 6 und 7. Jh. vorkommt²¹⁵.

Nur zwei der bislang namentlich bekannten Nyktostrategen führten erwiesenermaßen einen Alias-Namen: Lysimachos alias Didymos (P.Fam.Tebt. 41) und Aurelius Dionysios alias Apollonios (P.Oxy.Hels. 26). Bemerkenswert ist, dass beide Personen neben einem griechischen Namen auch einen griechischen Alias-Namen trugen. Im Falle von Personen, die nicht der etablierten lokalen Elite angehörten, sondern als sogenannte gesellschaftliche Aufsteiger einer ägyptischen Familie entstammten und als solche ägyptische Namen trugen, ist die Annahme eines griechischen Alias-Namen nachvollziehbar. Sie dient dazu, die (neue) Zugehörigkeit einer Person zur führenden Gesellschaftsschicht zu unterstreichen. Welche Funktion die Alias-Namen für die beiden oben genannten Personen erfüllte, muss offen bleiben.

Aufschlussreich ist, dass die Mehrheit der bekannten Funktionäre einen griechischen oder einen römischen Namen trugen, was den Schluss nahe legt, dass auch vom Blickwinkel der Onomastik her nichts dagegen spricht, sie der lokalen Elite zuzurechnen.

Nyktostrategen mit ägyptischen Namen sind in der Steuerliste SB XX 14710 (Hermupolis, um 266), der Ehreninschrift SEG XLI 1668 (unbekannt, 296), dem Wirtschaftsbuch P.Erl.Diosp. 1 (Diospolis Parva, 313–314) und dem Privatbrief SB XVIII 13115 (unbekannt, 5./6. Jh.) bezeugt. Dagegen gibt es kein offizielles Schreiben an einen Nyktostrategen mit ägyptischem Namen. Wenn dieser Umstand nicht dem Überlieferungszufall zuzuschreiben ist, könnte man vermuten, dass einige Nyktostrategen zwar ägyptischer Herkunft waren, in ihrer offiziellen Funktion jedoch vorzogen, einen griechischen oder römischen Namen zu führen. Es stellt sich nur die Frage, warum es keine Belege für Personen mit ägyptischem Namen und griechischem oder römischem Alias-Namen gibt. Dieser Theorie steht weiters die bereits erwähnte Ehreninschrift entgegen, wo einer der beiden Nyktostrategen – Pambekis – einen eindeutig ägyptischen Namen trägt. Wenn es für diesen von Bedeutung gewesen wäre,

²¹⁴ Huyse, *Personennamenbuch* Nr. 66.

²¹⁵ Hermopolites: CPR IX 44 (Mitte 7. Jh.), P.Grenf. I 58 (ca. 561), P.Sorb. II 69 (ca. 633–34), PSI VI 703 (480), SB IV 7369 (512); Antaiopolites od. Hermopolites: P.Lond. V 1673 (5. Jh.) Arsinoites od. Herakleopolites: SPP III 31 (7.–8. Jh.).

in seiner offiziellen Funktion als Träger eines griechischen Namens wahrgenommen zu werden, wäre an dieser Stelle ein griechischer oder zumindest ein aus einem griechischen und ägyptischen Bestandteil zusammengesetzter Alias-Name zu erwarten.

IV. 2. Sozioökonomische Stellung der Amtsträger

Innerhalb der Evidenz zu den Nyktostrategen gibt es kaum Urkunden, die die Amtsträger bei ihren Privatgeschäften bzw. als Privatpersonen zeigen und damit Auskünfte über deren Vermögensverhältnisse liefern. Mit BGU XII 2201 ist ein Darlehensvertrag aus dem 6. Jh. erhalten, in dem ein Nyktostrategie als Gläubiger auftritt. Aus dem erhaltenen Teil des Dokuments geht hervor, dass beide Vertragspartner aus Hermupolis stammten. Die entscheidendste Information, nämlich die in Goldkeratien ausgedrückte Geldsumme ist verloren gegangen. Immerhin beweist das Dokument, dass der betreffende Nyktostrategie über genügend Eigenkapital und finanzielle Mittel verfügte, um ein Darlehen gewähren zu können.

In der ebenfalls aus dem 6. Jh. stammenden Quittung SPP III 62 bestätigt ein Nyktostrategie, von seinem Kollegen einen Betrag von drei Solidi abzüglich 13 ½ Keratien erhalten zu haben. Ein Vergleichswert für diese Summe findet sich in dem hermopolitischen Vertrag P.Bodl. I 60 aus dem Jahre 553, wo eine Person für etwa den doppelten Betrag (sieben Solidi abzüglich 42 Keratien) sechs Aururen Land für die Dauer von 11 Monaten pachtet. Da jedoch nicht ersichtlich ist, ob es sich in der Quittung SPP III 62 um Privatvermögen oder um öffentliche Gelder gehandelt hat und auch der Zweck des Geschäftes unklar bleibt, ist es nicht möglich, von der Höhe des Betrages Rückschlüsse auf die finanzielle Situation der Beteiligten zu ziehen.

In dem privaten Schiedsgerichtsvertrag (*compromissum*) P.Giss. 104 verpflichten sich Aurelius Kyros und sein Gegenüber im Fall einer Übertretung der Vertragsregelungen eine Strafe von drei Solidi zu bezahlen²¹⁶. Da sich die Höhe der Vertragsstrafen in Schiedsgerichtsverträgen – wie es scheint – nicht am Streitwert orientierte²¹⁷, ist es nicht möglich, von diesem Betrag Rückschlüsse auf den Streitwert zu ziehen, der im verlorenen Teil der Urkunde gestanden sein dürfte. Insgesamt ist im Kapitel „Prosopographie“ deutlich geworden, dass Aurelius Kyros einer einflussreichen hermopolitischen Familie angehörte, die sich durch die wiederholte Übernahme von

²¹⁶ Vgl. Kapitel „Prosopographie“.

²¹⁷ Vgl. Kreuzsaler, *Streitbeilegung* 19.

Liturgien intensiv am öffentlichen Leben beteiligte und somit auch über ein gewisses Vermögen verfügt haben muss.

Eine „Abrechnung über die Außenstände der 20. Indiktion“ hat P.Erl.Diosp. 1, Pag. 61 zum Gegenstand. Der dort – wohl in seiner Eigenschaft als Steuerzahler – genannte Nyktostrategie scheint einen Betrag von fünf Talenten schuldig gewesen zu sein. Bei den übrigen Personen in dieser Auflistung sind offene Beträge zwischen 3000 Drachmen und 56 Talenten verzeichnet.

In P.Sorb. II 69 werden die Erbgemeinschaften zweier Nyktostrategen als Steuerzahler erwähnt. Einmal ist eine Getreidemenge von 1 ½ Artaben, ein andermal von 3 ½ Artaben verzeichnet. Daraus kann immerhin geschlossen werden, dass die beiden Nyktostrategen vor ihrem Tod Grundstücke besessen haben.

Für die sozioökonomische Stellung der Amtsträger ist entscheidend, dass diese im 3. und 4. Jh. – zumindest teilweise – aus dem Mileu der Ratsmitglieder hervorgegangen sein dürften. Die Charakterisierung als βουλευτής²¹⁸ bzw. πολιτευόμενος²¹⁹ lässt indirekt Rückschlüsse auf deren sozialen Status und Vermögen zu. Aus einer Urkunde des Jahres 233 geht hervor, dass sich die „Eintrittsgebühr“, die erforderlich war, um ein Mitglied des Rates zu werden, auf 10.000 Drachmen belief, was zu diesem Zeitpunkt dem Wert mehrerer Häuser entsprochen haben dürfte²²⁰.

Die Tatsache, dass die beiden Nyktostrategen in P.Oxy.Hels 26 – gleichzeitig mit der Nyktostrategie oder vor ihrer Amtszeit – die prestigeträchtige Gymnasiarchie innegehabt hatten, verdeutlicht die gehobene Stellung der Amtsträger zumindest am Ende des 3. Jh. Es handelt sich dabei jedoch um das bislang einzige Zeugnis, das eine Bekleidung weiterer Ämter überliefert. Bei keinem der bislang bekannten Funktionäre liegen Informationen über deren weitere öffentliche Karriere vor. Da es auch innerhalb der Buleutenschicht durchaus Abstufungen in Hinblick auf die sozioökonomische Situation der einzelnen Mitglieder gab, ist dies als *argumentum e silentio* möglicherweise dahingehend zu werten, dass die Amtsträger, vor allem ab dem 4. Jh., eher dem unteren Bereich der städtischen Elite angehörten und deshalb meist nicht für eine Übernahme „höherer“ Liturgien (Eirenarchie, *riparia*,...) in Frage kamen. Genauso könnte es jedoch unüblich gewesen sein, zu erwähnen, dass jemand vor weiteren Ämtern die Nyktostrategie innegehabt hatte.

²¹⁸ P.Oxy.Hels. 26 (Oxyrhynchos, 296).

²¹⁹ P.Herm. 52 (inkl. Duplikat P.Herm. 53) (Hermupolis, 398), BGU XIX 2770 (Hermupolis, 376), Aurelius Kyros: P.Lips. 39, 42, 56, 65, Stras. VIII 713.

²²⁰ P.Oxy. XLIV 3175, vgl. Drew-Bear, *Conseillers* 321–22.

Drecoll rechnet die Nyktostrategen zu jenen städtischen Liturgen, die in ihrem sozialen Niveau der dörflichen Oberschicht entsprachen²²¹.

Sofern die Funktionäre eine Rangbezeichnung führten, lautete diese (spätestens ab 212²²²) bis zum Ende des 4. Jh. stets „Aurelius“. Aus der Zeit danach ist in zwei Fällen auch die Zugehörigkeit zu den „Flavii“ belegt²²³.

Beachtung verdienen weiters jene Ehrenprädikate, mit denen Nyktostrategen als Urkundenadressaten angesprochen wurden. In der bereits erwähnten Petition P.Oxy.Hels. 26 findet die Anrede als ἀξιολογώτατοι Gebrauch, mit dem nach Hornickel vor allem „Honoratioren in römischer und spätrömischer Zeit“ bedacht wurden²²⁴. Für das 4. und 5. Jh. liegen bislang keine Belege für Ehrenprädikate vor, dafür findet sich in der Evidenz des 6. Jh. zweimal die Anrede als αἰδέσιμος²²⁵ und einmal als θαυμασιώτατος bezeugt²²⁶. Da im 6. Jh. beide Ehrenprädikate für städtische und dörfliche Funktionäre verbreitet waren und darüber hinaus ab dem 5. Jh. langsam eine „Entwertung der Rang- und Klassenprädikate der Beamten²²⁷“ eingesetzt haben dürfte, gibt diese Angabe allein wenig Aufschluss über die soziale Stellung der jeweiligen Personen.

IV. 3. Prosopographie

Die Basis prosopographischer Untersuchungen zum Nyktostrategenamnt bildet der Textbefund des Aurelius Kyros-Archivs. Daneben ist in P. David 17 (Hermupolis, 504) und SPP III 62 (6. Jh.) jeweils ein Nyktostrategie (Flavius) Victor bezeugt. Die Herausgeber beider Texte zogen die Möglichkeit in Betracht, dass es sich dabei um dieselbe Person handeln könnte. In Anbetracht der Tatsache, dass die Herkunft von SPP III 62 nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist und das Dokument auch nur auf paläographischer Grundlage ins 6. Jh. datiert wird, bleibt die Identifizierung spekulativ. Hinzu kommt, dass jener Victor in SPP III 62 ohne Standesbezeichnung genannt wird und diese daher nicht zwangsläufig „Flavius“ gelautet haben muss. „Aurelius“ wäre ebenso möglich.

²²¹ Vgl. Drecoll, *Liturgien* 279.

²²² Der erste Beleg stammt aus dem Jahre 296 (P.Oxy.Hels. 26).

²²³ P.David 17 (Hermupolis, 504), P.Stras. VI 578 (Hermupolis, 505); s. Keenan, *Names* und Keenan, *Afterthought*.

²²⁴ Hornickel, *Rangprädikate* 3.

²²⁵ P.David 17, P.Stras. VI 578.

²²⁶ CPR XXIII 33 (Hermupolis, 550).

²²⁷ Hornickel, *Rangprädikate* V.

Eindeutiger dürfte die Identifizierung des Nyktostrategen Aurelius Kallinikos aus BGU XIX 2770 mit jener gleichnamigen Person sein, für die die Quittung BGU XIX 2769 ausgestellt wurde.

Das nach dem Nyktostrategen Aurelius Kyros benannte Archiv umfasst 18²²⁸ publizierte und über 15 unpublizierte Dokumente sowohl privaten als auch offiziellen Charakters, die sich in den Papyrussammlungen Giessen, Leipzig und Strassburg befinden.²²⁹

Aus den publizierten Dokumenten geht hervor, dass Aurelius Kyros zumindest in den Jahren 390, 391, 397 und 398 als Nyktostrategie von Hermupolis im Amt war²³⁰. Nun lassen sich nur Vermutungen darüber anstellen, ob er zwischen 390 und 398 durchgehend oder mit Unterbrechungen tätig war²³¹. Einen allfälligen Aufschluss darüber könnten die unpublizierten Texte aus Leipzig und Strassburg geben.

Wenn man davon ausgeht, dass Kyros in den 50er Jahren des 4. Jh. geboren wurde²³², so hätte er etwa im Alter von 30 bis 40 Jahren zum ersten Mal das Nyktostrategenamt bekleidet²³³.

Fünf Dokumente (davon drei unpublizierte), die Aurelius Kyros in seiner Funktion als Nyktostrategen von Hermupolis zeigen, sind Petitionen²³⁴. Dies entspricht auch dem allgemeinen Trend in Hinblick auf die Verteilung der Textgattungen innerhalb der Evidenz zu den Nyktostrategen²³⁵. Darüber hinaus finden sich darunter mehrere Liturgenvorschläge, die allesamt von ein und derselben Hand stammen²³⁶. Mitteis vermutet, dass es sich dabei nicht um die Originale, sondern um Abschriften handeln könnte, da die Namen nicht dekliniert sind, was darauf hindeuten könnte, dass sie nachträglich in ein Blanko-Formular eingefügt wurden. Der Umstand, dass dabei kein Handwechsel stattfindet, könne dadurch erklärt werden, dass es sich um Kopien handelt²³⁷.

²²⁸ Inkl. zweier Duplikate: P.Lips. inv. 13, P.Lips. inv. 7.

²²⁹ Für einen Überblick über die Leipziger Texte vgl. http://papyri-leipzig.dl.uni-leipzig.de/content/main/archiv_aurelios_kyros.xml. In Strassburg befinden sich P.Stras. VIII 713, VIII 737 und VIII 738. In P.Stras. VIII 713, S. 22 findet sich die Information, dass es in der dortigen Sammlung noch weitere, unedierte Texte gibt. Zur Giessener Sammlung gehört P.Giss. 104.

²³⁰ P.Lips. 65 (390), P.Lips. 42 (391), P.Stras. VIII 713 (397), P.Lips. 56.

²³¹ Vgl. Kapitel „Amtdauer“.

²³² Vgl. Nagel zu P.Stras. VIII 737 und 738, S. 58.

²³³ Dazu passt, dass der in SB XX 14710, Col. II 10 genannte Nyktostrategie 34 Jahre alt war.

²³⁴ P.Lips. 39, P.Stras. VIII 713, P.Lips. inv. 93, P.Lips. inv. 633, P.Lips. inv. 642.

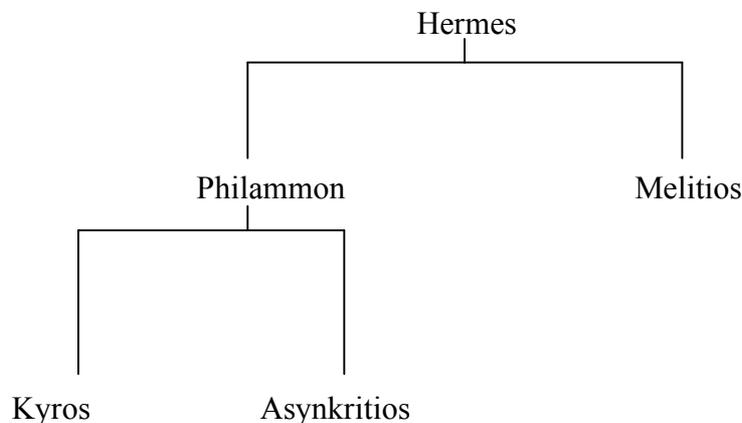
²³⁵ Vgl. Kapitel „Petitionen“.

²³⁶ P.Lips. 65, 66, Mitteis, *Urkunden* Nr. 38–43, 45 und 46, P.Lips.inv. 48, 50–55, 58–61. Letztere werden von Mitteis, *Urkunden* 91 erwähnt.

²³⁷ Vgl. Mitteis, *Urkunden* 87.

Zwei Dokumente stechen dadurch hervor, dass sie die Handschrift des Aurelius Kyros enthalten. In Mitteis, *Urkunden* Nr. 43 stimmt er dem Liturgenvorschlag des Gnostrer zu (Εὐδοκῶ). In dem privaten Schiedsgerichtsvertrag P.Giss. 104 unterzeichnet Aurelius Kyros in Z. 13–14 als eine der Vertragsparteien mit den Worten: Κῦρος Φιλάμμωνος ὁ προκείμενος πείθομαι τῷ γενησομένῳ ὄρω ὡς πρόκειται.

Zu den verwandtschaftlichen und sozioökonomischen Verhältnissen lässt sich Folgendes festhalten: Aurelius Kyros war ein Sohn des Philammon und ein Enkel des Hermes. Weiters begegnen in den Dokumenten auch sein Bruder, Asynkritios, und sein Onkel väterlicherseits, Melitios²³⁸. Alle bekannten Familienmitglieder, mit Ausnahme des Kyros selbst²³⁹, trugen somit griechische Namen.



Kyros selbst und auch sein Vater Philammon waren Ratsherrn, wiewohl dies bei Philammon stets durch die Bezeichnung βουλευτής²⁴⁰, bei Kyros dagegen durch πολιτευόμενος²⁴¹ zum Ausdruck kommt. Trotz zahlreicher Untersuchungen ist es bisher nicht gelungen, zu definieren, wie sich diese beiden Begriffe zueinander verhalten. Es wurde einerseits die Meinung geäußert, dass die beiden Bezeichnungen völlig synonym gebraucht wurden²⁴². Dem stehen andererseits auch berechtigte Einwände gegenüber²⁴³. Zum einen existieren Dokumente, in denen die beiden Begriffe unmittelbar

²³⁸ Vgl. Nagel, P.Stras. VIII 737 und 738, S. 57.

²³⁹ Es handelt sich dabei ursprünglich um einen achaimenidischen Königsnamen, der in Ägypten mit der Ausbreitung des Christentums populär wurde. Vgl. Kapitel „Onomastik“.

²⁴⁰ P.Lips. 62 (nur in Z.16, Bezeichnung fehlt in Z. 2), P.Lond. III 1245, P.Flor. 95, P.Flor. I 75, SB X 10568.

²⁴¹ P.Lips. 56, P.Lips. 65, P.Stras. VIII 713.

²⁴² Vgl. Laniado, *Buleutai*.

²⁴³ Vgl. Geremek, *Politeuomenoi*.

nebeneinander verwendet wurden²⁴⁴. Zum anderen lässt sich feststellen, dass ein und dieselbe Person in unterschiedlichen Dokumenten nie abwechselnd den einen oder den anderen Titel trug²⁴⁵. Letztere Beobachtung lässt sich gerade auch anhand der Zeugnisse zu Philammon (βουλευτής) und Kyros (πολιτευόμενος) bestätigen. Worp fasst den momentanen Forschungsstand folgendermaßen zusammen: „While there are good grounds for accepting a great deal of overlapping use between the two terms in the later Byzantine empire, it would go too far to assume their complete synonymy, however, it seems impossible to define precisely in what respect the application of the terms differed²⁴⁶“.

Von Philammon ist ebenfalls eine Sammlung von Dokumenten überliefert. Bei seinen „Geschäftsbüchern“²⁴⁷ handelt es sich um Quittungen, die Philammon in seiner offiziellen Funktion als Hypodekten²⁴⁸ bzw. Epimeleten²⁴⁹ zeigen. Zu deren Aufgaben gehörte das Entgegennehmen von Steuern, was vor allem Personen anvertraut wurde, die über genügend Kapital verfügten, um mögliche Defizite selbst auszugleichen²⁵⁰. In P. Flor I 95 (nach 377) wird er weiters als ἄρχας βουλευτής bezeichnet.

In dem Prozessprotokoll P.Lips. 40 (vor 381–382 [?]) tritt Philammon als Zeuge für seinen Sohn Asynkritios, den Bruder des Kyros, auf²⁵¹. Asynkritios, ebenfalls βουλευτής, war Opfer eines Überfalls geworden. Im Zuge dessen waren ihm öffentliche Gelder (δημόσιον χρυσίον) geraubt worden. Obwohl aus dem Protokoll nicht hervorgeht, welche genaue Funktion Asynkritios innegehabt hatte, als er diese Gelder bei sich trug, ist dennoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er zu dem betreffenden Zeitpunkt ein öffentliches Amt bekleidet hatte.

Melitios, der Onkel des Kyros, ist in P.Flor. I 95 (nach 377) und in P.Lips. 38 (390) bezeugt. Er war ebenfalls ἄρχας βουλευτής und bekleidete das Amt eines Hypodekten.

²⁴⁴ Vgl. etwa den in diesem Zusammenhang häufig zitierten P. Mich. XI 613 (415): Φλαούοις Ἀρείῳ πολιτευομένῳ τῆς μεγαλοπόλεως Ἀλεξανδρίας καὶ Θεοπέμτῳ βουλευτῆ τῆς αὐτῆς πόλεως.

²⁴⁵ Vgl. Worp, *Bouleutai* 128.

²⁴⁶ Worp, *Bouleutai* 131.

²⁴⁷ Gelzer, *Studien* 46.

²⁴⁸ P.Flor. I 95 (nach 377), P.Lips. 62 (384/85), P.Ross.Georg. III 29/30 (389), SB X 10568 (393/94).

²⁴⁹ P.Flor. I 75 (380), BGU IV 1025 (4. Jh.).

²⁵⁰ Vgl. Gelzer, *Studien* 46–47, Lallemand, *Administration* 212–216, Fikhman, *Kleine Schriften* 68.

²⁵¹ Die Identifikation der Personen in P.Lips. 40 erfolgt in erster Linie auf Grundlage von P.Stras. VIII 737 (380/81 [?]), wo Philammon, Kyros und Asynkritios gemeinsam genannt werden und letztere beiden jeweils als „Sohn des Philammon“ bezeichnet werden.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, dass Aurelius Kyros insofern einer „einflussreichen Familie“²⁵² entstammte, als er selbst und mehrere seiner unmittelbaren Verwandten Mitglieder der Bule waren und darüber hinaus mehrfach öffentliche Aufgaben wahrgenommen haben. Über die Besitzverhältnisse der Familie – Grundstücke, Vermögen etc. – geben die Urkunden dagegen nicht direkt Auskunft.

²⁵² Hennig, *Nyktostrategen* 292, Anm. 46.

V. Zusammenfassung

Das Nyktostrategenamnt im spätantiken Ägypten war bislang nie Gegenstand einer eigenen umfassenden Gesamtdarstellung. Es wurde meist im Rahmen größer angelegter Werke am Rande behandelt. Die Entwicklung und die Ergebnisse dieser bisherigen Forschungsdiskussion wurden im ersten Abschnitt aufgearbeitet.

Den Ausgang der vorliegenden Untersuchung bildete das epigraphische und papyrologische Urkundenmaterial. Dieses wurde zunächst in Hinblick auf seine chronologische und geographische Streuung analysiert, wobei sich gezeigt hat, dass der überwiegende Teil hermopolitischer Herkunft ist und die Dokumentationsdichte gegen Ende des 4. Jh. ihren Höhepunkt erreicht. Die Urkunden wurden darüber hinaus in Gruppen zusammengefasst und auf gattungsspezifische Besonderheiten hin untersucht, bevor sie in den folgenden Abschnitten der Arbeit in Bezug auf das Amt selbst und dessen Funktionäre ausgewertet werden konnten.

Die Nyktostrategie dürfte in den ägyptischen Metropolen nicht vor dem 3. Jh. eingerichtet worden sein, dennoch scheinen ihre Ursprünge bis in hellenistische Zeit zurückzureichen. Die Etymologie des Amtstitels könnte möglicherweise darauf Bezug nehmen, dass den Nyktostrategen – zumindest in einer frühen Phase des Amtes – die Organisation des nächtlichen Wachpersonals oblag. Terminologisch sind über den gesamten Dokumentationszeitraum keine Veränderungen festzustellen, die Bezeichnung des einzelnen Amtsträgers lautete stets *νυκτοστράτηγος*. Was die Zahl der Amtsträger betrifft, spricht der Befund für die Existenz von Zweierkollegien. Ab dem 6. Jh. ist zu beobachten, dass die Funktionäre nicht mehr für das ganze Stadtgebiet, sondern nur mehr einen Teil desselben zuständig waren. Dass damit eine Erhöhung der Amtsträgerzahl einhergegangen ist, steht zu vermuten. Fest steht mit Sicherheit, dass die Nyktostrategie ein rein städtisches Amt war. Innerhalb des Stadtterritoriums besaßen die Amtsträger polizeiliche Kompetenzen, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass sie an Fahndungen nach Personen beteiligt waren, Anzeigen wegen Gewaltdelikten entgegennahmen und durch die Organisation des Wachpersonals für die Sicherheit „ihrer“ Stadt sorgten. Unterstellt waren die Nyktostrategen im 3. Jh. dem Strategen, ab dem 4. Jh. vermutlich den *riparii*. Eine enge Zusammenarbeit mit letzteren ist jedoch bislang nicht dokumentiert.

Die Amtsträger dürften – zumindest im 3. und 4. Jh. – großteils aus dem Mileu der Ratsherrn hervorgegangen sein. Dieser Umstand charakterisiert sie als Angehörige der lokalen Oberschicht. Dem entspricht auch das Ergebnis der onomastischen Auswertung des Befunds.

VI. Anhang

VI. 1. Katalog

1) SEG XLI 1668

Titel: Ehreninschrift

Foto: Kayser, *Inscription 229*

Korr.: -

Urkumentyp: Ehreninschrift

Archiv: -

Herkunft: Oberägypten (?) (event. Apollonopolis Magna)

Datierung: 15. Oktober 296

Nyktostrategie:

Name: Pambekis, Papollon

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Amtsbereich: -

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Stifter

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Syndikoi

Übersetzung: (angelehnt an die französische Übersetzung von Kaiser, *Inscription 226*):

„[- - -] den Wohltäter des Vaterlandes die Polis durch die Fürsorge der Syndikoi Domitius und Papollon und der Nyktostrategen Pambekis und Papollon.

Im 13. Jahr und im 12. Jahr und im 5. Jahr unserer Herrn Augusti Diokletianus und Maximianus und der *nobilissimi* Caesares Konstantius und des Maximianus.

Am 18. Phaophi“

Paraphrase:

Die beiden Syndikoi Domitius und Papollon und die beiden Nyktostrategen Pambekis und Papollon sorgen im Namen der Stadt für die Aufstellung einer Inschrift. Weitere Stifter gab es – wie es scheint – keine. Der Anfang der Inschrift ist verloren und damit

der Anlass für ihre Errichtung. Kayser, *Inscription* 230 vermutet, dass das Dokument aus Apollonopolis Magna stammen könnte, da der Name Pampekis dort belegt ist. Diese Herkunftszuweisung ist jedoch äußerst unsicher. Es ist dies der einzige bekannte inschriftliche Beleg innerhalb der Evidenz zu den Nyktostrategen.

Literatur:

Kayser, *Inscription*

2) BGU XII 2190

Titel: Quittung

Foto: -

Korrekturen: BLVIII 54: Interpretation angezweifelt von *J. D. Thomas*, JEA 66 (1980) 190

Urkudentyp: Quittung

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 6. Jh.

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat der Zahlung

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: *magister*, Diakon

Übersetzung (angelehnt an die Übersetzung der Edition):

„[- -] der heiligen Kirche, an den erhabensten Herrn Phoibammon, den *magister*. Ich erhalte von (deiner) Erhabenheit als Restzahlung an Geld der Nyktostrategen von

Hermupolis einen Solidus und neunzehn Keratia, das sind: Sol. 1, Ker. 19, sonst nichts. Geschrieben im Monat Mecheir, am 23., in der 6. Indiktion. † Die heilige Kirche, vertreten durch mich, Isak, den Diakon: einverstanden mit einem Solidus und neunzehn Keratien, wie oben geschrieben steht.† “

Paraphrase:

Der Diakon Isak bestätigt, dass er von Phoibammon einen Betrag von einem Solidus und 19 Keratien erhalten hat. Isak ist auch als Aussteller weiterer, sehr ähnlicher Quittungen für die Kirche bekannt (z.B. BGU XII 2192).

Das Geld soll – wie es scheint – an Nyktostrategen ausgezahlt werden, doch wird weder deren Zahl genannt, noch welche Dienste mit dem Betrag abgedeckt werden sollen. Außerdem wird der Betrag als Restzahlung bezeichnet. Die Interpretation des Herausgebers, wonach die Kirche die Nyktostrategen unterhielt, wurde von Thomas (BL VIII 54) zu Recht angezweifelt.

3) BGU XII 2201

Titel: Darlehensvertrag

Foto: -

Korr.: BL VII 25: Z. 3: Κωλλαίνου -> wohl Καλλαίνου, *K. A. Worp*, briefl. Vgl. *P. J. Sijpesteijn*, *ZPE* 30 (1978), 233 – 234.

Urkudentyp: Darlehensvertrag

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: März – April 565 (?)

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Amtsbereich: Hermupolis, τοῦ Καλλαίνου μέρους

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Gläubiger

Art der Korrespondenz: eher privat

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (angelehnt an die Übersetzung der Edition):

„[- - -] des *gloriosissimus*, im Jahre vierundzwanzig, am [- - -] Pharmuthi [- - -]. N.N., Sohn des N.N. und der Deurot, aus Hermupolis an N.N. [- - -] Nachtpolizist des Kallainos – Distrikts, durch N.N., Sohn des Epiphanios, aus derselben Stadt, Grüße. [- - -] zu schulden an Kapital von Keratien [- - -], und ich erkläre mich einverstanden, dieses zurückzugeben bis zum [- - -] des kommenden Monats Pachon [- - -] zinslos, ohne jede Verzögerung und [- - -] und Rechtspruch, wobei dir für den geschuldeten Betrag (mein gesamter) jetziger und künftiger Besitz unterliegt wie infolge eines Rechtsspruches [- - -]“

Paraphrase:

Bei der Urkunde handelt es sich um einen Darlehensvertrag. Der Nyktostrategie des Kallainos-Distrikts tritt als Gläubiger auf. Die Namen der Beteiligten sind verlorengegangen. Das Darlehen soll zinslos sein und eine Laufzeit von weniger als zwei Monaten haben (die genauen Tagesangaben sind verloren). Der Herausgeber geht davon aus, dass sowohl die Herkunft als auch der Amtsbereich des Nyktostrategen genannt waren. Da es dafür bislang keine Parallelen gibt, weicht die Übersetzung in Z. 2–4 inhaltlich entsprechend von jener der Edition ab.

4) BGU XIX 2770

Titel: Gestellungsbürgschaft

Foto: -

Korr.: -

Urkudentyp: Gestellungsbürgschaft

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 29. Mai 376

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Kallinikos

Anrede: -

Zusätze zum Titel : -

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformeln: ὑπὸ τῆς σῆς ἐπιεικέας

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: Sohn des Herminos

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (angelehnt an die Übersetzung der Edition):

„Unter dem 5. Konsulat des Valens und dem 1. des Valentinianus des Jüngeren, unserer Herrscher, der ewigen Augusti. An Aurelius Kallinikos, Sohn des Herminos, den Ratsherrn und amtierenden Nyktostrategen von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Pachymis, Sohn des Pamunis, der nachfolgend unterschreibt, aus derselben Stadt, eingeschrieben im Viertel [- - -] Ost, Wollwäscher. Ich erkläre, indem ich bei der göttlichen und himmlischen Tyche unserer in allem siegreichen Herrscher Valens und Gratianus und Valentinianus, der ewigen Augusti, schwöre, dass ich mich freiwillig und aus eigenem Entschluss verbürge für Aurelius N.N., Sohn des Dioskoros, aus derselben Stadt, den ich zur Gestellung bringen werde in Bezug auf sein Bleiben und Erscheinen jederzeit, wann immer nach ihm verlangt wird von deiner Billigkeit ohne jede Säumnis und Widerrede. Falls er aber säumig ist und ich ihn nicht zur Gestellung bringe, werde ich selbst für ihn die Verpflichtung übernehmen, andernfalls ich dem Kaisereid und dem damit verbundenen Risiko verfallen bin, und auf Befragen habe ich zugestimmt. Am 4. Payni.

Aurelius Pachymis, Sohn des Pamunis, der oben Genannte, werde bürgen und stellen, wie es oben geschrieben steht.

Geschrieben durch mich, Philosarapis.“

Paraphrase:

Aurelius Pachymis, Sohn des Pamunis, Wollwäscher, übernimmt in diesem Dokument die Bürgschaft für Aurelius N.N, Sohn des Dioskoros. Der Nyktostratege, an den sich die Gestellungsbürgschaft richtet – Aurelius Kallinikos, Sohn des Herminos – ist auch

die Person, der die Quittung BGU 2769 ausgestellt wurde. Der Verfasser wird die betreffende Person jederzeit bereitstellen, wenn der Adressat es verlangt bzw. andernfalls selbst dessen Verpflichtungen übernehmen. Ein Grund für die Gestellung wird nicht erwähnt. Es könnte sich bei der Person, für die gebürgt wird, um jemanden handeln, der für den Nyktostrategen im Rahmen eines *munus personale* in Bereitschaft steht. Eine andere Möglichkeit wäre, dass es sich um eine sogenannte Enthaltungsbürgschaft bzw. eine Gestellungsbürgschaft handelt, die das Erscheinen des Verbürgten vor Gericht sicherstellen soll, doch wird in diesen Fällen zumeist eine Geldstrafe erwähnt, die den Bürgen bei Säumigkeit treffen soll.

Das Dokument liegt in doppelter Ausfertigung vor, wobei der Adressat in einer Version als Nyktostrategie, in der anderen als Strategie bezeichnet wird. Es ist nicht auszuschließen, dass in weiteren Urkunden ein ähnlicher Fehler passiert sein könnte.

Literatur:

Mitthof, *Urkundenreferat* 265

5) BGU XIX 2773

Titel: Vorladung

Foto: Tafel VII

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: Ende 5. Jhdt.

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressaten

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Politike/Hegemonike (?) Taxis, *applicitarius*

Übersetzung: (angelehnt an die Übersetzung der Edition):

„Von der städtischen Verwaltung an die Nyktostrategen von Hermupolis. Die unten angeführten Personen, die beschuldigt worden sind vor dem Gericht von diversen Männern und deren Anwesenheit angeordnet worden ist, bemüht euch demnach, sobald ihr das Schreiben der Verwaltung erhaltet, sie bereitzustellen und sie dem *applicitarius* Paniskos, der hierzu abgesandt worden ist, zu übergeben, damit die Anordnung zum Abschluss gebracht werden kann. Ich wünsche euch Gesundheit auf viele Jahre.

Es handelt sich um:

Auf Veranlassung des NN [- - -]

Olympios, den Sohn des Taurinos aus Hermupolis; Apaleus, den Sohn des Hermaion, Diakon derselben Stadt;

Auf Veranlassung der Amtsgehilfen Ammonios und Petros: Josephis, den Sohn des Hermapollon, aus Hermupolis; Kyros, dessen Bruder;

Auf Veranlassung des Johannes, des ehemaligen *primicerius*: Makarios, den Sohn des Kiale, Ölmüller, aus Hermupolis; Serenos, den Sohn des Sarapion, Presbyter.“

Paraphrase:

Bei dem Dokument handelt es sich um ein verwaltungsinternes Schreiben an die Nyktostrategen von Hermupolis. Sie werden angewiesen, Personen, die (einer Straftat?) beschuldigt worden waren, einem *applicitarius* Paniskos zu überantworten. Es folgen die Namen der betreffenden Personen mit der Angabe, auf wessen Veranlassung sie jeweils vorgeladen werden. Für die Formulierung *παρὰ τῆς πολιτικῆς τάξεως* in Z. 1 gibt es bislang keine Parallelen, statt der alleinigen Nennung des Büros wäre davor die Nennung eines Amtsträgers zu erwarten. Möglicherweise wäre auch eine Ergänzung der entsprechenden Stelle mit *τῆς ἡγεμονικῆς τάξεως* denkbar. Das Dokument weist enge Parallelen zu SB XIV 11975 (Hermopolites, 325) auf.

Literatur:

Kramer, *Militärlager*

Mitthof, *Urkundenreferat 2773*

6) CPR XXIII 33

Titel: Gestellungsbürgschaft für einen Nachtwächter

Foto: Tafel 17

Korr.: -

Urkudentyp: Gestellungsbürgschaft

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 550

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: θαυμασιωτάτω

Amtsbereich: Hermupolis, τοῦ Καλαίνου μέρους

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Nyktophylax

Übersetzung: (in Anlehnung an die Übersetzung der Edition):

„Unter dem Postkonsulat des Flavius Basilius, *vir gloriosissimus*, im neunten Jahr, am 16. Hathyr der 14. Indiktion.

An N.N., den höchst bewundernswerten Nyktostrategen des Kalainos-Distrikts von Hermupolis unter der augenblicklich im Dienst befindlichen achten paganen Phyle der vierzehnten Indiktion, von Aurelius Petros, Sohn des Menas und der Maria, [- - -] aus derselben Stadt, Grüße.

Ich, der vorgenannte Petros, erkläre [- - -] Gestellungsbürgschaft, ohne jegliche Arglist, Einschüchterung, Gewalt, Zwang, Täuschung, Übervorteilung und Erschleichung für den Buleuten Aurelius N.N., den Sohn des N.N. und der Maria, der für die Ableistung der Liturgie [- - -] an dem in der –gasse befindlichen Wachposten engagiert wurde, die Bürgschaft bezüglich seines Verweilens bzw. Erscheinens übernommen zu haben, mit der Auflage, dass dieser [- - -] die Nachtwache am vorgenannten Wachposten ableistet

[- - -] bis zur Auslosung für die, so Gott will, neunte pagane Phyle der fünfzehnten Epinemesia, und dass er keinesfalls [- - -] finden [- - -].“

Paraphrase:

Aurelius Petros verbürgt sich gegenüber dem Nyktostrategen des Kallainos–Distrikts von Hermupolis dafür, dass ein Ratsherr, der die Nachtwache an einem in der Stadt gelegenen Wachposten übernommen hat, allen damit verbundenen Pflichten nachkommen wird. Diese Pflichten wurden wahrscheinlich auch genauer beschrieben, doch bricht der Text davor ab. Vielleicht ist die Urkunde dahingehend zu interpretieren, dass der Verbürgte nicht Eigendienst leisten, sondern einen Wächter bezahlen und zur Verfügung stellen sollte. Der Ort, an dem sich der Wachposten befand, stand zum Zeitpunkt der Abfassung anscheinend noch nicht fest, das Spatium in Z. 11 diente wohl dazu, den genauen Straßennamen zu ergänzen.

7) P.David 17 = SB X 10287

Titel: Eingabe an einen Nyktostrategen

Foto: Pl. XI

Korr.: -

Urkudentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 29. Oktober 504

Nyktostratege:

Name: Flavius Victor

Anrede: ἀιδεσίμω

Amtsbereich: νοτίου μέρους τῆς Ἑρμου πολιτῶν

Zusätze zum Titel: -

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (in Anlehnung an die Übersetzung der Edition):

„Unter dem Konsulat des Flavius Cethegus, des *vir clarissimus*, am 2. Hathyr der 13. Indiktion, an Flavius Victor, den ehrwürdigen Nyktostrategen des südlichen Teils von Hermupolis, von Aurelius Iosephius, Sohn des Phoibammon, Bauer, aus derselben Stadt. Wenn nicht die Strenge der Gesetze gegen Leute, die Menschen angreifen, zur Anwendung kommt, würden alle in Wahnsinn und in andere Torheiten geraten sein. Da nun irgendein Dionysios, ein Maler von Beruf, gewagt hat, mich entgegen allen Gesetzen mit Schlägen nieder zu prügeln, sodass sich Schlagwunden zeigen, die sich auf meinem ganzen Körper befinden, und außerdem noch seinen Sohn in mein Haus zu schicken bei Sonnenuntergang im Hof [- - -] all der [- - -] der Aussaat meines gepflügten Bodens, deshalb [- - -] deine [- - -]“

Verso: „Petition von Iosephius, Sohn des Phoibammon“

Paraphrase:

In dieser Petition wendet sich der Bauer Aurelius Iosephios, Sohn des Phoibammon, an Flavius Viktor, den Nyktostrategen des südlichen Teils von Hermupolis, der möglicherweise mit jenem Victor von SPP III 62 identisch ist. Grund der Beschwerde ist, dass ein gewisser Dionysios, ein Maler, den Verfasser niedergeprügelt hat und weiters sogar seinen Sohn in das Haus des Verfassers geschickt hat – wohl um das dort lagernde Saatgut zu stehlen oder zu vernichten. An dieser Stelle bricht der Text ab.

8) P.Erl.Diosp. 1

Titel: Wirtschaftsbuch

Foto: Tafel III und VII

Korr.: -

Urkumentyp: Abrechnung über öffentliche Einnahmen und Ausgaben

Archiv: P.Erl.Diosp. 1

Herkunft: Diospolis Parva

Datierung: 313 – 314

Nyktostrategie:

Name: Psekēs

Anrede: -

Amtsbereich: Diospolis Parva (?)

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: -

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen:

Übersetzung: s. Edition

Paraphrase:

Als Urheber der Urkunde kommt laut Herausgeber in erster Linie der *exactor* in Frage. Bei Pag. 57, die in Z. 202 und 209 die ersten beiden Erwähnungen eines Nyktostrategen enthält, handelt es sich um ein Verzeichnis über Buchungen öffentlicher Gelder der Bule, die sich möglicherweise auf die Zahlung von Diäten (o.ä.) an städtische Beamte beziehen. Es ist anzunehmen, dass es sich in Z. 202 und 209 jeweils um dieselbe Person gehandelt hat. Bei der ersten Erwähnung dürfte in der Lücke vor $\nu\kappa(\tau\omicron\sigma\tau\rho\alpha\tau\acute{\eta}\gamma\omega)$ ein Name gestanden haben. Dies war der Eindeutigkeit halber insofern notwendig, als man davon ausgehen kann, dass es mehr als einen Nyktostrategen in Diospolis Parva gegeben hat. Den Namen sechs Zeilen darauf noch einmal zu wiederholen, war überflüssig. In Z. 202 ist ein ausgezahlter Betrag von acht Talenten genannt, in Z. 209 ist es ein Talent.

Der Kontext von Pag. 57 ist nicht mit dem von Pag. 61, der in Z. 347 eine weitere Erwähnung eines Nyktostrategen entstammt. Die Auflistung trägt den Titel „Abrechnung über die Außenstände der 20. Indiktion“. Dort wird der Nyktostrategie eher als Privatperson, in seiner Eigenschaft als Steuerzahler, genannt. Es ist ein Betrag von fünf Talenten verzeichnet.

9) P.Fam.Tebt. 41

Titel: Ernennung eines Stellvertreters

Foto: -

Korr.: BL III 103-4: Z.8: VI. ἀβλεψίαν ἀβλυ . λίαν, C. H. ROBERTS, JEA 38 (1952), S. 137.

Z. 8: ἀ<μ>βλυ[ω]πίαν, nach dem Original T.C. Skeat.

BL VIII 199 (als P. L. Bat. VI 41): Z. 5: [αίρεθεις ὑπό] wird abgelehnt, erg. z. B. [ἔξ ἐπιστολῆς], *J. D. Thomas*, *Epistrategos* 2, S. 80 – 81 und Anm. 77.

Z. 6–7: Ἄντι[νόου κατὰ τὰ κελ]ευσ[θ]έγ[τα -> wohl Ἄντι-[[νόου πόλεως ἐντ]εῦθεν (am Original), *l.c.*, S. 80–81, Anm. 75

BL IX 151: Es geht eher um einen Freundschaftsdienst als um ein Arbeitsverhältnis, *P. Heid.* V, S. 195, Anm. 5

BL XI: Derselbe Herakleides alias Valerius II auch in *P. Ct. YBR inv. 468*, publiziert von *R. DUTTENHÖFER*, *B.A.S.P.* 34 (1997), S. 65 – 67, siehe Einleitung dazu.

Urkumentyp: Gestellungsbürgschaft

Archiv: -

Herkunft: Antinoupolis

Datierung: 8. März 176

Nyktostrategie:

Name: Lysimachos alias Didymos

Anrede: -

Amtsbereich: ἐπὶ Τ]ετραστόλου

Filiation: Sohn des Herakleides alias Valerius

Herkunft: -

Eigenschaft:

Art der Korrespondenz: privat (?)

Involvierte Instanzen: Epistrategie

Übersetzung (in Anlehnung an die englische Übersetzung der Edition):

„ [- - -] im Monat Phamenoth(.) D/durch einen Brief des erlauchten Epistrategen Aemilius Capitolinus (zum) Nyktostrategen beim Tetrastylon von Antinoupolis ab sofort (ernannt), wurde ich von dir gebeten, sowohl meinen als auch deinen Dienst zu machen wegen deiner gegenwärtigen (Schwäche ?) [- - -] werde ich alle Pflichten der Nyktostrategie erfüllen, als ob du anwesend wärest [- - -] werde ich die Nacht hindurch untadelig Wache halten. [- - -] die Vollmachtsurkunde [- - -]

(3. Hand:) Im 16. Jahr des Imperator Caesar Marcus Aurelius Antoninus Augustus Armenicus Medicus Parthicus Germanicus Sarmaticus Maximus, am 12. Phamenoth.

(4. Hand:) Ich, Lysimachus alias Didymos, Sohn des Herakleides alias Valerius, aus der *tribus* Sabinia, aus dem *demos* Trophonieus bin mit der vorliegenden Vollmachtsurkunde einverstanden.“

Paraphrase:

Bei dem Dokument handelt es sich um eine sehr fragmentarisch erhaltene, subjektiv formulierte Urkunde, in der es um eine Amtsvertretung gehen dürfte. Den Ergänzungen des Herausgebers zufolge verspricht Lysimachos alias Didymos, Sohn des Herakleides – Valerius aus der *tribus* Sabinia, aus dem Demos Throphonieus, Nyktostrategie bei dem Tetrastylon von Antinoupolis, neben seinen eigenen Amtspflichten, auch die seines Kollegen zu übernehmen. Es findet sich weder ein Hinweis auf die Dauer der Stellvertretung, noch auf eine vereinbarte Bezahlung. Letzteres gab Anlass zu der Vermutung, dass es sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt hat (BL IX 151). Die Ergänzungen des Herausgebers in Z.5 werden von Thomas abgelehnt. Es sei unwahrscheinlich, dass der Epistratege für die Nominierung und Ernennung von Nyktostrategen zuständig war, am ehesten könnte er die Bule in einem Schreiben dazu aufgefordert haben (BL VIII 199). Zu Z. 12 vgl. P. Iand. III 33, 13 (Herakleopolites, 180–192). Darin stammt die Erklärung bemerkenswerterweise von einem Nyktophylax. Am Ende der Urkunde finden sich die Unterschriften der Beteiligten, wobei nicht klar ist, welcher Person die dritte Hand (Z. 14–17) zuzuweisen ist.

Literatur:

Jördens, *Regelungen* 185–221

10) P.Genova II 71

Titel: Fragment eines Dokuments

Foto: Tav. XIII

Korr.: BL XII 285:]βουλ(): die Auflösung zu einer Form von βουλευτής (vgl. Anm. z. Zeile) wird abgelehnt; wohl Ende eines Patronymikons, K.A. Worp, CE 74 (1999) 126, Anm. 10.

Urkudentyp: -

Archiv: -

Herkunft: Antinoupolis

Datierung: 6. Jhdt.

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: -

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: -

Art der Korrespondenz: offiziell (?)

Involvierte Instanzen: Demogrammateus, Gnoster

Übersetzung:

„[- - -] Demogrammateus der Phyle [- - -]

[- - -] Sohn des Neilos, Unternyktostrategie (od.: unter dem/den Nyktostrategen) [- - -]

[- - -] von der Mutter Marturia, Händler von gegarten Speisen [- - -]

[- - -] von der Mutter Maria, Steinbrucharbeiter und [- - -]

[- - -] aus der Stadt der Antinoupoliten, als Bürger, durch Athanasius [- - -]

[- - -] Demogrammateus der Phyle [- - -]

[- - -] und des Viktor, Sohn des Horion [- - -]

[- - -] aus Antinoupolis, der Bürger/ als Bürger, durch Athanasius

[- - -] Gnoster der Phyle Osirantinois [- - -]

[- - -] (von der Mutter ...), Schlosser, und Paulos Ptol[- - -]

[- - -] Horuonchios, Sohn des Iosephios, von der Mutter [- - -]“

Paraphrase

Die Urkunde ist zu fragmentarisch für eine sinnvolle Interpretation. Es handelt sich – wie es scheint – um eine Auflistung von Personen. Berufs- (Schlosser, Steinbrucharbeiter) und Amtsbezeichnungen (Demogrammateus, Gnoster) finden Erwähnung. Die Tatsache, dass auch von Bürgen die Rede ist, spricht vielleicht dafür, dass Dokument einem offiziellen Kontext entstammt. In Z. 2 ist handelt es sich entweder um das bislang erste Zeugnis für einen „Unternyktostrategen“ (υπονυκτοστράτηγος) oder ὑπὸ ist als Präposition aufzufassen und es ist von einem

Untergebenen eines Nyktostrategen die Rede. Schließlich könnte auch gemeint sein, dass etwas auf Veranlassung eines Nyktostrategen geschehen ist.

In Z. 10 dürfte μητρὸς Μ]αρίας κλιτοποιοῦς καὶ Παύλου Πτολ[εμαίου zu ergänzen sein.

11) P.Herm. 52 (inkl. Duplikat P.Herm. 53)

Titel: Petition to a Nyctostrategus

Foto: -

Korr.: BL VII 68: Zu datieren: 398 n. Chr., P. J. Sijpesteijn – K.A. Worp, ZPE 26 (1977), 273.

Urkundentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 398 n. Chr.

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Petros

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere Funktionen: πολιτευομένῳ

Filiation: Sohn des Philammon

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„Unter dem Postkonsulat des Flavius Caesarius und des Atticus, der *viri clarissimi*. An Aurelius Petros, Sohn des Philammon, Ratsherr und amtierender Nyktostrategie von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Annan, Sohn des Ioses, Jude, Purpurchändler aus derselben Stadt. In der Nacht auf den heutigen Tag, welcher der 10. Epeiph ist, sind einige Übeltäter in unseren Keller in [- - -] eingebrochen, und all unsere Geräte beim Tycheion und [- - -]“

Paraphrase:

In dieser Petition wendet sich Aurelius Annan, Sohn des Ioses, Jude, an den Nyktostrategen von Hermupolis. Grund der Beschwerde ist, dass mehrere Leute in den Keller des Verfassers eingebrochen sind und von dort wohl seine Geräte gestohlen haben. Hier bricht der Text bereits ab. Unter Umständen könnte es sich bei Aurelius Petros und Aurelius Kyros, die im Jahre 398 gemeinsam als Nyktostrategen von Hermupolis im Amt gewesen sein dürften (vgl. P.Lips. 56), um Brüder gehandelt haben, da beide Philammon als Vaternamen angeben. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass Philammon ein weit verbreiteter Name ist.

12) P.Lips. 39:

Titel: Eingabe an einen Nyktostrategen

Foto:

<http://papyri-leipzig.dl.uni>

[leipzig.de/servlets/MCRFileNodeServlet/UBLPapyri_derivate_00000390/UBLPapyri_Lips14R_300.jpg?hosts](http://papyri-leipzig.de/servlets/MCRFileNodeServlet/UBLPapyri_derivate_00000390/UBLPapyri_Lips14R_300.jpg?hosts)

(abgerufen: 23.Nov.2010)

Korr.: BL I 208: Neudr. Mitteis, Chrestom. 127

BL VIII 170: Z. 3: Kyros ist identisch mit dem in P.Stras. VIII 737 und 738, P.Stras. VIII 737 – 738, Einl.

Z. 14: τὰς ἐμοῦ -> τὰδε μου, P.Stras. VIII 713, Anm. zu Z. 11

Urkumentyp: Petition

Archiv: Aurelius Kyros-Archiv

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 23. Dezember 390

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Kyros

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: Sohn des Philammon

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: *comes*

Übersetzung:

„Unter dem Konsulat unseres Herren Valentinianus, des ewigen Augustus, (Konsul) zum 4. Mal, und des Flavius Neoterios, *vir clarissimus*, am 27. Choiak.

An Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, den amtierenden Nyktostrategen von Hermupolis, der Strahlenden, von Aurelia Demetria, Tochter des Eugenios, aus derselben Stadt.

Es wäre notwendig, dass die, die es einmal die Strenge (der Gesetze) und die (Ehr)furcht vor der Obrigkeit erfahren haben, künftig verständig sind und keine Verbrechen mehr gegen jemanden begehen.

Kalandos, der das Gegenteil dessen im Sinn hat, hat sich daher mir gegenüber etwas herausgenommen nach der Abreise meines Herrn, des *comes*, und nach der übermittelten Aufkündigung der Ehe/des Verlöbnisses auf meine Veranlassung hin und nach der inzwischen vollzogenen Auflösung schlich er sich in mein Haus ein und wie bei den Barbaren hat er die Strenge der Gesetze für nichtig erachtet, indem er mich unbarmherzig geschlagen und mir meine Hand gebrochen hat, sodass ich Schwellungen habe von den ganzen [- - -] und den (?) [- - -] Deshalb reiche ich bei deiner Billigkeit meine [- - -] ein, brauchend [- - -]“

Paraphrase:

In dieser Petition wendet sich Aurelia Demetria, Tochter des Eugenius, an Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, den Nyktostrategen von Hermupolis. Grund der Beschwerde ist, dass ein gewisser Kalandos, der ehemalige Gatte der Verfasserin, sie tätlich angegriffen hat, und das obwohl sie sich schon einmal beim *comes* über ihn beschwert hat. Der Genannte ist jedenfalls nach Aufkündigung der Ehe bzw. des Verlöbnisses in das Haus der Verfasserin eingedrungen, hat sie geschlagen und ihr die Hand gebrochen. Mitten in der Schlussformel bricht der Text ab. Mit dem unpublizierten Dokument P.Lips.Inv. 93 ist eine weitere Petition von Aurelia Demetria erhalten, in der sie sich ebenfalls bei Aurelius Kyros über das gewalttätige Verhalten ihres ehemaligen Mannes Kalandos beschwert.

13) P.Lips. 40

Titel: Verhör in einem Strafprozess

Foto:

[http://papyri.uni-](http://papyri.uni-leipzig.de/servlets/MCRViewServlet/UBLPapyri_derivate_00000400/PLipsInv1R300.jpg?mode=generateLayout&XSL.MCR.Module-iview.navi.zoom=-0.2)

[leipzig.de/servlets/MCRViewServlet/UBLPapyri_derivate_00000400/PLipsInv1R300.jpg?mode=generateLayout&XSL.MCR.Module-iview.navi.zoom=-0.2](http://papyri.uni-leipzig.de/servlets/MCRViewServlet/UBLPapyri_derivate_00000400/PLipsInv1R300.jpg?mode=generateLayout&XSL.MCR.Module-iview.navi.zoom=-0.2) (abgerufen:

23.Nov. 2010)

Korr.: BL II 79: Z. II 10: Statt ἐ[.]όμενον hatte *Herwerden*, *Vindiciae Aristoph.* S. 110, ἐν[ε]λ[.]κόμενον vorgeschlagen. *G. Vitelli*, *Bull. De la Soc. Arch. d'Alexandrie* 23, 295, Nr. 14, dagegen denkt an ἐν[δ]εόμενον.

BL VII 79: Z. II 13: παντοκράτορα -> παντοκράτορα [θεόν], *P. Köln* 2. 110, Anm. zu Z. 6.

BL VIII 171: Z. II 10 u. ö.: Asynkritios ist identisch mit dem in *P.Stras.* 8. 737 und 738, *P.Stras.* 8. 737 – 738, Einl.

BL IX 124: Z. II 10, 12: Zu den γαλλιάριοι und ὀκέται vgl. *K – W. Welwei*, *Unfreie im antiken Kriegsdienst* 3, S. 89 und 101 – 102

BL XII 98: wegen des Titels ἀρετή für den Praeses wohl zu datieren vor 381-382 n. Chr., *P. Harrauer* 49 Appendix, S. 161, Anm. 25.

Urkumentyp: Prozessprotokoll

Archiv: gehört zum Umfeld der Aurelius Kyros-Texte

Herkunft: Hermupolis

Datierung: vor 381–382

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Hermupolis (?)

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: -

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: *praeses* der Thebais, *curator civitatis* (Logistes), *scriba*, *superstationarius* (?), *adiutor*, *commentariensis*, *officium*

Übersetzung (in Anlehnung an die Übersetzung der Edition)

Col. I und II: s. Edition

Col. III.

„Fl. Leontius Beronicianus, der *clarissimus praeses* der Thebais, sagte: Wer hat die Wunde zugefügt? Acholius sagte: Der Sklavenjunge.

Beronicianus sagte: Was sagt der, der, der den Schlag erlitten hat? Philammon sagte: Der eine hat seine Hände festgehalten, der andere hat ihn zu Boden geworfen und wollte ihn wegen des Steuergeldes töten. Der eine hat ihm die Hände gehalten, ein anderer hat es meinem Sohn mit dem Stein gegeben, ein anderer hat ihn getreten. Sein ganzer Körper ist verprügelt. Bei der Vorsehung, beinahe wäre er gestorben!

Beronicianus sagte: Wer war es, der geschlagen hat, sag es klar und deutlich!

Philammon sagte: Die Mitsklaven von diesem.

Beronicianus sagte: Hat der Anwesende geschlagen, oder auch ein anderer? Philammon sagte: Ich weiß nicht, wer von ihnen es ist. Sie kommen weder bei Tag noch bei Nacht zu uns. Der Anwalt Herminus sagte: Der Sklave hat selbst zugegeben, dass einer dessen Hände gehalten hat und die anderen ihn angegriffen und geprügelt haben. Dasselbe hat auch ein höchst vertrauenswürdiger Zeuge schriftlich ausgesagt, ein Vorsteher von Hermupolis, und es ist noch übrig, dass die angemessene Strafe verhängt wird gegen die, die einen Buleutes angegriffen haben. Senecion, *superstationarius*, sagte: Durch Verschleierung der Tatsachen versuchen sie, das Geraubte zu behalten. Die Türen liegen. Das ist bezeugt. Tausendmal habe ich schriftlich ausgesagt, dass die Türen liegen und ich beantrage, dass der Schreiber kommt und sagt: Das Haus ist im Übrigen unbewohnt.

Beronicianus sagte: Aber dessen ist der Sklave nicht angeklagt. Senecion sagte: Deine Trefflichkeit hat es nicht untersucht, deine Trefflichkeit möge es untersuchen.

Beronicianus: Warum habt ihr Asynkritios angegriffen? Acholius sagte: Wir haben nicht angegriffen, er hat angegriffen.

Beronicianus: An welchen Orten?

Achiolous: In jener Straße.

Beronicianus: Philammon soll sagen, welche es sind, die seinen Sohn des Geldes beraubt haben.

Philammon: Diese Sklaven.

Beronicianus: Wieviel Geld?

Philammon: Etwa zehn oder zwölf Geldstücke.

Senecion Superstationarius: Die Kasse meines Freundes Sergios hat aber an Silberstücken 1400.

Ich beantrage, dass deine Erlaucht anordnet, dass der *scriba* vorgeführt wird und aussagt, dass die Türen am Boden liegen und ich habe den hinzugezogenen *scriba* zum Zeugen gemacht und der Sekretär ist hat sich bereit erklärt, schriftlich im Protokoll auszusagen [- - -]

welche die Angreifer sind; er möge sagen, wer es ist. Weitere dreißig, wie er sagt, waren mit ihnen. Denn ich weiß es nicht, ich war nämlich nicht mit ihnen. Der Sekretär soll angehört werden.

Beronicianus: Der Sekretär soll herbeigeholt werden.

Gennadius, *adiutor* und Schriftführer: Es wurde befohlen, dem Nyktostrategen bereitwillig zu folgen gemäß einer Verordnung deiner Erlaucht bezüglich der Gestellung derer, die von den Ratsherrn für die Kephilotie vorgeschlagen wurden.

Senecio: Ich habe den Sekretär hergebracht und ihn dem Proximos übergeben.

Beronicianus: Wozu brauchst du den *scriba*? Senecion: Deine Trefflichkeit hat Zeugen gesucht, dass sie das Wohnhaus meines Kollegen überfallen haben. Philammon: Mein Sohn war in Todesgefahr wegen der Schläge.

Beronicianus: Warum hast du den Ratsherrn überfallen? Und zum *officium* (gewandt) sagte er: Er soll geprügelt werden! Und nachdem er mit Ochsenziemern geschlagen worden war, sagte Beronicianus: Ein Freier soll nicht geschlagen werden. Und zum Diener sagte er: Lass ab! Und nachdem man von ihm abgelassen hatte, sagte

Beronicianus: Sag, wo ist das Geld, das du geraubt hast! Acholius: Er zog sich das Gewand aus und gab es der Frau, die ihm folgte. Ich habe es nicht gesehen.

Beronicianus: Überführe ihn, dass er dein Geld geraubt hat! Philammon: Im Kampf hat er es aus der Geldbörse meines Sohnes gezogen und geraubt, einer hielt diesen und er hat zugegeben, dass Gorgonios diesem die Hände gebunden hat.

Der Anwalt Herminus: Wir beantragen, dass auch die Sklaven, die Mittäter waren, vorgeführt werden.

Philammon sagte: Stergorios hat ihm auf den Kopf geschlagen.

Senecion: Es soll niedergeschrieben werden, ob er allein war, oder andere mit ihm, damit wir eine Sicherheit haben, damit der *scriba* kommt und spricht.“

Paraphrase:

Die recht komplizierten Geschehnisse, die diesem Protokoll zugrunde liegen, sind für den heutigen Leser ohne das Hintergrundwissen der damaligen Beteiligten nur mehr schwer im Detail nachzuvollziehen. Gegenstand der Verhandlung sind ein gewalttätiger Überfall, Raub und Einbruch. Es ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, wie sich die Aussage des Schriftführers Gennadius über den Nyktostrategen (Col. III 16–17) sinnvoll in den Rest des Protokolls einfügen lässt. Am wahrscheinlichsten scheint diesbezüglich die Interpretation von Hennig, *Nyktostrategen* 291, Anm. 44: „Der *scriba* hatte also den Nyktostrategen begleitet, als auf Anweisung des *praeses* die Präsentation (παράστασις) der vom Rat für die Kephaliotie Bestimmten erfolgen sollte.“

Bei dem ansonsten eher selten bezeugten *scriba* dürfte es sich um einen Sekretär gehandelt haben. Dieser dürfte im Dienste der Bule gestanden sein (Vgl. z.B.: P.Panop. 28, 24: τῷ σκρίβῳ τῆς βουλῆς) und musste ab spätestens 280 die Entscheidungen der Bule bezüglich der Nominierung von Liturgen unterzeichnen (Vgl. Lewis, *Services* 87 inkl. Anm. 30). Dazu passt, dass seine Erwähnung in dem Gerichtsprotokoll ebenfalls im Zusammenhang mit der Gestellung vorgeschlagener Liturgen steht.

14) P.Lips. 42

Titel: Ärztliches Parere

Foto: Sudhoff, *Ärztliches* Taf. VI.

Korr.: BL I 208: Lichtbild (der Inv.-Nr. 7) bei *Sudhoff*, *Ärztliches* aus griech. Papyrusurkunden, Taf. VI.

BL VII 79 – 80: Z. 8: [..τη.....ως] -> [αὐτῆς πόλεως], *P. J. Sijpesteijn – K. A. Worp*, *ZPE* 29 (1978), S. 274.

Z. 10 – 11: -> ἐ[πέλ]ευσιν πεπονηθέναι, l. c.

BL VIII 171: zu datieren März /April 391 n. Chr., *R. S. Bagnall – K. A. Worp*, *BASP* 17 (1980), S. 7

Z. 1: ...]ι[...]υ -> Τατ]ι[ανο]ϋ, l. c.

Z. 2: καὶ.....] -> καὶ Συμμάχου] und ἀπὸ ἐπάρχ]ω[ν -> ἀποεπάρχ]ου, l. c.

Z. 3: Kyros ist identisch mit dem in P.Stras. VIII 737 und 738, P.Stras. VIII 737 – 738, Einl.

Z. 5: -> [παρὰ Αὐρηλίου] Πλουσί]ο[υ Ἐρμοδώρου Κυ[.] [.]. [.]. [.....]. [δη]μοσί]ο[υ, *K. A. Worp*, *Z.P.E.* 45 (1982), S. 227 – 228 (nach dem Photo).

Z. 6: -> [ἱατροῦ τῶν] ἐν τῷ ὄρισ[μέ]νῳ ἀριθμῷ [τῶν δοκίμων] κτλ., *K. A. Worp*, l. c.

Z. 8: Zu lesen am Anfang: [αὐ]τῆ[ς πόλε]ως, *K. A. Worp*, l. c.

Z. 10 – 11: Zu lesen: ἐπέλευσιν πεπον[θέναι, K. A. Worp, l. c.

Urkumentyp: Ärztliches Gutachten

Archiv: Aurelius Kyros–Archiv

Herkunft: Hermupolis

Datierung: März/ April 391

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Kyros

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: τῆ σῆ ἐπιεικία

Filiation: Sohn des Philammon

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Demosios Hiatros (?), Hyperetes

Übersetzung:

„Unter dem Konsulat des Flavius Tatianus, *vir clarissimus*, *praefectus sacro praetorio* und des Symmachus, *vir clarissimus*, ehemaliger *praefectus*.

An Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, den amtierenden Nyktostrategen von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Plusios, Sohn des Hermodoros [- - -], öffentlicher Arzt der Gutachten in der vorgeschriebenen Anzahl, und Aurelius Papnuthios, Sohn des Herminus, Hyperetes, beide aus derselben Stadt. Wegen der Petition, die deiner Billigkeit auf Veranlassung von Pinution, Sohn des N.N., ehemaliger Ratsherr derselben Stadt, gegeben wurde, der anzeigt, dass er einen Angriff erlitten hat, und darum bittet, dass sein tatsächlicher Zustand begutachtet wird.

Deshalb habe ich, der Arzt, den selben Hyperetes hinzugezogen und wir haben uns zu ihm begeben und stellen folgendes Gutachten: Ich, der Arzt, habe beobachtet auf der linken Augenbraue eine Schwellung mit Bluterguss und auf der linken Wange eine Schwellung mit Bluterguss und auf der linken Seite der Nase eine Schürfwunde und an

den Hoden bzw. Testikeln eine Schwellung. Ich, der Hyperetes, bin dabei gewesen und habe die Verletzungen gesehen.

Nun haben wir deiner Billigkeit die schriftlichen Ausfertigungen dieses Gutachtens gegeben, damit du es weißt, und auf Befragen haben wir zugestimmt. Am [- - -] Pharmouti

(2. Hand:) Aurelius Plusios, Amtsarzt, stelle das Gutachten, so wie es oben steht.

(3. Hand:) Aurelius Papnouthis, Sohn des Herminus, der oben Genannte, habe dem beigewohnt, wie es oben steht.

Ich, Aurelius Phibion, Sohn des Phibis, aus Hermupolis, habe auf Bitten für diesen geschrieben, da er des Schreibens unkundig ist.“

Paraphrase:

Der öffentliche Arzt Aurelius Plusios, Sohn des Hermodoros, hat in Begleitung des Hyperetes Aurelius Papnuthios, Sohn des Herminus, den Zustand des Ratsherrn Pinution, Sohn des N.N, begutachtet. Dieser ist angegriffen worden und hat den Nyktostrategen in einem –nicht erhaltenen – Schreiben darum gebeten, dass sein Zustand begutachtet wird. Der Arzt konstatiert zahlreiche Blutergüsse und Schwellungen am Körper des Ratsherrn. Es folgen die Unterschrift des Arztes und die Bestätigung des Hyperetes, für den jedoch ein gewisser Aurelius Phibion, Sohn des Phibis, schreiben musste. Bei dem Hyperetes handelte es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen Hilfsbeamten des Nyktostrategen. Das Gutachten war ursprünglich in doppelter Ausfertigung überliefert, davon ist jedoch eine im Zweiten Weltkrieg verloren gegangen (Vgl. Worp, *Arzt* 227).

Literatur:

Worp, *Arzt* 227 – 228

Mitthof, *Medizin* 58

15) P.Lips. 56

Titel: Gestellungsbürgschaft

Foto:

<http://papyri-leipzig.dl.uni->

[leipzig.de/servlets/MCRFileNodeServlet/UBLPapyri_derivate_00000560/UBLPapyri_Lips20R_300.jpg?hosts](http://papyri-leipzig.dl.uni-leipzig.de/servlets/MCRFileNodeServlet/UBLPapyri_derivate_00000560/UBLPapyri_Lips20R_300.jpg?hosts) (abgerufen: 23. Nov. 2010)

Korr.: BL VIII 171: Z. 3: Kyros ist identisch mit dem in P.Stras. 8 737 und 738, P.Stras. 8. 737 – 738, Einl.

Urkumentyp: Gestellungsbürgschaft

Archiv: Aurelius Kyros-Archiv

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 398

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Kyros

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere Funktionen: πολιτευομένῳ

Filiation: Sohn des Philammon

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen:

Übersetzung:

„Unter dem Postkonsulat des Flavius Caesarius und des Flavius Atticus, der *viri clarissimi*.

An Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, Ratsherr und amtierender Nyktostrategie von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Theodoros, Sohn des Periodos, Scholastikos und Grammatikos aus derselben Stadt, der im Folgenden unterschreibt.

Ich erkläre unter Eid bei der göttlichen und himmlischen Tyche unserer allseits siegreichen Herrscher Arcadius und Honorius, der ewigen Augusti, dass ich freiwillig und aus eigenem Entschluss bürgе für Aurelius Taurinus, Sohn des Periodos, den leiblichen Bruder, aus derselben Stadt unter der Bedingung, dass er [- - -] innerhalb von zehn Tagen vom heutigen Tage an, welcher der dritte Mecheir ist [- - -] wenn er aber säumig ist und ich (ihn) nicht gestelle, werde ich selbst die Verantwortung für ihn übernehmen und (ich erkläre), nichts vorzutäuschen oder ich möge dem göttlichen Eid

verfallen sein und der damit verbundenen Gefahr, und auf Befragen habe ich zugestimmt.

(2. Hand:) Aurelius Theodoros, Sohn des Periodos, Grammatiker und Scholastikos, büрге für den Bruder Taurinos, dass [- - -] innerhalb von zehn Tagen vom heutigen Tage an zur Gestellung bringe. Die Urkunde ist gültig, so wie es oben geschrieben steht.“

Verso: „Bürgschaft für Taurinos, Sohn des Periodos, aus [- - -]“

Paraphrase:

Aurelius Theodoros, Sohn des Periodos, Scholastikos, verbürgt sich vor dem Nyktostrategen von Hermupolis, Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, dafür, dass sein leiblicher Bruder Aurelius Taurinus, Sohn des Periodos, innerhalb von zehn Tagen erscheinen wird. Der Grund für die Gestellung ist möglicherweise im verlorenen Teil enthalten gewesen. Seidl, *Eid* 75 interpretierte die Urkunde als Enthaltungsbürgschaft. Bei Nichterscheinen wird Aurelius Theodoros jedenfalls selbst die Verantwortung für den Verbürgten an dessen Stelle übernehmen.

Literatur:

Palme, *Bürgen*

Sijpesteijn, *P.Vind.Sijp.* 3, S. 17–21

Seidl, *Eid* 75

Litinas, *Deadlines* 75

16) P.Lips. 65

Titel: Präsentation liturgiepflichtiger Personen

Foto: -

Korr.: BL I 210: Neudr. Wilcken, *Chrestom.* 404.

BL VIII 171: Z. 4: Kyros ist identisch mit dem in P.Stras. VIII 737 und 738, P.Stras. VIII 737 – 738, Einl.

Urkumentyp: Liturgenbenennung/Verwaltungsinterne Korrespondenz

Archiv: Aurelius Kyros-Archiv

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 390

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Kyros

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάργω

Andere höflichkeitsgebundene Anredeformeln: παρὰ τῆ σῆ ἐπιεικία

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere Funktionen: πολιτευομένω

Filiation: Sohn des Philammon

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Gnoster

Übersetzung:

„Unter dem Konsulat unseres Herrschers Valentinianus, des ewigen Augustus, (Konsul) zum 4. Mal, und des Neoterios, *vir clarissimus*.

An Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, Ratsherr und amtierender Nyktostrategie von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Neilos, Sohn des Ammon, Gnoster der fünften Phyle, aus derselben Stadt. Ich bringe in Vorschlag den im Folgenden angeführten Liturgen, der unter deiner Billigkeit die städtische Liturgie übernehmen wird auf ein Jahr, für dessen Liturgenamt anstelle des verstorbenen Pasion, Sohn des Kopreos.

Es handelt sich um:

Phruriu Libos,

Horion, Sohn des Hatres, von der Mutter [- - -]

Ich, Aurelius Neilos, Sohn des Ammon, Gnoster, habe es übergeben.“

Paraphrase:

Der Gnoster der fünften Phyle von Hermupolis, Aurelius Neilos, Sohn des Ammon, schlägt dem Nyktostrategen von Hermupolis, Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, einen Liturgen vor, der unter letzterem für die Dauer von einem Jahr seinen Dienst verrichten soll. Für welches Amt genau der Genannte vorgesehen ist, geht aus dem Text nicht hervor, doch ist diese Information wohl indirekt in der Bemerkung enthalten, dass er der Nachfolger des verstorbenen Pasion Kopreos sein soll.

Es folgt die Angabe des Wohnviertels und des Namens des Vorgeschlagenen: Horion, Sohn des Hatres und der N.N., und die Angabe, dass der Gnostrer das Dokument übergeben hat. Bemerkenswert ist, dass ansonsten in erster Linie der Systates für Nominierungen nicht-buleutischer Städter zuständig. Möglicherweise handelt es sich hier um eine Ausnahme, dass der Gnostrer anstelle des Systates nominiert (Vgl. Drecoll, *Liturgien* 29).

Literatur:

Frösén, CPR VII, S. 76.

17) P.Lips. 66

Titel: Dieselbe Gattung

Foto: http://papyri.uni-leipzig.de/servlets/MCRViewServlet/UBLPapyri_derivate_00000660/UBLPapyri_Lips_49R_300.jpg?mode=generateLayout&XSL.MCR.Module-iview.navi.zoom=-0.2

(abgerufen: 23. Nov. 10)

Korr.: BL I 210: Z. 13: Ἀσκληπιάδης | [Τιμ]οθέου ἀ[.....]νος ἐκ προστάγμα|[τος κτλ, Örtel briefl., zustimmend Mitteis, briefl. (laut Orig.)

Übersetzung:

„[- -] anstelle des Asklepiades, Sohn des Timotheos, der auf Anordnung meines Herrn, des *clarissimus praefectus* Flavius Asklepiades, Sohn des Hesychios, (von der Liturgiepflicht) befreit wurde. Es handelt sich um: Phruriu Apeliotu: Ioannes, Sohn des N.N., anstelle des Asklepiades, Sohn des Timotheos, der als Athlet (von der Liturgiepflicht) befreit wurde.“

Paraphrase:

Es handelt sich um denselben Urkundentyp wie P.Lips. 65, sowie Mitteis, *Urkunden* Nr. 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46 und P.Lips.inv. 48, 50–55, 58–61 (Vgl. Mitteis, *Urkunden* 91). Absender und Adressat sind jeweils identisch, lediglich die Namen der vorgeschlagenen Liturgen und die Gründe, die zur deren Benennung geführt haben, variieren.

18) P.Münch. III 69

Titel: Schreiben eines *praeses Augustamnicae*

Foto: Abb. 17

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz

Archiv: -

Herkunft: Arsinoites

Datierung: ca. 341 – 342 n. Chr.

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Arsinoiton polis (?)

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: einer von mehreren Adressaten

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: *exactor*, Logistes, Kephalaioitai, *praeses* der Augustamnica

Übersetzung:

„Flavius Iulius Ausonios an den *exactor*, den Logistes [- - -] und an die Nyktostrategen und an die Kephalaioitai [- - -] des Arsinoites. [- - -] Frieden eurer Stadt [- - -] seid nun darauf bedacht, ihm zu gehorchen [- - -] und ihm zuteil werden zu lassen [- - -] das machend [- - -] der ganzen Unordnung [- - -] Buße zahlend [- - -]“

Paraphrase:

Flavius Iulius Ausonios, *praeses* der Augustamnica, wendet sich in dieser Anordnung an die städtische Beamtenschaft von Arsinoiton Polis. Es werden in folgender Reihenfolge der *exactor*, der Logistes, die Nyktostrategen und die Kephalaioitai genannt. Weiters könnten der Ekdikos, der Proedros oder vielleicht sogar bereits die *riparii*, die im Jahre 346 (P.Oxy. VI 897) zum ersten Mal belegt sind, genannt gewesen sein. Es wird anscheinend die Entsendung eines Mannes angekündigt – der Herausgeber

vermutet dahinter mit Vorsicht den Epopotes Eirenes –, dem die Adressaten gehorchen bzw. beistehen sollen. Darauf basiert auch die Datierung des Textes in die Jahre 341/342. Grund dafür war wohl, dass die öffentliche Ruhe gestört war, nach Meinung des Herausgebers möglicherweise durch interne Streitigkeiten in der Beamtenschaft. Schließlich droht der *praeses* möglicherweise sogar mit Strafen, wahrscheinlich für den Fall, dass sich die Adressaten des Schreibens nicht an die Anordnungen halten. ἐκτινύοντες könnte sich jedoch unter Umständen auch auf andere Personen als die Adressaten beziehen.

19) P.Oxy VI 933

Titel: Letter of Diogenes

Foto: -

Korr.: BL I 329: Z. 13: ἑορτὴν ἡζα (= ἡγαγον): Karl Schmidt, Gött. Gel. Anz. 1910 S. 652. Περὶ τῆς κτλ.

BL VI 99: Zu datieren: 3. Jhdt. n. Chr., *J. D. Thomas*, *Chr. d'Ég.* 44 (1969), S. 350-1.

Z. 31: Viell. ἀντ(αρχιδικαστῆ), ebd., S. 351, Anm. 1

BL IX 182: Z. 31: β. ἀντ(αρχιδικαστῆ) (B.L. 6, S. 99) -> βουλευτῆ Ἀντ(ινοέων πόλεως) (nach einem Photo), *A. K. Bowman*, *J. R. S.* 60 (1970), S. 22, Anm. 10.

Urkumentyp: Brief

Archiv: -

Herkunft: Oxyrhynchos

Datierung: 3. Jh.

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: -

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: -

Art der Korrespondenz: privat

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„Grüße, mein Herr Apolinarius, vom Freund Diogenes.

Zufällig habe ich jemanden getroffen, der zu dir kommt, und gerne grüße ich dich und bete bei allen Göttern für dein Wohl [- - -] ich habe ein großes Fest gefeiert.

Was die Kleine betrifft, bin ich da gewesen, bis sie flussabwärts gesegelt ist und alles stand ihr zur Verfügung, was du bezeugen wirst, wenn du heimkommst. Und was das Haus betrifft, sei unbesorgt, als wärest du selbst anwesend. Ich habe der Kleinen einen Brief geschickt und auch dafür gesorgt, dass der Nyktostrategie einen Wächter die Nacht vor dem Haus verbringen lässt. Grüße den Freund Plutogenes.

Ich bete für dein Wohl, Herr.

(am linken Rand:) Wenn es dir keine Mühe macht, erkundige dich bei Antinoos, ob er deinem Kind/ einen Mantel gekauft hat, wenn nicht, kaufe einen.

(Verso:) An Apolinarius, Ratsherr von Antinoupolis, Presbeutes (Gesandter), von Diogenes, Leinenhändler.“

Paraphrase:

Der Leinenhändler Diogenes schreibt in diesem privaten Brief an Apolinarius, einen Ratsherrn von Antinoupolis und Presbeutes, der sich zu dem Zeitpunkt möglicherweise in Oxyrhynchos, dem Fundort des Dokuments, befunden hat. Nach den Einleitungsworten weist der Text eine Lücke auf. Im weiteren Verlauf des Schreibens kommt der Verfasser auf „die Kleine“ zu sprechen. Es könnte sich um die Tochter des Adressaten, aber auch um eine weibliche Bedienstete gehandelt haben. Er habe gewartet, bis sie nilabwärts gesegelt ist, möglicherweise unterwegs zu Apolinarius nach Oxyrhynchos. Dagegen spricht jedoch, dass er ihr den Brief dann persönlich hätte mitgeben können. Auch habe er Sorge getragen, dass ihr alles Erforderliche zur Verfügung gestellt wurde. Ein Brief sei ihr nachgesandt worden.

Außerdem habe er sich um das Haus des Adressaten gekümmert und zu diesem Zweck dafür gesorgt, dass das Haus bewacht wird. Z. 23–26 können unterschiedlich gelesen werden. Neben der Variante in der obigen Übersetzung fasste der Herausgeber die Stelle folgendermaßen auf: „Ich habe auch dafür gesorgt, dass der Nyktostrategie als Wächter beim Haus schläft/die Nacht verbringt“. Es ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass der Nyktostrategie selbst einen Wachposten bekleidet hat. Aus diesem Grund scheint es nahe liegender κοιμᾶσθαι trotz der medialen Form als „jemanden (hier: einen Wächter) betten/ die Nacht verbringen lassen“ aufzufassen. Es

dürfte nicht der Autorität und dem Einfluss des Verfassers sondern des Adressaten und Hausbesitzers zu verdanken gewesen sein, dass der Nyktostrategie der Bitte – um einen Befehl kann es sich unmöglich gehandelt haben – nachkam. Zur Formulierung πρὸς τῆ οἰκίᾳ im Zusammenhang mit der Postierung von Wächtern vgl. z.B. P.Oxy. I 43 Col. I 13.

20) P.Oxy VII 1033

Titel: Petition to *riparii*

Foto: -

Korr.: BL I 331: Neudr. Wilcken, Chrestom. 476

BL II 98: L. ἀναδεδευμένων statt ἀναδεδοτημένοι, F. Oertel, Liturgie S. 283

BL VI 100: Z. 5: Die Berichtigung von F. Oertel (BL II 98) wird abgelehnt zugunsten von ἀναδεδο{τη}μένοι (vgl. *Wilcken*, Chrest., 476), *P. Sijpesteijn*, P. L. Bat. 17, S. 131.

Urkumentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Oxyrhynchos

Datierung: 392

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Gaius, Aurelius Theon

Anrede: -

Amtsbereich: Oxyrhynchos

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Verfasser

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: *riparii*, Demosioi, Ephodeutai

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„Unter dem Konsulat unseres Herrschers Arcadius, des ewigen Augustus, (Konsul) zum 2. Mal, und des Flavius Rufinus, des *vir clarissimus*, am 21. Phaophi.

An Septimius Paulus und Claudius Tatianus, *riparii* des Oxyrhynchites, von Aurelius Gaius und Aurelius Theon, Nyktostrategen derselben Stadt.

Wir haben die Obsorge für die öffentliche Ruhe übernommen und wir dienen tadellos, unser Augenmerk auf unsere öffentlichen Pflichten und die Bewachung der Stadt richtend. Wir werden ständig genötigt wegen der Gestellung verschiedener Personen, auf Anordnung meiner Herren, unserer Archontes, und weil wir keine amtliche Hilfeleistung erhalten, weder öffentliches Wach- (Demosioi) noch Streifenpersonal (Ephodeutai) haben, war oft beinahe unser Leben in Gefahr, und dadurch, dass diese von uns abgezogen wurden, gehen wir allein durch die Stadt und beobachten.

Um uns selbst zu schützen, geben wir euch diese Bittschrift und ersuchen, dass uns entweder als entsprechende Unterstützung Demosioi und Ephodeutai wie oben erwähnt, gegeben werden oder dass wir unbehelligt sind betreffs der Bewachung der Stadt und von der Gestellung gesuchter Personen, damit wir nicht einem Risiko ausgesetzt werden.“

Paraphrase:

Die beiden Nyktostrategen von Oxyrhynchos, Aurelius Gaius und Aurelius Theon, wenden sich in dieser Petition an Septimius Paulus und Claudius Tatianos, die *riparii* des Oxyrhynchites.

Sie halten zunächst fest, dass sie sich um die Erhaltung friedlicher Zustände kümmern und ihre Aufgaben neben der Bewachung der Stadt die Gestellung gesuchter Personen umfassen, zu der sie durch die Anordnung von ἄρχοντες verpflichtet werden. Darunter könnten einerseits die *praesides* in ihrer Gesamtheit oder andererseits allgemein die vorgesetzten Behörden gemeint gewesen sein. Für die eingangs Tätigkeiten stehen ihnen nun nicht mehr wie sonst Demosioi und Ephodeutai – letztere sind ansonsten in den Papyri nicht bezeugt – als Helfer zur Verfügung. Nachdem man diese von ihnen abgezogen hat, sind sie gezwungen, die genannten Aufgaben selbst wahrzunehmen und geraten dadurch in Gefahr. Die Formulierung περιερχόμενοι τὴν πόλιν καὶ κατοπτρεύοντες (Z. 12–13) hat eine bemerkenswerte literarische Parallele in Apul. *Met.* 3, 3, 4–6: „(...) *Nam cum fere iam tertia vigilia scrupulosa diligentia cunctae civitatis ostiatim singula considerans circumirem (...)*“ Dort sind die Worte einem *nocturnae custodiae praefectus* in den Mund gelegt, hinter dem Brélaz, *Securité* 82 einen Nyktostrategen vermutet. Am Ende des Schreibens stellen die Verfasser die *riparii* nun vor die Wahl, ihnen wieder Personal zur Unterstützung zur Seite zu stellen oder sie von ihrem gefährlichen Dienst freizustellen.

21) P.Oxy. L 3571

Titel: Declaration concerning *metallarii*

Foto: <http://163.1.169.40/gsd/collect/POxy/index/assoc/HASH0127/875ad128.dir/POxy.v0050.n3571.a.01.hires.jpg> (abgerufen: 23.Nov. 2010)

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz

Archiv: -

Herkunft: Herakleopolis

Datierung: 286

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Herakleopolis (?)

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: -

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Stratege, Systates, *praefectus*, *imaginifer*

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„An Aurelius [- - -] ehemaliger Hypomnematographos, Stratege des Herakleopolites, von Aurelius Pathermuthios, Sohn des Anubion, aus Herakleopolis, Systates des Apolloniosbezirkes für das laufende dritte und zweite Jahr.

Da mein Herr Bellicius Peregrinus, der *perfectissimus praefectus*, befohlen hat, dass die geflohenen Minenarbeiter aufgespürt werden, habe ich, wie notwendig, in der ganzen Stadt gesucht [- - -] Nyktostrategen und dem vorübergehend hier anwesenden Imaginifer Kronammon. Ich erkläre, hier keine Solchen gefunden zu haben.

(2. Hd.) Im 3. Jahr des Diokletianus und im 2. Jahr des Maximianus, unserer Herren Kaiser, am 10. Hathyr

(3. Hd.) Ich, Aurelius Pathermuthios, habe es übergeben.“

Paraphrase:

Aurelius Pathermuthios, Sohn des Anubion, aus Herakleopolis, Systates des Apolloniosbezirkes schreibt an Aurelius N.N., ehemaliger Hypomnematograph, Stratege des Herakleopolites. Auf Befehl des Statthalters Bellicius Peregrinus habe er gemeinsam mit dem Nyktostrategen in der ganzen Stadt die flüchtigen Metallarbeiter gesucht. Der Herausgeber geht davon aus, dass der Systates nicht nur mit dem Nyktostrategen, sondern auch mit dem vorübergehend anwesenden *imaginifer* Kronammon die Suche durchgeführt habe. Er verweist jedoch darauf, dass dies nur möglich ist, wenn man von einem relativ schweren Kasusfehler in Z.12–14 ausgeht. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu umgehen, wäre die Annahme, dass der der Systates mit dem Nyktostrategen den Auftrag ausgeführt hat und nun den erfolglosen Ausgang der Suche gegenüber dem *imaginifer* bestätigt. In diesem Fall verwundern jedoch der Praesensgebrauch (προσφωνῶ) und die Tatsache, dass keine eigene Erklärung an den Adressaten erfolgt. Unklar bleibt, warum der Systates, der nach dem momentanen Kenntnisstand keine polizeilichen Kompetenzen hatte, sondern in erster Linie mit der Nominierung nichtbuleutischer städtischer Liturgen zu tun hatte (vgl. Drecoll, *Liturgien* 20), die Erklärung abgibt und nicht der Nyktostrategie selbst. Die zweite Hand könnte dem Nyktostrategen oder – wahrscheinlicher – dem *imaginifer* zuzuweisen sein. Zu den möglicherweise guten Schreib- und Rechenkenntnissen der *imaginiferi* vgl. Armoni in der Einleitung zu O.Heid. 429–430, S. 403. Das Schreiben wurde von Aurelius Patermuthios selbst übergeben.

Literatur:

Armoni in der Einleitung zu O.Heid. 429–430, S. 403

Hennig, *Nyktostrategen* 291, Anm. 44

22) P.Oxy. LI 3620

Titel: Petition to *nyctostrategi*

Foto:

<http://163.1.169.40/gsd/collect/POxy/index/assoc/HASH685b/3b0d78c2.dir/POxy.v0051.n3620.a.01.hires.jpg> (abgerufen: 23.Nov. 2010)

Korr.: -

Urkumentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Oxyrhynchos

Datierung: 2. Februar 326

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Aphthonios und Aurelius Timotheos

Anrede: -

Amtsbereich: Oxyrhynchos

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressaten

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: *praefectus Aegypti*

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„Unter dem Konsulat unserer Herren Konstantinus Augustus, (Konsul) zum 7. Mal, und Konstantius, des *nobilissimus* Caesar, (Konsul) zum 1. Mal, am 8. Mecheir.

An die Aurelii Aphthonios und Aurelius Timotheos, beide Nyktostrategen der strahlenden und strahlendsten Stadt Oxyrhynchos, von Aurelius Thonios, Sohn des Onnophris, aus derselben [- - -] Stadt. Am gestrigen Tag, als unsere Frau zufällig zuhause war, hat eine gewisse Tapesis, gemeinsam mit ihrer Sklavin Victor(i)a, in den Abendstunden, weit entfernt von unserem Haus wohnend, meiner Frau eine unaussprechlich schmäbliche Behandlung zugefügt, sodass nicht nur ihre Kleidung zerrissen wurde, sondern auch der Körper, nachdem [- - -] meiner Frau angetan worden waren [- - -] Geld. Da nun [- - -] übergebe ich die Petition mit der Bitte [- - -] dass eine von euch geschickte Hebamme sich (hierher) begibt und deren Zustand beglaubigt und schriftlich festhält und dass nach der Abfassung des Gutachtens und nach Erkenntnis des Vergehens jene haften, damit, wenn irgendetwas meiner Frau zustößt, es vor dem zuständigen Gerichtshof meines Herrn, des *perfectissimus praefectus Aegypti* Tiberius Flavius Laetus zur nötigen Rechtsprechung kommt.“

Paraphrase:

Aurelius Thonios, Sohn des Onnophris, wendet sich in dieser Petition an die beiden Nyktostrategen von Oxyrhynchos, Aurelius Aphthonios und Aurelius Timotheos. Grund der Beschwerde ist, dass zwei Frauen, eine gewisse Tapesis mit ihrer Sklavin Viktora, in den Abendstunden die Frau des Verfassers angegriffen haben. Dabei wurde nicht nur ihre Kleidung beschädigt, sondern auch ihr Körper verletzt. Außerdem wird auch Gold erwähnt, was wahrscheinlich auf einen Raubüberfall hindeutet, doch ist die Stelle zu fragmentarisch um Genaueres festzustellen. Aurelius Thonius bittet schließlich darum, dass die Nyktostrategen eine (autorisierte) Hebamme schicken, um ein Gutachten über den Zustand seiner Frau zu erstellen. Die Forderung einer Hebamme kann nur durch eine Schwangerschaft des Opfers begründet sein (Vgl. Hennig, *Nyktostrategen* 293). Das Gutachten soll, falls es zu Spätfolgen des Angriffs kommen sollte, vor Gericht als Beweismittel dienen.

23) P.Oxy.Hels. 26

Titel: Petition to two *nyktostrategi*

Foto: Tafel 17

Korr.: BL VIII 274: Z. 13: παραμένιν Pap., W. Brashear, *Bibl. Orient.* 38 (1981), S. 323
BL IX 205: Z. 12: Statt ἀποσπᾶται viell. zu lesen: eine Form des Verbums ἀποτρέχω
oder ἀποδιδράσκω, A. L. Connolly in: *G.H.R. Horsley: New Documents Illustrating
Early Christianity, Volume 4, 1979, S. 102.*

Urkumentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Oxyrhynchos

Datierung: 13. Juni 296

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Dionysios alias Appollonios und Aurelius Demetrianos

Anrede: ἀξιολογωτάτοις

Amtsbereich: Oxyrhynchos

Weitere Funktionen: γυμνασιαρχήσαντες βουλευτάι

Filiation: einmal: Sohn des Plution

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressaten

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„Unter dem Konsulat unserer Herren Imperator Diocletianus Augustus, (Konsul) zum 6. Mal und des Constantius, des *nobilissimus* Caesar, (Konsul) zum 2. Mal.

An die Aurelii Dionysios alias Apollonios, und Demetrianos, Sohn des Plution, beide ehemalige Gymnasiarchen und Ratsherrn der strahlenden und strahlendsten Stadt Oxyrhynchos, die hervorragendsten Nyktostrategen.

Von Aurelia, Tochter des Thonios und der Allous, aus derselben Stadt, ohne einen Vormund rechtstätig, kraft ihrer Kinder, (vertreten) durch ihren Pflegevater Aurelius Sarapiados, Sohn des Didymos alias Hierax, aus derselben Stadt.

Als Erbe meiner Eltern habe ich gemeinsam mit meiner Schwester Dioskuriana einen Sklaven mit Namen Sarmate, im Haus geboren, von der Sklavin Thaesis, bekommen, und von der Zeit an, als meine Eltern gestorben sind, hat uns dieser mit Apophora versorgt. Nun weiß ich nicht, woher er dazu bewegt wurde, er entfernt sich/ stiehlt (?) und will uns nicht mehr zu Diensten stehen und keine Apophora mehr geben. Was er (damit) verfolgt, verstehe ich nicht. Da ich diese Frechheit des Sklaven nicht ertrage, übergebe ich diese Schriftstücke und bitte darum und halte es (auch) für richtig, dass durch eure Obsorge der Sklavenjunge die uns geschuldete Apophora entrichtet und ihm befohlen wird, uns zu Diensten zu bleiben.

Im 12. Jahr und im 11. Jahr unserer Herrscher Imperator Diocletianus und Imperator Maximianus, der Augusti, und im 4. Jahr des Constantius und des Maximianus, der *nobilissimi* Caesares. Am 19. Payni.

Aurelia Tapammon hat es durch mich, Aurelius Sarapiados, übergeben. Ich, Aurelius Ischyriion, habe für sie geschrieben.“

Paraphrase:

In dieser Petition wendet sich Aurelia, Tochter des Thonios und der Allous, an Aurelius Dionysios – Apollonios und Aurelius Demetrianos, Sohn des Plution, die beiden Nyktostrategen von Oxyrhynchos. Beide waren Ratsherrn und ehemalige Gymnasiarchen. Grund der Beschwerde ist folgender: Aurelia hat gemeinsam mit ihrer Schwester einen im Haus geborenen Sklaven mit Namen Sarmates von den Eltern

geerbt. Dieser weigere sich nun, in deren Dienst zu bleiben und Apophora zu zahlen. Da dieses Verhalten von Aurelia als unzumutbar empfunden wird, bittet sie nun die Nyktostrategen darum, den Sklaven an seine Pflichten zu erinnern und ihn dazu zu bringen, die geschuldete Apophora zu zahlen. Dass Aurelia hier – wie es scheint – eine unmittelbare Durchsetzung ihrer Rechte durch die Nyktostrategen erwirken will, ohne dass die Stellungnahme des Sklaven gehört wird, war nichts Ungewöhnliches (Vgl. Lallemand, *Administration* 161).

Der Ergänzungsvorschlag von Conolly (BL IX 205) wonach der betreffende Sklave entlaufen sein könnte, ist eher unwahrscheinlich, da in diesem Fall wohl die Bitte, den Sklaven zu finden, im Mittelpunkt der Petition gestanden wäre.

Es folgen die Datumsangabe und der Vermerk, dass Aurelia die Petition durch Aurelius Sarapiados übergeben hat, und dass Aurelius Ischyrios für sie geschrieben hat.

Literatur:

Rowlandson, *Women* 194–195, Nr. 144

24) P.Panop.Beatty 1

a) P.Panop.Beatty 1, 192–201

Titel: -

Foto: -

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz (Register)

Archiv: -

Herkunft: Panopolis

Datierung: 16. September 298

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Panopolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft:

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Stratege, *magister rei privatae*, Proedros, Systatai, Bibliophylax, Hyperetes

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„An Ammonios alias Ampelios. Auch du siehst ein, dass von meiner Bescheidenheit nichts ausgelassen wurde und nichts ausgelassen wird bezüglich der Befehle des *perfectissimus magister rei privatae*. Sogleich, als ich die Briefe, die von seiner Hoheit selbst gemeinsam an mich und an den Proedros hier geschrieben worden sind, erhalten habe, habe ich dafür gesorgt, dass die Gehilfen zur Durchführung deiner Anordnungen für dich bereitstehen, und einer aus der Bürgerschaft, der für rechtskundig befunden wurde, und die Systatai und die Nyktostrategen und auch das Übrige, das aus dem Brief an meine Bescheidenheit hervorgeht, wodurch die Gestellung der gesuchten Personen geschehen soll, wenn sie (überhaupt) hier gefunden werden, damit [- - -] die oben genannten Personen gezwungen werden bezüglich der „passaliotischen“ Personen.

Und du selbst weißt sehr wohl, dass nicht durch jemand anderen die Suche nach diesen und die Gestellung geschieht, wenn nicht durch die Genannten selbst, wenn sie überhaupt gefunden werden in der Stadt so wie deine Anordnung lautet. Da du mir nun Befehle erteilt hast bezüglich der genannten Personen und auch bezüglich des Bibliophylax der „Archeia“, bin ich gezwungen, zu antworten und ich erkläre, dass sofort nachdem du dich aufgeregt hast... der Bibliophylax der Archeia, bezüglich dessen du nun schreibst, auch diesen habe ich notwendigerweise durch meinen Gehilfen Leon zu dir geschickt, damit die höchst heilige Schatzkasse auf jeden Fall ohne Schaden bleibt. Im 15., 14. und 7. Jahr, am 19 Thoth. Ich habe unterschrieben.

Die Namen der Gehilfen sind folgende: Besas, Kylis, Pasnos, Psenptuthis.“

Paraphrase:

Bei P.Panop.Beatty 1 handelt es sich um ein Register, in dem die ausgehende Korrespondenz des Strategen des Panopolites aufgezeichnet wurde. In Z. 192–201 findet sich die Abschrift eines Schreibens an einen gewissen Ammonios alias Ampelios. Obwohl dieser in den Aufzeichnungen mehrmals erwähnt wird, wird nicht deutlich, welche genaue Funktion er innehat. Möglicherweise hat er zum Büro des *magister rei privatae* gehört, in dessen Auftrag er hier tätig wird. Der Stratege setzt ihn darüber in

Kenntnis, dass er alles, was zur Suche nach „passaliotischen“ Personen notwendig sei, veranlasst habe. Die Identität dieser Personen bleibt unklar, zu denkbaren Erklärungsversuchen vgl. Skeat, P.Panop.Beatty, Komm. Z. 155. Es seien dem Ammonios Gehilfen, ein Rechtskundiger aus der Bürgerschaft, Systatai und Nyktostrategen und alles Übrige zur Verfügung gestellt worden. Unmittelbarer Anlass des Schreibens dürfte der Bibliophylax der „Archeia“, unter dem der Herausgeber den „keeper of the records“ versteht, gewesen sein, den der Stratege nun ebenfalls zum Adressaten gesandt habe. Am Ende des Schreibens nennt der Absender bereits die Namen von vier Gehilfen, was insofern verwunderlich ist, als erst in einem Schreiben, das als Datum den 19. September trägt, die Systatai mit der Nominierung von vier Gehilfen für Ammonios beauftragt wurden. Sollten damit dieselben Personen gemeint gewesen sein, kann dies nur damit erklärt werden, dass das Register erst später verschriftlicht wurde und die Datumsangaben den Zeitpunkt der Eintragung und nicht den des ursprünglichen Schreibens wiedergeben.

b) P.Panop.Beatty 1, 213–216

Titel: -

Foto: -

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz (Register)

Archiv: -

Herkunft: Panopolis

Datierung: 17. September 298

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Panopolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft:

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Stratege, *praeses* der Thebais

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„An die Nyktostrategen. In diesen an mich gerichteten Schriftstücken hat mein Herr, der *perfectissimus praeses* der Thebais, Iulius Athenodoros, befohlen, dass Nilus, Schmied, aus der Stadt Hermonthis überall gesucht werde, da er gebraucht wird für Tätigkeiten im Arsenal(?), und dass er gestellt werde und mit Werkzeug zur seiner Hoheit geschickt werde. Gemäß der Notwendigkeit hab ich mich beeilt, euch aufzutragen, diesen zu finden und vorzuführen. Damit ihr nicht durch ein Vernachlässigen (des Befehls) ein Risiko eingeht. Im 15., 14., 7. Jahr, am 20. Toth. Ich habe unterschrieben.“

Paraphrase:

Der Stratege leitet einen Befehl des *praeses* der Thebais an die Nyktostrategen weiter. Sie sollen einen Schmied namens Nilus suchen und stellen, da er vom Statthalter für handwerkliche Tätigkeiten benötigt wird. Der Begriff $\phi\alpha\beta\rho\iota\xi$ von lateinischen *fabrica* ist in den Papyri ansonsten bislang nicht belegt. Es könnte darunter einerseits allgemein eine Werkstätte gemeint sein, wahrscheinlicher ist jedoch, dass es sich – wie der Herausgeber annimmt – um ein Arsenal bzw. eine Waffenschmiede gehandelt hat (Vgl. dazu auch Z. 342–346, wo es eindeutig um Tätigkeiten für die Rüstungsindustrie geht). Der Stratege betont, dass die Nyktostrategen das Risiko tragen, wenn sie den Befehl vernachlässigen und die Person nicht stellen.

c) P.Panop.Beatty 1, 342–346

Titel: -

Foto: -

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz (Register)

Archiv: -

Herkunft: Panopolis

Datierung: 20. September 298

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Panopolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft:

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Stratege, *praeses* der Thebais, Proedros

Übersetzung (angelehnt an die englische Übersetzung der Edition):

„An die Nyktostrategen. Mein Herr, der *perfectissimus praeses* der Thebais, Iulius Athenodoros, hat durch Schreiben an mich und an die Beamtenschaft und den Prohedros der Hiesigen befohlen, dass alle hiesigen Handwerker und Handwerkskundige zur Produktion von Helmen, Brustpanzern und Beinscheinen von überall her zusammengesucht werden und zu seiner Hoheit geschickt werden. Gemäß der Notwendigkeit bin ich gezwungen, euch zu befehlen, dass ihr, im Bewusstsein, dass ihr das Risiko tragt, diese von überallher in der Stadt zusammensucht und, wenn ihr sie gefunden habt, ins städtische Logisterion bringt, damit sie dann, wie befohlen, zu seiner Hoheit geschickt werden.

Im 15. und im 14. und im 7. Jahr, am 23. Thot. Ich habe unterschrieben.“

Paraphrase:

Der Stratege leitet einen Befehl des *praeses* der Thebais an die Nyktostrategen weiter. Sie sollen Handwerker suchen, die zur Herstellung von Helmen, Brustpanzern und Beinschienen benötigt werden, und diese ins Logisterion bringen, von wo aus sie zum Statthalter geschickt werden sollen. Das Logisterion begegnet in den Papyri wiederholt als (vorübergehender) Inhaftierungsort (Vgl. Matter, *Privation* 102).

25) P.Ryl. IV 700

Titel: Official letter

Foto:

Korr.: -

Urkumentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz

Archiv: -

Herkunft: Antinoupolis

Datierung: 4. Jh.

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Amtsbereich: Antinoupolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Logistes, *beneficiarius*, *officialis*

Übersetzung:

„[- - -] an den Logistes [- - -] N.N., Nyktostrategen von Antinoupolis, Grüße.
[- - -] wegen des Geldes des Herakleos [- - -] gewesenen [- - -] für das als Vorschuss
Genommene [- - -] Rechenschaft ist notwendig, tragt dementsprechend Sorge, (dass) [- -
-] das als Vorschuss Genommene [- - -] euch, die ihr drängt gegen [- - -] derer, die vom
Büro abgesandt wurden [- - -] nun wenigstens aus [- - -] die Rückzahlung des doppelten
Betrages [- - -] am meisten, dass ungesäumt und ohne irgendein [- - -] stand zu [- - -]
meines Herrn Nebridios [- - -]“

am oberen Rand: (2.Hd.) „(von) Sarapion, *beneficiarius*, und Mamorios, *officialis*“

Paraphrase:

Es handelt sich bei dem Schriftstück um eine Anordnung an mehrere Amtsträger des Antinoites. Erhalten sind noch die Amtstitel Logistes und Nyktostrategen. Da $\iota\omega$ kaum das Ende einer Funktionsbezeichnung sein kann – der Singular $\rho\iota\tau\alpha\rho\acute{\iota}\omega$ kann aufgrund des Singulars mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden – ist anzunehmen, dass es sich dabei um den Schluss eines Namens einer der Nyktostrategen gehandelt hat. Anlass des Schreibens könnte eine Petition – des Herakleos (?) – gewesen sein. Es ist jedoch zu viel verloren, um die genauen Umstände dieses Schreibens

nachzuvollziehen. Überbringer des Befehls, der vom Büro des *praeses* ausgegangen sein könnte, waren möglicherweise die beiden am Verso genannten Funktionäre, Sarapion, *beneficiarius*, und Mamorios, *officialis*. Unter den „vom Büro abgesandten“ in Z. 7 die könnten die beiden gemeint gewesen sein. *Beneficarii* dienten im 4. Jhdt. zu einem kleinen Teil auch im Stab des *praeses* und wurden als solche unter Anderem damit beauftragt, Zahlungsbefehle zu vollstrecken (Vgl. Ott, *Beneficiarii* 158). Dazu passt, dass es in dem Dokument um die Rückzahlung von geschuldetem Geld gehen dürfte, wie aus mehreren Stellen des Papyrus hervorgeht.

26) PSI I 23

Titel: Oroscopt

Foto: -

Korr.: -

Urkumentyp: Horoskop

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 12. Oktober 376

Nyktostrategie:

Name: Makarios, Sohn des Hermeios, Enkelsohn des Bekjtschos (?)

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: -

Amtsbereich: Hermupolis (?)

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Datierungsangabe

Art der Korrespondenz: semiliterarisch

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„Dem guten Glück des Ioannes

In der 6. Indiktion unter dem Nyktostrategen
Makarios, Sohn des Hermeios, Enkelsohn des Bekjtschos (?)
Des Diocletianus, in der ersten Stunde des 15. Tages im Phaophi
Horoskop für den Skorpion
Aphrodite für den Schützen
Ares für den Steinbock
Kronos (und) Selene für die Fische
Zeus für die Zwillinge
Helios (und) Hermes für die Waage
Das Los der Tyche für den Widder“

Literatur:

Baccani, *Oroscopi*.

27) P.Sorb. II 69

Titel: Un Codex Fiscal Hermopolite

Foto: Pl. XIII

Korr.: BL XI 253: Z. 24 48-50: Der Vorschlag von *J. Gascou* bei *J.-L. Fournet*, *L'Antiquité Tardive* 6 (1998), S. 80 Demetrios und Martha mit den in P. Soc. XIII 1367, Z. 5 – 7 zu identifizieren, ist chronologisch unmöglich, *L. E. Tacoma*.

Z. 54 B 3: ἀπέκδ(ίκου) -> wohl ἀπ <ὸ> ἐκδ(ίκου), *J. D. Thomas*, *Tyche* 11 (1996), S. 269 (fehlerhaft zu 54 B, 6).

Z. 90 B 3: Φοι(βάμωνος) -> Φοι(βὰμμωνος) (Druckfehler), *J. D. Thomas*, l.c.

Z. 113 13: ἀπὸ ἐξ (), l. ἐξ(κεπτόρων) oder ἐξ(πελλευτῶν): viell. ἀπὸ ἐξ(ακτόρων), *J. D. Thomas*, l. c.

BL XII 258: Zu datieren auf 618/619 n. Chr., *L.S.B. MacCoull*, *Tyche* 16 (2001) 279.

Derselbe Dorotheos auch in BGU 17. 2705, Z. 1, *J. Gascou*, *CE* 77 (2002).

Urkumentyp: Abrechnungen

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 618–19

Nyktostrategie:

Name: Theodosius, Hesaios

Anrede: -

Amtsbereich: Hermupolis (?)

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft:

Art der Korrespondenz: offiziell

Paraphrase:

Die Steuerliste enthält an zwei Stellen zwei Erwähnungen von Nyktostrategen. In 50 A 20–21 ist für die Erbgemeinschaft des Nyktostrategen Theodosius eine Abgabemenge von 1 ½ Artaben verzeichnet. In 83 B 11 wird die Erbgemeinschaft des ehemaligen Nyktostrategen (ἀπὸ νυκτοστρατήγων) Hesaios mit einer Menge von 3 ½ Artaben genannt. Wenn bei Hesaios angegeben wird, dass er ehemaliger Nyktostrategie war, so könnte das bedeuten, dass Theodosius, als er verstarb, das Nyktostrategenamt bekleidet hat, was ein Beweis für die Existenz des Amtes auch noch im 7. Jhdt. wäre. Die Bezeichnung ἀπὸ νυκτοστρατήγων ist nur in diesem Dokument belegt. Aus der Tatsache, dass die Erbgemeinschaft eines Nyktostrategen Steuern zahlt, kann geschlossen werden, dass dieser Grundstücke besessen hat.

28) P.Stras. VI 578

Titel: Plainte au nyctostratege

Foto: REG 113, 2000, S. 408

Korr.: BL VII 252: Z. 5 – 7: Σερῆνος ---- ἐντυγχάνων: nominativus absolutus statt genetivus absolutus, *J. D. Thomas*, *Gnomon* 48 (1976), S. 579.

Z. 7: πρ[οσ]έλαβον ist richtig, l. c.

Z. 11: δε steht für τε, l. c.

BL XII 262: Nd. mit Photo: J.-L. Fournet, REG 113 (2000), 409-412 mit einigen kleineren Präzisierungen und den folgenden Berichtigungen:

1: β . [: diese Z. gehört als supralineare Zufügung (β//) an das Ende der Z. 2 (-> 1), siehe unten zu Z. 2.

2: (->1) τοῦ λαμπρο(τάτου) Ἐπ[ε]ῖφ ἐνά[τη -> τοῦ λαμπρο(τάτου) ἐπαγ[ο]μένω<v> β// ; also zu datieren: 5.8.505 n. Chr.

3: (-> 2) Ἐρμοῦπ[ό]λεω[ς -> Ἐρμοπ[ολ]ε[ι]τῶν, l. Ἐρμοπολιτῶν

4: (-> 3) σκρινιαρ(ίου) Ἐρμοῦπόλε[ως -> στρ(ατιώτου) Μαύρ(ων) Ἐρμοῦπόλε[ως]

6-7: (-> 5-6) ἄρτοκόπος, ἐν[τυγ]χάνων -> ἄρτοκολλ . τῆς (ἄρτοκολλυτής oder ἄρτοκολλητής) [τυγ]χάνων

11: (-> 10) ἐπὶ σοῦ -> ἐπὶ σοί, für σοι ἐπὶ σοῦ?

12-13: (-> 11-12) δ[ι]καστηρί[ω] καταστ . [.] . [. .] . εἰν -> δ[ι]καστήρι[α] κατ' αὐτοῦ | κ[ι]γεῖν

15: (-> 14) [. . .] . . . σε καταστήσ[α]ι -> [σε ἐν ἄσ]φαλε[ῖ] καταστήσαι.

Urkumentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 505

Nyktostrategie:

Name: Flavius Dionysios

Anrede: αἰδεσίμω

Zusätze zum Titel: -

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformeln: τῆ σῆ ἐντρεχία

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (angelehnt an die französische Übersetzung der Neuedition von Fournet):

„Unter dem Postkonsulat des Flavius Kethegos, *vir clarissimus*, am 2. Epagomenentag.

An Flavius Dionysios, den ehrwürdigen Nyktostrategen von Hermupolis, von Flavius Ioannes, Soldat der Mauren von Hermupolis.

Irgendein Serenos, Sohn des Papnuthios, stammend aus dieser schönen Stadt, Bäcker, gelangte dazu, sich mein wenig Getreide für seine Bäckerei anzueignen – wäre das doch nie passiert – mit der Absicht, Brot zu backen, und auf räuberische Weise hat er mein Getreide gestohlen.

In einer solch überaus schwierigen Lage habe ich ihn dir angezeigt und da ich bereit bin, ein gerichtliches Verfahren gegen ihn in Bewegung zu setzen, habe ich diese meine Petition aufgesetzt und reiche sie deiner Vortrefflichkeit ein, mit der Bitte, dass du ihn in Gewahrsam nimmst bis (zum Gerichtstermin/ Urteilspruch ?) [- - -]“

Paraphrase:

Flavius Ioannes, nach der Neuedition von Fournet kein *scrinarius*, d.h. Bediensteter in einem der Büros = *scrinia* des *praeses* Vgl. Lallemand, *Administration* 74), sondern Soldat der Mauren von Hermupolis, wendet sich in dieser Petition an Flavius Dionysios, den Nyktostrategen von Hermupolis. Grund der Beschwerde ist, dass ein gewisser Serenos, Sohn des Papnuthios, ein Bäcker, ebenfalls aus Hermupolis, Getreide vom Verfasser gestohlen hat, um damit Brot zu backen.

Flavius Ioannes ist nun gewillt, in dieser Sache vor Gericht zu gehen und bittet den Nyktostrategen darum, den Beschuldigten in Gewahrsam zu nehmen um sicherzustellen, dass dieser bis zum Gerichtstermin bzw. Urteilspruch nicht verschwindet.

29) P.Stras. VIII 713

Titel: Plainte au nyctostratège

Foto: -

Korr.: -

Urkumentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 397

Nyktostrategie:

Name: Aurelius Kyros

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: τῇ σῇ ἐπιεικίᾳ

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere Funktionen: πολιτευομένῳ

Filiation: Sohn des Philammon

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„Unter dem Konsulat des Flavii Caesarius und Atticus.

An Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, Ratsherr und amtierender Nyktostrategie von Hermupolis, der Strahlendsten.

Von Aurelius [- - -], Weber tarsischer Stoffe, aus derselben Stadt [- - -] vor diesen Tagen also [- - -] unser Grün(futter?) [- - -] Priester [- - -] wir werden beratschlagen [- - -] Deshalb gebe ich deiner Billigkeit diese meine Petition mit der Bitte, dass der Genannte festgenommen und gezwungen wird [- - -] zu verzichten, damit ich der Amtsgewalt meines Herrn, des *clarissimus praeses*, diesbezüglich nicht lästig falle.

(2. Hd.) Leb wohl!

(3. Hd.) Aurelios Kyros“

Paraphrase:

In dieser Petition, die enge Parallelen zu P.Stras. VIII 714–716 aufweist, wendet sich Aurelius N.N., Weber, an Aurelius Kyros, Sohn des Philammon, den Nyktostrategen von Hermupolis. Der Grund der Beschwerde lässt sich nicht mehr klar nachvollziehen, da die relevante Passage nur sehr fragmentarisch erhalten ist. Es ist jedenfalls von Grün(futter) die Rede, möglicherweise wurde dieses dem Verfasser gestohlen. Letzterer bittet Aurelius Kyros darum, den Übeltäter, dessen Name im verlorenen Teil gestanden haben muss, in Gewahrsam zu nehmen und ihn zu veranlassen etwas nicht näher Erkennbares zu tun. Vielleicht ist gemeint, dass der Aurelius Kyros den Beschuldigten nach Möglichkeit dazu bringen soll den entstandenen Schaden wieder auszugleichen – etwa durch die Rückgabe gestohlenen Gutes – um zu verhindern, dass der Verfasser in dieser Angelegenheit vor das Gericht des *praeses*, der in Z. 16–17 genannt ist, gehen muss. Während die zweite Hand gegen Ende des Dokuments vom Verfasser stammen dürfte, ist die dritte Hand in Z. 18 schwierig zu interpretieren. Der Herausgeber transkribiert Α]ὐρ(ήλιος) Κῦρο[ς, und spricht von einem „homonyme“. Sollte das

bedeuten, dass es sich um eine Person gehandelt hat, die zufällig denselben Namen wie der Adressat trug? Dieser wird jedenfalls kaum selbst seinen Namen – etwa nach Erhalt der Petition – dorthin geschrieben haben.

30) SB XIV 11434

Titel: Fragment einer beeideten Homologie (Gestellungsbürgschaft [?])

Foto: <http://opes.uio.no/papyrus/scan/1648r.jpg> (abgerufen: 23. Nov. 2010)

Korr.: BL IX: Z. 1: Zu erg.: Μετὰ τὴν ὑπατείαν (vgl. die Anm. zur Z.) und zu datieren: Febr. – März 442 n. Chr., *BAGNALL, R.S. e.a.: Consuls of the Later Roman Empire, Atlanta 1987, S. 419.*

Urkumentyp: Gestellungsbürgschaft (?)

Archiv: -

Herkunft: Antinoopolis

Datierung: Februar/ März 441–442

Nyktostrategie:

Name: -

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάργω

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: -

Amtsbereich: Antinoupolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„Unter dem Postkonsulat des Flavius Kyros, des *vir clarissimus*, am [- - -] Phamenoth.

An N.N., den amtierenden Nyktostrategen von Antinoupolis, der Strahlendsten, von Aurelius.

Ich erkläre unter Eid beim alles beherrschenden Gott und bei der göttlichen und himmlischen Tyche unserer allseits siegreichen Herrscher Theodosius und Valentinianus, der ewigen Augusti [- - -]“

Paraphrase:

Bei diesem fragmentarischen Dokument handelt es sich, den Anfangsworten nach zu urteilen, um eine Gestellungsbürgschaft. Eine Person, die sich selbst bemerkenswerterweise nur als Aurelius bezeichnet, übernimmt gegenüber dem Nyktostrategen von Antinoupolis Bürgschaft für jemanden, dessen Name verlorenen gegangen ist, ebenso wie der Grund der Gestellung. Möglicherweise handelt es sich um ein vorbereitetes Blanko-Formular, wo nachträglich die spezifischen Daten wie Personennamen etc. eingetragen werden konnten.

31) SB XVIII 13115

Titel: Brieffragment

Foto:<http://quod.lib.umich.edu/cgi/i/image/getimage-idx?cc=apis&entryid=X-2068&viewid=3726R.TIF&quality=large> (abgerufen: 23. Nov. 2010)

Korr.: -

Urkumentyp: Brief

Archiv: -

Herkunft: unbekannt

Datierung: 5./ 6. Jhdt.

Nyktostrategie:

Name: Anup

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: -

Amtsbereich: -

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: -

Art der Korrespondenz: privat

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„† Nach [- - -] zu schicken [- - -] des *magnificentissimus praeses* [- - -] hier. Die Rettung der [- - -] eine Stunde. Schicke sogleich [- - -] Ich habe geschrieben dem Herrn Patuos [- - -] und Anup, dem Nyktostrategen †.“

Verso: „[- - -] Nonna †“

Paraphrase:

Die Verfasserin dieses Privatbriefes ist eine gewisse Nonna. Das Dokument ist an der rechten Seite abgebrochen. Der Textverlust dürfte beträchtlich sein, weshalb sich über den Inhalt des Briefes kaum mehr als Vermutungen anstellen lassen. Möglicherweise meint die Verfasserin in Z. 5–6, dass sie eine Petition beim Nyktostrategen eingereicht hat. Vielleicht teilt sie dem Empfänger des Briefes mit, dass sie wegen einer Angelegenheit vor das Gericht des *praeses* (Z. 2) gehen möchte und zu diesem Zweck bereits beim Nyktostrategen eine Petition eingereicht hat, etwa um den/die mutmaßlichen Übeltäter in Gewahrsam nehmen zu lassen. Es handelt sich dabei freilich nur um Spekulation. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass zwischen ἔγραψα und Ἄνοῦπ τῷ νυκτοστρατήῳ überhaupt kein direkter Zusammenhang besteht. Wer der Herr Patuos sein könnte, bleibt unklar.

32) SPP III 62

Titel: Quittung über Geldzahlung an einen Nyktostrategos

Foto: Tafel XLIX

Korr.: (BL I 413: Z. I 3: δ[ιὰ] Αὐρηλίου | [Κορελλίου Ἀλεξάνδρου ε]ὐθηνιαρχή[σα]ντος |

[βουλευτοῦ νεωκόρου τοῦ ἔντα]ῦθα μεγ[άλου] Σαράπι[δος γυμνασιάρχου ἵπικ]οῦ κτλ., Viereck, Berl. Phil. Wochschr. 1907, 894.

Zu diesem Papyrus bildet Nr. 60 die Fortsetzung, W., A III 542.

Z. II 35: προτε[θέντι] | [ἐν τῷ Π]αῦν[ι] μηνὶ κτλ., Viereck, Berl. Phil. Wochschr. 1970, 894.

BL VII 255: Z. 1: ...]ίου νυκτοστρ(ατήγου) -> viell. ὑπὲρ χρυσ]ίου νυκτοστρ(ατήγων), BGU XII 2190, Anm. zu Z. 2.)

Urkundentyp: Quittung

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis (?)

Datierung: 6. Jhdt.

Nyktostrategie:

Name: Ptolemaios, Victor

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: -

Amtsbereich: -

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: ?

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (in Anlehnung an die Übersetzung der Edition):

„[- - -] Ptolemaios, Nyktostrategie [- - -] von meinem Kollegen Victor, Nyktostrategie [- - -] vom 1. Phamenoth bis zum 30. Mesore [- - -] drei Solidi abzüglich dreizehneinhalb Keratia, das macht 3 Solidi abzüglich 13 ½ Keratia, sonst nichts. Geschrieben am [- - -] Phamenoth [- - -]“

Verso: „Quittung des Ptolemaios“

Paraphrase:

Der Nyktostrategie Ptolemaios quittiert, dass er von seinem Kollegen Victor, ebenfalls Nyktostrategie, drei Solidi abzüglich 13 ½ Keratien erhalten hat. Ein Zeitraum von 6 Monaten (1. Phamenoth – 30. Mesore) wird ebenfalls erwähnt, doch lässt sich nicht klären, ob das Dokument in einen privaten oder einem offiziellen Kontext entstammt. Der Nyktostrategie Victor könnte eventuell mit Flavius Victor aus P.David 17 zu

identifizieren sein (Vgl. Sijpesteijn, P.David 17, S. 129). In diesen Fall müsste die Urkunde um das Jahr 504 datiert werden. Auf dem Verso findet sich der Vermerk „Quittung des Ptolemaios“

33) SPP V 103

Titel: -

Foto: -

Korr.: BL I 415: Z. 5: | παρὰ Διάδο[υ] |κτλ.

Urkundentyp: Petition/ Gestellungsbürgschaft (?)

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: Ende 3. Jhdt.

Nyktostrategie:

Name: Aurelius N.N.

Anrede: -

Zusätze zum Titel: -

Weitere höflichkeitsgebundene Anredeformen: -

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell (?)

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„An Aurelius [- - -] den Nyktostrategen [- - -] von Hermupolis [- - -] der strahlendsten [- - -] von Diados [- - -]“

Paraphrase:

Das Fragment könnte möglicherweise den Beginn einer Petition oder einer Gestellungsbürgschaft darstellen. Ein gewisser Diados schreibt darin an Aurelius, N.N.,

den Nyktostrategen von Hermupolis. Sollten die Ergänzungen in Z. 3 zutreffen, ist die Textverteilung in den Zeilen davor problematisch. In Z.1 wäre eine entsprechende Zeilenlänge durch Ergänzung von Name und Vatersname noch in etwa herzustellen, wenn man annimmt, dass die Epitheta der Stadt in abgekürzter Form angeführt waren. Ἐρμουπόλεως dagegen muss unmittelbar auf νυκτοστρατήῳ gefolgt sein, wenn es sich dabei – wie zu erwarten – um die Angabe des Amtsbereiches gehandelt hat.

Literatur:

Litinas, *Hermupolis* 81–81.

34) SPP XX 40 + 48 = SB XX 14710:

Titel: Steuerliste

Foto: Tyche 6 (1991), Tafel 12

Korr.:

BL II 159: Aus Hermupolis Magna, *Wilcken*, *Archiv* 7, 102.

Z. II 8: L. Νεμεσᾶ Τοθήους, *K. F. W. Schmidt*, *Philol. Wochenschr.* 44 (1931), 699.

BL VI 195: Die Urkunde stammt aus Hermupolites und ist in das 3. Jhdt. n. Chr. zu datieren,

J. D. Thomas, *Z. P. E.* 6 (1970), S. 176f.

BL IX 344: Nd. mit Photo: P. Van Minnen, *Tyche* 6 (1991), S. 121 – 129. Abdruck als SB XX 14710 vorgesehen.

Urkundentyp: Abrechnung über Steuern

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: um 266 (?)

Nyktostrategie:

Name: Ibois

Anrede: -

Amtsbereich: Hermupolis/ Heiligtum der Demeter (?)

Filiation: Sohn des Chinychis, Enkelsohn des Ibois

Herkunft: -

Eigenschaft: Steuerzahler

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: Palaistrophylax

Übersetzung: s. Edition

Paraphrase:

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Abrechnung für die Kopfsteuer. Bei einigen der aufgelisteten Personen findet sich neben dem Eintrag kein Geldbetrag. Ob diese Personen steuerbefreit waren, oder ob der entsprechende Teil des Papyrus verloren gegangen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Auch bei dem Nyktostrategen Ibois, Sohn des Chinychis, Enkelsohn des Ibois, der in diesem Dokument genannt ist, wurde kein Geldbetrag verzeichnet. Sein Alter betrug 34 Jahre. Der ägyptische Name Ibois, Sohn des Chinychis, Enkelsohn des Ibois ist ungewöhnlich, wenn man bedenkt, dass P.Oxy.Hels. (296) und vor allem die zahlreichen Dokumente aus dem 4. Jhdt. Personen aus der Oberschicht (Buleuten) mit griechisch-römischen Namen als Amtsträger nachweisen.

Ebenso problematisch ist der Amtsbereich „Demeterheiligtum“, dessen Lesung jedoch unsicher ist. Eine andere Möglichkeit der Interpretation der betreffenden Stelle wäre, einerseits die Amtsbezeichnung auf den gleichnamigen Großvater des Ibois zu beziehen und andererseits statt $\pi\lambda\rho\varsigma \Delta\acute{\eta}\mu\eta\tau\rho\varsigma$ in Col. II 10 $\mu\eta\tau\lambda\rho\delta\varsigma \Delta\acute{\eta}\mu\eta\tau\rho\varsigma$ zu lesen. Auch in Col. I 5 dürfte die Amtsbezeichnung des Vaters oder Großvaters angegeben worden sein. Gegen letztere Variante spricht jedoch, dass Demeter als Name in Ägypten sehr selten ist und in der Liste ein Muttersname nur möglicherweise in Col. III 13 und 23 genannt war²⁵³. Dennoch scheint in Hinblick auf den übrigen Befund bezüglich des Amtsbereiches der Nyktostrategen die zweite Variante etwas wahrscheinlicher zu sein.

Literatur:

Van Minnen, *Steuerliste*

²⁵³ Vgl. Van Minnen, *Steuerliste* 127.

Incerta:

35) P.Lond.V 1651

Titel: -

Photo: -

Korr.: BL III 97: Z. 23: Ολ[κουει]ς, C. Wessely, Byzant. Neugr. Jahrb. 7 (1928/29), S. 499.

Urkumentyp: Petition

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 363

(Nykto)stratege:

Name: Aurelius Hermei[- - -]

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Amtsbereich: Hermupolis

Filiation: Sohn des Heliodoros

Herkunft:

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„Unter dem Konsulat unserer Herrscher Iulianus, des ewigen Augustus, (Konsul) zum 4.Mal, und des Flavius Sallustius, des *clarissimus praefectus* des kaiserlichen *praetorium*.

An Aurelius A.A., Sohn des Heliodoros, ehemaliger Ratsherr und amtierender Nyktostratege von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Dios, Sohn des Apollon, aus derselben Stadt. Schon seit dem Monat Mesore hat meine Frau Hermione meine Abwesenheit, während ich mich im Dorf aufhielt, abgewartet, und hat alles in unserem Haus, in dem auch notwendige Schriftstücke (waren), gestohlen und sie vollzog eine ungesetzliche Trennung/Scheidung. Und oft habe ich geschickt [- - -] dann

ist aufgetaucht [- - -] sie hat das Unsere nicht hergegeben, insbesondere die Kaufverträge meiner Baugrundstücke, weshalb ich mich nicht beruhigen kann. Ich gebe deiner Einsicht diese meine Petition mit der Bitte, dass jene, wo sie auch sein mag, festgenommen wird und in Gewahrsam bleibt bis zur segensreichen Anwesenheit meines Herrn, des *perfectissimus praeses Cerealis Telephios Hierokles*, da ich möchte, dass die diesbezügliche Beschwerde vorgebracht wird. Leb wohl!

Unter dem oben genannten Konsulat, am 25. Pharmuthi.

Aurelius Dios, Sohn des Apollon, habe es übergeben. Ich, Aurelius Olkueis, Sohn des Pathermuthios, habe für ihn geschrieben, da er des Schreibens unkundig ist.“

Paraphrase:

In dieser Petition wendet sich Aurelius Dios, Sohn des Apollon, aus Hermupolis, scheinbar an den Strategen von Hermupolis. Er beklagt sich darüber, dass seine (ehemalige) Gattin in seiner Abwesenheit wichtige Schriftstücke, darunter Kaufverträge aus dem gemeinsamen Haus entwendet hat. Der Adressat des Schreibens wird nun darum gebeten, die Frau zunächst zu suchen um sie dann bis zur Ankunft des Statthalters in Gewahrsam zu nehmen. Der Tatbestand, der hier beschrieben wird, der Amtsbereich des Adressaten und die Bezeichnung ἐνάρχῳ und die Bitte, mit der das Schreiben endet, erinnern stark an Petitionen, die an Nyktostrategen gerichtet sind. Deshalb und wegen der Datierung der Urkunde ist es möglich, dass sich hier hinter dem vermeintlichen Strategos so wie auch in BGU XIX 2770 ein Nyktostrategie verbirgt. Die Anrede τῆ σῆ συνέσει ist ansonsten weder für Nyktostrategen noch für Strategen belegt. Das Wort kommt als Anrede überhaupt nur in diesem Text, in P.Vind.Tandem 35 (4./5. Jh.), P.Ross.Georg. V 30 (449-464) und möglicherweise noch in P.Köln VIII 349 (1/2. Jh.) vor. Ein ἐνάρχος στρατηγός ist für das Jahr 314 in CPR XVII A 3, für das Jahr 325 in P. Vindob. Sijp. 3 und für das Jahr 369 in P.Stras. IV 272 belegt. Auch in diesen Dokumenten sind Städte als Amtsbereich angegeben. Weder das Namensmaterial, noch das Formular oder der Inhalt der Dokumente sprechen theoretisch dagegen, in den Adressaten der beiden letztgenannten Urkunden (P.Vindob.Sijp. 3 und P.Stras. IV 272) einen Nyktostrategen zu sehen. In CPR XVII A 3 ist dies insofern weniger wahrscheinlich, als es dort der Betreffende selbst ist, der mit den Worten ἐνάρχος στρατηγός σεσημείωμαι unterschreibt.

36) P.Vindob.Sijp. 3

Titel: Gestellungsbürgschaft

Photo: -

Korr.: BL V 61: Zu datieren 21. September 325 n. Chr., H. C. Youtie, T.A.P.A. 95 (1964), S. 300–304

Z. 1: Γαυῖω Βησοδώρω (nach einer Photographie), ebd., S. 305

Z. 3: λαμπρο[τάτ]ης, ebd., S. 307, A. 27

Z. 4–5: ὑπογράφο(ν)|τος, ebd.

Z. 5–6: Φρου|ρίου, ebd.

Z. 12–13: ἐπὶ τοῦ (αὐτοῦ) | ἀμφ(όδου), ebd., S. 306.

Z. 17: ἐπερωτηθ(εις) ὁμολόγ(ησα), ebd., S. 307 A. 27

Z. 19: Θὼθ κδ statt Θὼθ α (ἔτους) κ, ebd., S. 306–307

Urkumentyp: Gestellungsbürgschaft

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 21. September 325

(Nykto)strategie:

Name: Caius Besodoros alias Arminius

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχω

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere Funktionen: γυμνασιάρχω βουλευτῆ

Filiation: -

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung (angelehnt an die Übersetzung der Edition):

„An Caius Besodoros alias Arminius, Gymnasiarch, Ratsherr und amtierender Stratege von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Makarios, Sohn des Harsieph, der unterschreibt, eingeschrieben im Stadtviertel Phruriu Libos. Ich bestätige unter Ablegung des göttlichen und kaiserlichen Eides unserer allseits siegreichen Herrscher, der Augusti und Caesares, zu bürgen für Aurelius Syros, Sohn des Marinos, dass er die seinem Sohn anvertraute (öffentliche) Liturgie tadellos erfüllt unter den Amphodarchen desselben Amphodon. Wenn er sich entziehen sollte, werde ich selbst für ihn die Verantwortung/Verpflichtung übernehmen oder ich möge dem göttlichen Eid und der damit verbundenen Gefahr verfallen sein und auf Befragen habe ich zugestimmt. Unter dem Konsulat des Paulinus und des Iulianus, der *viri clarissimi*, am 24. Thoth. (2. Hd.) Ich, der oben Genannte Makarios, büрге wie es geschrieben steht.“

Verso: „Syros, Sohn des Marinos durch Makarios, Sohn des Harsieph, aus dem Stadtviertel Phruriu Libos.“

Paraphrase:

In dieser Urkunde übernimmt Aurelius Makarios, Sohn des Harsieph, gegenüber dem Strategen von Hermupolis Caius Besodoros, Sohn des Arminius, die Bürgschaft für Aurelius Syros, Sohn des Marinos. Der Verbürgte werde die seinem Sohn auferlegte Liturgie übernehmen. Ansonsten werde der Bürge dessen Verpflichtung übernehmen. Die Bürgschaft wird durch einen Kaisereid bekräftigt. Über die Möglichkeit, dass es sich bei dem Adressaten um einen Nyktostrategen gehandelt haben könnte s. die Paraphrase zu P.Lond. V 1651.

37) P.Stras. IV 272

Titel: Déclaration officielle

Photo: -

Korr.: BL X 255: Z. 8–9: Ἐρ|μουπολετῶν ist hier viell. Adjektiv, N. Litinas, Archiv 41 (1995), S. 76

Urkundentyp: Verwaltungsinterne Korrespondenz

Archiv: -

Herkunft: Hermupolis

Datierung: 369

(Nykto)stratege:

Name: Aurelius Dorotheos

Anrede: -

Zusätze zum Titel: ἐνάρχῳ

Amtsbereich: Hermupolis

Weitere Funktionen: πολιτευομένῳ

Filiation: Sohn des Silvanus

Herkunft: -

Eigenschaft: Adressat

Art der Korrespondenz: offiziell

Involvierte Instanzen: -

Übersetzung:

„Unter dem Postkonsulat unserer Herrscher Valentinianus und Valens und des Gratianus, der ewigen Augusti, zum 2. Mal.

An Aurelius Dorotheus, Sohn des Silvanus, Ratsherr und amtierender Stratege von Hermupolis, der Strahlendsten, von Aurelius Hermaios, Sohn des Polemos, Ekdikos, aus derselben Stadt [- - -]“

Paraphrase:

In diesem verwaltungsinternen Schriftstück schreibt der Ekdikos Aurelius Hermaios, Sohn des Polemos, an den Ratsherrn und amtierenden Strategen Aurelius Dorotheus, Sohn des Silvanus. Das Dokument wäre ein sehr später Beleg für das Strategenam. Für die Möglichkeit, dass es sich bei dem Adressaten um einen Nyktostrategen gehandelt haben könnte s. die Paraphrase zu P.Lond. V 1651.

VI. 2. Tabelle

Übersicht über die Dokumente in chronologischer Reihenfolge				
Datierung	Publikation	Kat. Nr.	Herkunft	Urkundengattung
176	P.Fam.Tebt. 41	9	Antinoopolis	Verwaltungsinterne Korrespondenz
um 266	SB XX 14710=SPP 40+48	32	Hermupolis	Abrechnungen
266-267	SPP V 103	34	Hermupolis	Petition/Gestellungsbürgschaft (?)
286	P.Oxy L 3571	21	Herakleopolis	Verwaltungsinterne Korrespondenz
296	P.Oxy.Hels. 26	23	Oxyrhynchos	Petition
296	SEG XLI 1668	1	unbekannt	Ehreninschrift
298	P.Panop.Beatty 1	24	Panopolis	Verwaltungsinterne Korrespondenz
3. Jh.	P.Oxy. VI 933	19	Oxyrhynchos	Privatbrief
313 - 314	P.Erl.Diosp. 1	8	Diospolis Parva	Abrechnungen
326	P.Oxy. LI 3620	22	Oxyrhynchos	Petition
341-42 (?)	P.Münch III 69	18	Arsinoe	Verwaltungsinterne Korrespondenz
376	BGU XIX 2770	4	Hermupolis	Gestellungsbürgschaft
376	PSI I 23	26	Hermupolis	Horoskop
vor 381/82 (?)	P.Lips. 40	13	Hermupolis	Prozessprotokoll
390	P.Lips. 65	16	Hermupolis	Gestellung von Liturgen
390	P.Lips. 66	17	Hermupolis	Gestellung von Liturgen
390	P.Lips. 39	12	Hermupolis	Petition
391	P.Lips. 42	14	Hermupolis	Ärztliches Gutachten
392	P.Oxy. VII 1033	20	Oxyrhynchos	Petition
397	P.Stras. VIII 713	29	Hermupolis	Petition
398	P.Lips. 56	15	Hermupolis	Gestellungsbürgschaft
398	P.Herm. 52 (inkl. Dupl. P.Herm. 53)	11	Hermupolis	Petition
4. Jh.	P.Ryl. IV 700	25	Antinopolis	Verwaltungsinterne Korrespondenz
441-442	SB XIV 11434	30	Antinoopolis	Gestellungsbürgschaft
Ende 5. Jh.	BGU XIX 2773	5	Hermupolis	Verwaltungsinterne Korrespondenz
5/6. Jh.	SB XVIII 13115	31	unbekannt	Privatbrief
504	P.David 17 = SB X 10287	7	Hermupolis	Petition
505	P.Stras. VI 578	28	Hermupolis	Petition
550	CPR XXIII 33	6	Hermupolis	Gestellungsbürgschaft
565 (?)	BGU XII 2201	3	Hermupolis	Darlehensvertrag
6. Jh.	BGU XII 2190	2	Hermupolis	Quittung
6. Jh.	SPP III 62	33	Hermopolites (?)	Quittung
6. Jh.	P.Genova II 71	10	Antinoites (?)	?
618-619 (?)	P.Sorb.II 69	27	Hermupolis	Abrechnungen

VII. Quellen- und Literaturverzeichnis

Strabons Geographika Buch XIV–XVII mit Übersetzung und Kommentar hrsg. von Stefan Radt, Göttingen 2005

Apulei Platonici Madaurensis opera quae supersunt. Metamorphoseon libri XI ed. Rudolf Helm, Stuttgart 1913.

Ioannis Lydi De magistratibus populi Romani libri tres ed. Ricardus Wuensch, Leipzig, 1903.

Baccani, *Oroscopi* = Baccani, Donata: Oroscopi Greci, Messina 1991 (Ricerca Papirologica 1).

Bagnall, *Police* = Bagnall, Roger S.: Army and Police in Roman Upper Egypt, JARCE 14 (1977) 67 – 86.

Bagnall, *Violence* = Bagnall, Roger S.: Official and private violence, BASP 26 (1989) 201–216.

Bagnall, *Egypt* = Bagnall, Roger S.: Egypt in Late Antiquity, Princeton, New Jersey 1993.

Brélaz, *Securité* = Brélaz, Cédric: La securité publique en Asie Mineure (I-IIIème s. ap. J.-C.). Institutions municipales et institutions impérialles dans l'Orient romain, Basel 2005 (Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft 32)

Drecoll, *Liturgien* = Drecoll, Carsten : Die Liturgien im Römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen, Stuttgart 1997 (Historia Einzelschriften 116).

Drew-Bear, *Conseillers* = Drew-Bear, Marie: Les conseillers municipaux des métropoles au IIIe siècle après J.-C., CE 59 (1984) 315–32.

Eck, *Praefectus vigilum* = Eck, Werner: Praefectus vigilum, DNP 10 (2001) 246.

Fikhman, *Kleine Schriften* = Jördens, Andrea [Hg.]: Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften (Collected Papers of I.F. Fikhman), Stuttgart 2006 (Historia Einzelschriften 192).

Fournet, *Document* = Fournet, Jean-Luc: Entre Document et Littérature: La Pétition dans l'Antiquité tardive. In: Feissel, D. – Gascou, J. [Hgg.]: La Pétition à Byzance, Paris 2004, 61–74 (Centre de recherche d'Histoire et Civilisation de Byzance, Monographies 14).

Gelzer, *Studien* = Gelzer, Matthias: Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1909.

Geremek, *Politeuomenoi* = Geremek, Hanna: Les πολιτευόμενοι sont-ils identique aux βουλευταί?, *Anagennesis* 1 (1981) 231–247.

Habermann, *Verteilung* = Habermann, Wolfgang: Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse, *ZPE* 122 (1998) 144–160.

Hagedorn, *Überstellungsbefehle* = Hagedorn, Dieter: Das Formular der Überstellungsbefehle im römischen Ägypten, *BASP* 16 (1979) 61–74.

Hennig, *Nyktostrategen* = Hennig, Dieter: Nyktophylakes, Nyktostrategen und die paraphylake tes poleos, *Chiron* 23 (2002) 281 – 295.

Hirschfeld, *Sicherheitspolizei* = Hirschfeld, Otto: Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich. In: Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Berlin 1891, 845–877.

Hobson, *Law* = Hobson, Deborah: The Impact of Law on Village Life In: Halpern, B. – Hobson, D. [Hg.]: Law Politics and Society in the Ancient Mediterranean World, Sheffield 1993, 193–219.

Homoth-Kuhs, *Phylakes* = Homuth-Kuhs, Clemens: Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des antiken Sicherheitswesens, APF Beiheft 17 (2005).

Hornickel. *Ehrenprädikate* = Hornickel, Otto: Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag zum römischen und byzantinischen Titelwesen, Gießen 1930

Huyse, *Personennamenbuch* = Huyse, Philip: Iranisches Personennamenbuch. Bd. V. Iranische Namen in Nebenüberlieferungen indogermanischer Sprachen. Faszikel 6a: Iranische Namen in den griechischen Dokumenten Ägyptens, Wien 1990

Jördens, *Regelungen* = Jördens, Andrea: Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten, Heidelberg 1990 (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung N.F. 6).

Jouguet, *Vie municipale* = Jouguet, Pierre: La Vie Municipale dans l’Égypte Romaine, Paris 1911

Kayser, *Inscription* = „Syndics“ et Nyctostratèges dans une Inscription de Haute-Égypte, BIFAO 91 (1991) 225–230.

Keenan, *Names* = Keenan, James G.: The Names of Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt, ZPE 11 (1973) 33–63.

Keenan, *Afterthought* = Keenan, James G.: An Afterthought on the Names Flavius and Aurelius, ZPE 53 (1983) 245-250.

Kiessling, *Nyktophylax* = Kiessling, Emil: Nyktophylax, RE Suppl. VII (1940) 678–679.

Kramer, *Militärlager* = Kramer, Johannes: Zur Herkunft und Umfeld von ἄπλικτον „Militärlager“, APF 44 (1998) 244–252.

Kreuzsaler, *Streitbeilegung* = Kreuzsaler, Claudia: Die Beurkundung außergerichtlicher Streitbeilegung in den ägyptischen Papyri. In: Gastgeber, C. [Hg]: Quellen zur Byzantinischen Rechtspraxis. Aspekte der Textüberlieferung, Paläographie und Diplomatik. Akten des internationalen Symposiums (Wien, 6.–7. 11. 2008), Wien 2010, 17–36 (im Druck).

Lallemand, *Administration* = Lallemand, Jacqueline: L'Administration Civile de l'Égypte de l'Avènement de Dioclétien à la Création du Diocèse (284 – 382), Brüssel 1964.

Laniado, *Buleutai* = Laniado, Avshalom: Βουλευταί et πολιτευόμενοι, CE 72 (1997) 130–144.

Lewis, *Epistrategos* = Lewis, Naphtali: The Limited Role of the Epistrategos in Liturgic Appointments, CE 44 (1969) 339–344.

Lewis, *Notationes* = Lewis, Naphtali: Notationes Legentis, BASP 18 (1981) 73–81.

Lewis, *Services* = Lewis, Naphtali: The compulsory public services of Roman Egypt, Florenz ²1997 (Papyrologica Florentina 28).

Litinas, *Hermupolis* = Litinas, Nikos: Hermou polis of the Thebais. Some Corrections and Notes Concerning its Name and Epithets, APF (1995) 66–84

Litinas, *Deadlines* = Litinas, Nikos: Official Deadlines in the Documentary Papyri of Roman Egypt, APF 45 (1999) 69–76.

Lukaszewicz, *Anazetesis* = Lukaszewicz, Adam: Zur anazetesis in Diebstahlsanzeigen aus dem römischen Ägypten. Symposion 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Ringberg, 24.-26. Juli 1985), Köln, Wien 1989, 363–368.

Matter, *Privation* = Matter, Michel: La Privation de Liberté dans l'Égypte Gréco-Romaine. In: Bertrand-Dagenbach, C. [u.a.] [Hgg.]: Carcer. Prison et Privation de Liberté dans l'Antiquité Classique. Kolloquium Strasburg 1997, Paris 1999, 99–104.

Mitteis, *Urkunden* = Mitteis, Ludwig: Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I, 1. Lieferung, Leipzig 1903.

Mitteis, *Papyri* = Mitteis, Ludwig: Griechische Papyri zu Leipzig, APF 2 (1903) 259 – 272.

Mitthof, *Medizin* = Mitthof, Fritz: Forensische Medizin im römischen Ägypten. In: H. Froschauer – C. Römer [Hgg.]: Zwischen Magie und Wissenschaft. Ärzte und Heilkunst in den Papyri aus Ägypten, Wien 2007, 55–63.

Oertel, *Liturgie* = Oertel, Friedrich: Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917.

Ott, *Beneficiarii* = Ott, Joachim: Die Beneficiarii – Untersuchungen zu ihrer Stellung innerhalb der Rangordnung des römischen Heeres und zu ihrer Funktion, Stuttgart 1995 (Historia Einzelschriften 92).

Palme, *Bürger* = Palme, Bernhard: Pflichten und Risiken des Bürgen in byzantinischen Gestellungsbürgschaften. In: Cantarella, E. – Méléze Modrzejewski, J. – Thür, G. [Hgg.]: Symposium 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln, Weimar, Wien 2003, 531–555.

Rouillard, *Administration* = Rouillard, Germaine: L'Administration Civile de l'Égypte Byzantine, Paris ²1928.

Rowlandson, *Women* = Rowlandson, Jane – Bagnall, Roger [Hgg.]: Women and Society in Greek and Roman Egypt. A sourcebook, Cambridge [u.a.] 1998.

Sänger, *Eirenarchen* = Sänger, Patrick: Die Eirenarchen im römischen und byzantinischen Ägypten, *Tyche* 20 (2005) 143–204.

Scholl, *Anweisung* = Scholl, Reinhold – Homann, Margit: Gesucht und gefunden. Amtliche (?) Anweisung zur Unterlassung von Belästigung, *APF* 55 (2009) 462–469.

Seidl, *Eid* = Seidl, Erwin: Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht. Teil II, *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 24 (1935).

Strack, *Inschriften* = Strack, Max L.: Inschriften aus ptolemäischer Zeit III., *APF* 3 (1906) 126–139.

Sudhoff, *Ärztliches* = Sudhoff, Karl: Ärztliches aus griechischen Papyrusurkunden. Bausteine zu einer medizinischen Kulturgeschichte des Hellenismus, Leipzig 1909.

Thomas, *Epistrategos* = Thomas, J. David: The Epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt. Part II. The Roman Epistrategos, Opladen 1982 (*Papyrologica Coloniensia* 6).

Thomas, *Nyctostrategia* = Thomas, J. David: The Nyctostrategia in the Egyptian Metropoleis, *CE* 44 (1969) 347 – 52.

Torallas Tovar, *Police* = Torallas Tovar, Sofia: The Police in Byzantine Egypt: The Hierarchy in the Papyri from the Fourth to the Seventh Centuries. In: McDonald, A. – Riggs, C. (Hgg.): *Current Research in Egyptology 2000*, Oxford 2000, 115-123 (*BAR International Series* 909).

Van Minnen, *Steuerliste*: Van Minnen, Peter: Eine Steuerliste aus Hermopolis. Neuedition von SPP XX 40 + 48, *Tyche* 6 (1991) 121 – 129.

Wilcken, *Papyri* = Wilcken, Ulrich: Zu den griechischen Papyri der königlich bayrischen Hof- und Staatsbibliothek zu München, *APF* 1 (1901) 468 – 491.

Wilcken, *Urkunden* = Wilcken, Ulrich: Papyrus-Urkunden, *APF* 1 (1901) 122–177.

Worp, *Arzt* = Worp, Klaas A.: Der Arzt in P.Lips. 42, ZPE 45 (1982) 227–228.

Worp, *Arxantes* = Worp, Klaas A.: Ἄρξαντες and πολιτευόμενοι in Papyri from Graeco-Roman Egypt, ZPE 115 (1997) 201–220.

Worp, *Bouleutai* = Worp, Klaas A.: Bouleutai and Politeuomenoi in Later Byzantine Egypt Again, CE 74 (1999) 124–132.

Lebenslauf

	Marlies Appl
3. März 1987	Geboren in Wien
Juni 2005	Matura am Sigmund Freud-Gymnasium, Wien 1020
Seit März 2006	Studium der Klassischen Philologie (Latein) an der Universität Wien
Seit Oktober 2006	Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien
Seit Juni 2009	Mitarbeiterin im NFN–Teilprojekt „Police Authorities in Late Antique Egypt“ unter der Leitung von Sven Tost
Seit Oktober 2009	Beschäftigung an der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek

Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Nyktostrategenamnt im spätantiken Ägypten. Die Basis der Untersuchungen bilden 34 papyrologische und epigraphische Urkunden, die einen Dokumentationszeitraum vom Ende des 2. bis zum Beginn des 7. Jh. n. Chr. abdecken. Nach einer Analyse dieses Quellenmaterials in Bezug auf die chronologische und geographische Streuung und die Verteilung auf einzelne Urkundengattungen, geht es vor allem darum, aus den einzelnen Texte Informationen über das Amt selbst und dessen Inhaber zu gewinnen.

Die Nyktostrategie dürfte in den ägyptischen Metropolen im Laufe des 3. Jh. eingerichtet worden sein. Es handelte sich dabei um ein rein städtisches Amt, das für gewöhnlich von zwei Funktionären gleichzeitig bekleidet wurde. Im 6. Jh. könnte es durch die Schaffung kleinerer Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Stadtgebiets zu einer Erhöhung der Amtsträgerzahl gekommen sein. Die Aufgaben der Nyktostrategen umfassten neben Fahndungen nach Personen und der Bearbeitung von Anzeigen wegen Gewaltdelikten auch die Organisation des (nächtlichen) Wachpersonals. Letzteres könnte möglicherweise entscheidend für die Wahl des Amtstitels, der übersetzt „Nachtstrategie“ lautet, gewesen sein.

Aus dem Urkundenbefund geht in mehrerer Hinsicht hervor, dass die Amtsträger – zumindest im 3. und 4. Jh. – der lokalen Oberschicht angehörten. Ein beträchtlicher Teil unseres Kenntnisstandes über deren sozialen Hintergrund beruht auf dem sogenannten Aurelius Kyros-Archiv. Dieser war mehrere Jahre als Nyktostrategie tätig und hinterließ eine Sammlung von Texten, die ihn sowohl in seiner offiziellen Funktion als auch bei seinen Privatgeschäften zeigen.